Graph.

10 S

Leichenverehrung

S. Allg. Lit. Zeit. 1799. Nr. 191.
S. 702 — 704.

Vom Versiegeln und Siegeln sind nachzulesen Joh. Beckmanns Beyträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. IV. n. 2.

<36606553520018

<36606553520018

Bayer. Staatsbibliothek

Kirchhaber

Wie sichert man sich vor Brief-Erbrechung und deren Verfälschung?

In drey verschiedenen Abhandlungen.

Nebst Siegel- und Schrift-Cabinetten für den Liebhaber.

Inglorius tum utilis.

Lübeck und Leipzig,
bey Johann Friedrich Bohn.
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anzeige

von der Beschaffenheit der Siegel- und Schrift-Cabinette, welche dieses Büchelchen für den Liebhaber begleiten werden, sammt der Angabe, wo man auf sie pränumeriren kann.

Der Zweck dieser Cabinette ist folgender:

1) Soll dadurch ein Jeder, der sich ein solches Cabinet anschaft, in den Stand gesetzt werden, die untrüglichsten Proben über die Verfälschung der Siegel, sey's an Briefen oder Documenten, selbst anzustellen und dadurch sich besonders mit den Kennzeichen, welche diese Verfälschungen begleiten, nach Anweisung dieses Werks, bekannt machen können.

2) Soll er dadurch in die Lage kommen, die vorzüglichsten Sicherungs-Mittel gegen Brief-Erbrechung und überhaupt Verfälschung der Siegel kennen zu lernen, und in ihrer Anwendung sich dieselben ganz anschaulich zu machen.

3) Soll er durch diese Cabinette in den Stand kommen, sich mit den verschiedenen Arten, wie Handschriften verfälscht werden, dadurch, daß er auch hierüber Proben anstellen kann, bekannt zu machen, vorzüglich deshalb, um die Kennzeichen, welche diese Verfälschungs-Arten begleiten, genau zu prüfen und kennen zu lernen.

4) Sollen ihm dieselben den Stoff liefern, um die verschiedenen Arten geheim zu schreiben, die Einzige ausgenommen, welche von Seite 313. bis Seite 329. bereits angezeigt und dort durch Beyspiele erläutert worden, kennen zu lernen und gehörig zu prüfen.

In Hinsicht des ersten Punkts wird ein solches Cabinett enthalten:

a) Ein plattklingigtes Messer, um Lack- oder Wachs-Siegel zu lüften und von ihrer Unterlage zu trennen.

b) Einen ausgespannten Clavier-Saiten-Drath zu dem nemlichen Behuf.

c) Ein Gläschen mit aufgelöster Hausenblase in Weingeist, samt einem Gläschen mit Weingeist um den Leim, wenn er vertrocknet, wieder flüssig zu machen.

d) Eine Amalgamirung verschiedener Metalle mittelst Quecksilber.

e) Leichtflüssiges Metall, welches zum vorliegenden Zweck gehörig versetzt ist.

f) Denjenigen Fürniß, dessen man bedarf, um einen Gypsstempel gehörig zu härten.

In Hinsicht des zweyten Punkts:

a) Einen mittelst seidenen Fäden geschlossenen und nach denen Seite 211. folgg. angegebenen Vorsichts-Regeln versiegelten Brief.

b) Eine

b) Eine kleine Lampe, um mittelst Leinöhl-Dampf einen Siegel-Stempel zu schwärzen, wie auch Wallrath-Dochte um die Siegel einzubrennen.

c) Eine Probe eines solchen eingebrannten Siegels selbst.

In Hinsicht des dritten Punkts:

a) Ein Gläschen mit dephlogistisirter oder übersäuerter Kochsalzsäure, um die Versuche der Dinten-Vertilgung damit anzustellen.

b) Ein Gläschen von dem flüchtigen Oehle, mittelst dem man jede Schrift ihren Zügen ganz getreu copiren kann, und welches man sodann abdampfen läßt.

c) Farbiges mit Wachs durchzogenes Papier zum Abbausen der Original-Schrift.

In Hinsicht des vierten Punkts:

a) Sympathetische Dinten:

α) Welche durch Wärme sichtbar werden:

1) Ein Gläschen mit einem Liquor für grüne sympathetische Dinte.

2) Ein Gläschen für blaue oder rosenfarbne.

β) Welche durch eine andere homogene Flüssigkeit sichtbar werden:

1) Caffebraune sympathetische Dinte.

2) Purpurfarbne.

3) Schwarze.

4) Blaue.

Für jede von diesen letztern vier verschiedenen Arten von sympathetischen Dinten ein Gläschen zum Schreiben und eines um die Schrift sichtbar zu machen.

b) Anweißung zu Schiffer-Schriften, welche von Seite 330. bis zu Seite 340. angezeigt worden.

1) Beyspiel eines Schlüssels zur Geheimschrift in einfachen Quadraten, sammt Anwendung desselben.

2) Beyspiel eines Schlüssels zur Geheimschrift in doppelten Quadraten, sammt Anwendung desselben.

3) Ein Beyspiel von Geheimschrift in Commaten.

Ausserdem werden diese Cabinette noch mit den übrigen Geräthschaften, welche zu Anstellung der Versuche die sie enthalten, nöthig sind, als feinen Siegellack, Pinseln, Buchsbaumenen Griffeln, Federn ꝛc. versehen seyn.

Diese Cabinette werden in einem gut conditionirten Kästchen enthalten seyn und die sich darinn befindenden Materialien gehörig verwahrt und mit fortlaufenden Nummern versehen seyn, welche mit einem Anzeige-Zettel genau correspondiren werden, der den Inhalt eines jeden Paquets oder eines jeden Gläschen enthalten wird.

Der Preis dieser Cabinette ist praenumerando Zwey Carolin in 8 Laubthalern, und für diejenigen Liebhaber, welche die Kästchen von gutem Holze wünschen Drey Friedrichsd'or.

Bestellungen nimmt die Heinrich Gräffische Buchhandlung in Leipzig und Herr Hofkommissair Mauke in Jena an.

Drey bis vier Wochen höchstens nach der Bestellung folgen die Cabinette. Das Geld, muß man bitten, Postfrey einzuschicken. Wer zwölf solche Cabinette bestellt, erhält das dreyzehnte frey.

Zu-

Zuförderst
ein
Wort an alle Schurken.

Freuen Sie sich, meine Herren, es wagt hier ein anonymer Geselle, obgleich nur einen kleinen Theil Ihrer hochwerthen Geschicklichkeiten, zu beschreiben. Er will den Theil seiner Mitbürger, der noch in sicherer Ruhe auf die Unverbrüchlichkeit des sogenannten Brief und Siegels bauet, die Augen öffnen, will ihnen ein Fragment zur Culturgeschichte der neuesten Zeiten, welches vorzüglich den hohen Geist der obrubricirten Herren characterisirt, liefern. Ist das nicht schön? — Sie scheinen anderer Meynung zu seyn. Sie machen wenigstens kein sehr erbauliches Gesicht. — Das alles thut nichts. Publicität ist die Firma unter der ich auftrete.

Sehen Sie sauer, sehen Sie süß, stören laß ich mich nicht. —

Die besten Regenten, die es noch so gut mit ihren Unterthanen meynen, die edelsten und bravsten Staatsbürger, die im Stillen das Wohl einzelner ihrer Mitmenschen zu befördern suchen, man darf behaupten, Alles, was seit einem Jahrzehend geschieht, sieht sich der Publicität ausgesetzt, muß eben deshalb manches schiefe Urtheil über sich ergehen lassen; Sie also meine Herren, die, Kraft der Künste, welche Sie treiben, eine so rühmliche Ausnahme von Allem machen, werden erlauben, daß man nur, in Rücksicht der Publicität Ihnen von Ihrer gewöhnlichen Norm heimlich und im Dunkel, wenigstens im Halbdunkel zu schleichen, eine eben so rühmliche Ausnahme machen lasse.

Lassen Sie sich deswegen ja nicht hindern Ihre saubre Kunst fortzusetzen. Das: Perfer et obdura, sey Ihnen immer gegenwärtig.

tig. Ich, für mein Theil bin auch vollkommen überzeugt, daß Sie daß nie thun werden. Sie werden gewiß die Maaßregeln ergreifen, welche die einzigen sind Ihre Spitzbubenkunst auf einen noch höhern Grad der Vollkommenheit zu promoviren. Sie werden Feinheit und Geheimniß mit einander verbinden, um Ihren Schurkenstreichen den sichern Freypaß wieder zu verschaffen, der Ihnen, dem ersten Anblicke nach, durch dieses Büchelchen benommen wird.

Thun Sie das ja. Sie sind ja freye Menschen. Brauchen Sie also diese Freyheit zu jeder Art von Maaßregeln, die Ihrem lieben Zwecke Sie näher bringen kann.

Sie müssen aus dem bisher Gesagten sehen, daß ich nicht hauptsächlich die gewöhnliche Classe von Schurken meyne, die durch die Uebung der vier hohen Wände, theils im Gallop, theils im Trabe Galgen und Rad zulaufen, nein, es giebt zwar auch unter diesen hie

 und

und da einen der in die edele Kunst, der Siegel- und Brief-Verfälschung hineinpfuscht, oder doch wenigstens hineinpfuschen will, aber fern sey es, daß ich es mit diesen hier hauptsächlich vorhätte, nein, ich meyne hier die Meister in Israel in der Schurken-Republik. Ich meyne diejenigen, die bey einem hohen Grade von Cultur es nicht der Mühe werth halten, Herz und Kopf zugleich zu brauchen, um als ehrliche Männer aufzutreten. Ich meyne die, die bey den besten Fähigkeiten und Kenntnissen so viel Magnanimität besitzen, den innern Ruf zu ersticken, um nur durch Unrechtmäßigkeit und Bosheit Ihre außerdem mäßige Lage zur glänzenden zu machen. — Pfui, der herabgewürdigten Menschheit! Wissen, was der innere Richter in uns gebietet — Wissen, was der äussere heischt — Das Gesetz kennen und doch mit freyer Stirne dagegen handeln — Sich selbst und alle Verhältnisse mit Füßen treten — Dieß Alles thun — Das Aeusserste wagen, — bloß

bloß und allein gestützt auf die Idee der Heimlichkeit und Verborgenheit mit der und in welcher die boshafte Handlung vollführt wird, ist offenbar schlechter und niederträchtiger, als dem ehrlichen Manne auf öffentlicher Landstraße den Beutel abfordern. Aber, sollte denn würklich die Heimlichkeit die diese Bosheiten bis jetzt begleitete; — Sollte die Verborgenheit, welche Ihnen einen sichern Freypaß gewährte; — Sollte die Erstere nicht aufzuheben, die Andere nicht aufzudecken seyn? — Eines Versuchs ist die Auflösung dieses Problems doch wohl werth. Ich liefere ihn hier. — Ich schmeichele mir die Kennzeichen, welche die feinsten und geschicktesten Siegel- und Brief-Verfälschungen, die Sie, meine Herren, zu üben wissen, gleichwohl immer begleiten müssen, aufgefunden zu haben; Ich glaube, möglichst zweckmäßige Mittel aufgestellt zu haben, um ihren Bübereyen, wenigstens in so fern Einhalt

halt zu thun, daß es Ihnen unmöglich ist, ohne merkliche, klar in die Augen fallende Spuren zu hinterlassen, ihre Schurkenstreiche zu practiciren. Vorzüglich in Hinsicht der Brief-Erbrechung denke ich Ihnen den sprechendsten Beweis an den Tag gelegt zu haben, wie lieb ich Sie habe. — Ein Mittel aber, könnten Sie denken, bliebe Ihnen freylich noch übrig, nemlich das: Den Brief lieber ganz zu unterschlagen. Aber auch hier hoffe ich Ihnen einen neuen Beweis meiner Hochachtung gegeben zu haben; — Anhangsweise nemlich habe ich eine besondere Art von Schiffer-Schrift bekannt gemacht. Bedient man sich dieser, so unterschlagen Sie den Brief, erbrechen Sie ihn mit Gelegenheit, ich stehe Ihnen dafür, Sie finden nichts als — taube Nüsse.

Dies zur Nachricht für alle Schurken, und damit Gott befohlen! — Car tel est notre bon Plaisir! —

Zuschrift
an das teutsche Publicum.

Ich ziehe gegen eine Parthie Schurken zu Felde, die im Dunkeln schleichen, und durch ihre Bubenstücke den ehrlichen Mann nicht nur um Geld, sondern häufig um sein ganzes zeitliches Glück und um seine Ehre bringen können. Ich ziehe zu Felde gegen Brief-Erbrecher und falsche Urkunden-Schmidte. — Dies heißen Sie gut, meine edeln und braven Mitbürger, ich weiß es. Nennen Sie aber auch die Art gut, wie ich es thue? Nennen Sie es gut gethan, daß ich alle die Proceduren bis in ihr kleinstes Detail anzeige, wodurch diese Bübereyen bisher am sichersten, am geheimsten und daher auch am unentdeckbarsten

voll-

vollzogen wurden? — Dies weiß ich nicht, und daher seymir folgende kurze Erklärung vergönnt.

Ich selbst gieng lange mit mir zu Rathe und sehr schwer daran, diesen Weg einzuschlagen, um den so mächtig über Hand nehmenden Bübereyen, von denen in dem gegenwärtigen Büchelchen die Rede ist, nach Kräften Einhalt zu thun; Allein, wollte ich diesen Weg nicht gehen, welchen sollte ich denn wählen? — Ich suchte vergebens, ich fand keinen. Um meinen Zweck gewiß zu erreichen, mußte ich diese Bübereyen bis in ihr kleinstes Detail verfolgen, wenn ich die einzigen, gewissen Kennzeichen, die sie auch dann begleiten, wo sie am vorsichtigsten und täuschensten ausgeführt werden, mit gutem Erfolg aufstellen; Wenn ich die sichersten Mittel ihnen ihre Würunkug zu benehmen, anschaulich machen wollte.

Aber, werden Sie sagen, machst du durch diese Entdeckungen vielleicht nicht noch manchen zum Schurken, der ausserdem ehrlicher Mann

 geblie-

geblieben wäre? — Ich glaube nicht; Denn eben durch die Bekanntmachung der Schlange, soll ihr ihr Stachel benommen werden. Doch, gesetzt auch, es ließe ein solcher ehrlicher Mann vel quasi, sich durch die genaue Angabe, wie man Briefe erbricht und Urkunden verfälscht, zu Bübereyen dieser Art verleiten, so wird er eben dadurch, daß die Kennzeichen dieser Bübereyen bekannt gemacht wurden, wenig oder gar nichts bewürken, denn sein Bubenstück wird leicht zu entdecken seyn. Auf der andern Seite aber würkt diese Publicität sehr kräftig gegen diejenigen, — und es giebt deren mehr, als man glaubt, — welche bisher in so sicherer Ruhe den öffentlichen Treu und Glauben auf eine so schändliche Weiße zum Schaden ihrer Mitbürger mit Füßen treten konnten.

Eben deshalb, weil ich so sehr im vorliegenden Falle auf die wohlthätige Einwürkung der Publicität baue und um apodictisch zu beweisen, daß dasjenige, was ich in den nachfolgen-

genden Abhandlungen sagte, in jeder Hinsicht wahr sey, biete ich einem jeden meiner Leser, wenn er will, besondere Cabinette an, welche Ihm hinreichenden Stoff zu Versuchen, über die verschiedenen Verfälschungsarten der Siegel und Hand-Schriften sowohl, als auch über Geheimschreiberey liefern werden. Diese Cabinette haben ausserdem noch den Nutzen, daß ein Jeder mittelst ihrer in den Stand gesetzt wird, die genaueste Untersuchung über die Kennzeichen der gewöhnlichsten Verfälschungsarten der Siegel und Hand-Schriften anzustellen und sie sich ganz anschaulich zu machen.

Noch bleibt mir ein Wort über den Vortrag, welchen ich in den folgenden drey Abhandlungen und vorzüglich in der ersten derselben wählte, zu sagen übrig. Er ist streng abgetheilt und wird dadurch trocken und mitunter monoton. Ich weiß es; Allein, eben diese Art des Vortrags, glaube ich, mußte hier gewählt

wählt werden, wenn das Büchelchen den Nutzen gewähren soll, den ich mir von ihm verspreche. Es sollen diese Abhandlungen nicht die Stelle eines gewöhnlichen Lesebuchs vertreten, dessen erste Bestimmung wäre zu unterhalten, seine zweyte zu nützen, sondern sie sollen, und zwar vorzüglich die beyden ersten Abhandlungen, dem Geschäftsmanne und Jedem, der sich in dem Fall befindet, wichtige Briefe zu erhalten oder zu versenden, oder auch Documente in Patent-Form zu fertigen oder sich überantworten zu lassen, ein sicheres Mittel an die Hand geben, jede Büberey dieser Art aufs höchste zu erschweren oder auch, je nach den Umständen, sie zu entdecken. Sollte dieß aber der Fall seyn, so mußte das Werk so eingerichtet werden, daß er im zweifelhaften Falle, sich daraus leicht Raths erholen konnte und da waren denn Trockenheit des Vortrags und hie und da eine Wiederholung unvermeidbar.

Wenn ich endlich diesen Abhandlungen den Titel gab: Wie sichert man sich vor Brief-Erbrechung und deren Verfälschung, so nahm ich das Wort Brief im ersten Satze des Titels für Sendschreiben, im zweyten Satze hingegen, wo von Brief-Verfälschung die Rede ist, nach der ältern Wort-Bedeutung nemlich, für Urkunde, oder mit andern Worten, für Brief und Siegel im juristischen Sinne.

* * *

den 29ten September,

Inhalt.

Inhalt.

Bekanntmachung einer der gefährlichsten Verfälschungsarten der Handschriften. S. XXIII.

Vom Mißbrauch und Verfälschung der Siegel überhaupt, zusammt den Kennzeichen dieser Mißbräuche und Verfälschungen, wie auch den Mitteln dagegen sich zu sichern. — 1.

Von der Verfälschung handschriftlicher Signaturen, den Kennzeichen dieser Verfälschungen und den Sicherungsmitteln dagegen. S. 253.

Etwas über Geheimschreiberey überhaupt, und von einigen Arten geheim zu schreiben ins Besondere. — 285.

Noth=

Nothwendiger Zusatz
zum §. 61. der ersten Abhandlung S. 109.

Durch einen mir unerklärbaren Zufall, ist eines der wichtigsten Kennzeichen, welches die Verfälschung eines Lacksiegels jederzeit begleitet, wenn dasselbe aus einem andern wahren Documente entlehnt und einem falschen Documente mittelst einen feinen Leim aufgeheftet worden, an den oben angeführten Ort beym Drucke weggelassen worden. Hier muß es also nachgeholt werden, und ich bitte jeden ehrlichen Mann, vorzüglich den Rechtsgelehrten, wenn seine Geschäfte ihn zu dergleichen Untersuchungen nöthigen, es ja gewissenhaft zu beherzigen. Es besteht dies Kennzeichen nemlich darin:

Bey jedem Lacksiegel, wo der Verdacht einer solchen Verfälschung obwaltet, wird dieser Verdacht zur unwidersprechlichsten Gewißheit werden, sobald man auf der-

jenigen Stelle des verdächtigen Documents, welche dem Siegel zur Unterlage dient, schlechterdings keine Spur von Einbrennung des Lacks bemerkt.

Der Grund dieser Behauptung liegt am Tage; Denn da das Siegellack nicht nur brennend aufgetragen werden muß, sondern auch die Hitze desselben durch den Druck des Siegelstempels noch mehr concentrirt wird, so muß selbst bey dickem Papier sich jederzeit eine Spur von Zerstöhrung oder Gewalt auf der Rückseite der Siegel-Unterlage zeigen, bey dünnem, feinem Papiere hingegen muß an dieser Stelle jederzeit ein Brandfleck erscheinen. In Hinsicht der Wahrheit dieser Behauptung, berufe ich mich auf die Erfahrung eines jeden Geschäftsmannes, der je untersiegelte Documente zu Gesichte erhielt, und auf die Versuche jeder Art, welche man deshalb anstellen will.

Bekannt-

Bekanntmachung

einer

der gefährlichsten Verfälschungsarten der Handschriften.

Ich schicke dem ganzen Büchelchen die Notiz von einer Verfälschungs-Art der gewöhnlichen Dintenschrift voraus, weil sie zu neu in ihrer Erfindung und zu leicht in ihrer Anwendung, zu schrecklich in ihrer Ausführung und zu wenig harmonirend mit den übrigen Schrift-Verfälschungs-Arten ist, als daß sie nicht von den andern hernach abzuhandelnden Verfälschungs-Arten der Briefe

und Siegel abgesondert werden sollte und müßte.

Scheele entdeckte in seinen chemischen Untersuchungen die dephlogistisirte Kochsalzsäuere, oder wie sie auch genennt wird, übersäuerte Kochsalzsäuere. So wichtig diese Entdeckung für die Chemie seyn mochte, so gefährlich wurde dieselbe durch den schändlichsten Mißbrauch für die Sicherheit des Handel und Wandels. Eine Parthie Spitzbuben bedienen sich ihrer, da sie auf die vollkommenste Art jede gewöhnliche Dintenschrift vernichtet, um tausenderley Bübereyen, — die gewiß zum Theil noch nicht alle entdeckt sind, — vorzüglich in Handschriften, wo Geldsummen verschrieben werden und hauptsächlich bey gedruckten Kaufmanns-Wechseln, durch Veränderung der Ziffern, welche die Geldsumme angeben sollen, durch sie auszuführen.

Herr

Herr D. Lentin in Göttingen macht in dem neuen Handverischen Magazine von diesem Jahre im 71sten Stück zuerst, so viel ich weiß, öffentlich aufmerksam auf diese neue Art von Betrügereyen. Einen Auszug davon liefert die National-Zeitung im 38sten Stücke.

An beyden Orten wird angeführt, wie unter andern, einige Frankfurter Kaufleute dadurch bereits schon einen wichtigen Schaden erlitten.

So viel ich weiß, — denn ich kenne den Aufsatz des Herrn D. Lentin bloß aus dem bereits angezogenen Stücke der National-Zeitung vom 21sten September dieses Jahres, da ich vergebens mich bemühte das 71ste Stück des Handverischen Magazins, während der Zeit, wo ich dieses Blatt in die Druckerey liefern mußte, zu Gesichte zu bekommen, — führt selbiger als Sicherungs-

Mittel gegen diesen Betrug, durch Pflanzen-Säfte gefärbtes Papier an, worauf man Obligationen und Wechsel schreiben oder letztere auch drucken könnte, weil in diesem Falle durch den Gebrauch der dephlogistisirten Kochsalzsäure nicht bloß die Dintenschrift, welche der Gegenstand der Betrügerey ist, sondern auch die Farbe des Papiers vertilgt werden würde.

So richtig zwar diese Bemerkung ist, so glaube ich aber doch noch ein anderes eben so sicheres Mittel angeben zu können. Es besteht dasselbe darin: Daß man sich bey Aufzeichnung der Ziffern oder Worte, wodurch man Geldsummen, vorzüglich in Wechselbriefen, welche durch mehrere Hände gehen sollen, anzeigen will, einer Schwärze bediene, die mit Oehl oder überhaupt mit einer Fettigkeit zubereitet ist; Denn diese vermag

mag durch jene dephlogistisirte Kochsalzsäuere nicht angegriffen zu werden.

Will man dieses Sicherungs-Mittel also in Geschäften anwenden, so bleibt nichts übrig, als alle Ziffern, welche in einem Wechselbriefe oder andern Documente vorkommen, vorzüglich aber die, wodurch die Geldsumme angezeigt wird, mit einer Farbe, die mit Oehl angemacht ist, zu consigniren. Der Kürze wegen kann man sich daher auch der Drucker-Schwärze bedienen, indem man die Ziffern aufdruckt. Man könnte zwar in Hinsicht dieses letztern Vorschlags einwenden, daß auf diese Art sehr leicht ein Document nachzumachen wäre, vorzüglich die gedruckten Wechsel, deren sich die Kaufleute bedienen; Allein, sobald man bedenkt, daß selbst bey einem solchen gedruckten Wechsel die Nahmens-Unterschrift, so wie auch der Nahme des Wechsel-Gläubigers und des Wechsel-Schuldners

ners geschrieben werden müssen, so wird dieser Zweifel sich von selbst heben.

Noch ein anderes Mittel diesen Betrügereyen zu entgehen, besteht darin: Daß man Alles, was ihnen ausgesetzt ist, mit Touche schreibe. Der Grund davon ist, weil jede Farbe, die aus Kohlen zubereitet ist, von der dephlogistisirten Kochsalzsäuere gleichfalls nicht angegriffen wird.

I. Vom

I.

Vom Mißbrauch

und

Verfälschung der Siegel

überhaupt,

zusammt den Kennzeichen dieser Mißbräuche und Verfälschungen, wie auch den Mitteln dagegen sich zu sichern.

Persius Satyr. I. v. 25.

Scire Tuum nihil eſt, niſi Te
ſcire hoc ſciat alter.

Nöthige Vorerinnerungen zu dieser Abhandlung.

Ehe zur Erörterung der Materie, wovon dieser Aufsatz handelt, geschritten wird, ist es nöthig, daß man theils einige Ausdrücke in der Ueberschrift desselben rechtfertige, theils kürzlich anzeige, wie im Allgemeinen diese Materie selbst behandelt werden soll. Das Eine und das Andere wird in den folgenden drey Nummern geschehen.

I.

Der Grund, warum ich in den nachfolgenden Rubriken der verschiedenen Abschnitte, Capitel

pitel und andern Abtheilungen dieser Abhandlung die Ausdrücke: Mißbrauch und Verfälschung, jederzeit mit einander verbunden gebraucht habe, liegt darin, weil es doppelte Fälle giebt, wie man sich die boshafte Einwürkung einer Schurken-Hand in der hier abzuhandelnden Materie denken kann.

Man muß nemlich unterscheiden:

1) Den Fall, wo ein wahres oder Original-Siegel einem falschen Documente in der Absicht beygefügt wird, um demselben dadurch fälschlicher Weiße den Treu und Glauben eines wahren oder Original-Documents zu verschaffen, oder auch, was hier gleich viel gilt, daß der Treu und Glaube, der nach einem allgemein angenommenen Grundsatze jeden versiegelten Brief begleiten soll, durch eine verrätherische Hand in

in der Hinsicht beleidigt wird, daß der Brief ohne Verletzung des Siegels, welches ihn schließt, gleichwohl geöffnet wird;

2) Auch den Fall kann man sich denken, daß ein falsches Document um demselben betrüglicher Weiße den Treu und Glauben eines wahren Documents zu verschaffen, mit einem falschen Siegel — das heißt, mit einem nachgemachten Siegel-Abdruck, der mittelst einem, von einem Original-Siegel boshafter Weiße entlehnten falschen Stempel, gefertigt ist, versehen wird, oder, was gleichviel gilt, daß ein Brief mit Vernichtung seines Original-Siegels betrüglicher Weiße geöffnet, und mittelst eines nachgemachten Siegel-Stempels wieder geschlossen wird.

Im **ersten Falle** existirt ein schändlicher **Mißbrauch** des Treu und Glaubens, der jedes Siegel begleiten soll.

Im **zweyten Falle** ist eine boshafte **Verfälschung** des Siegels selbst vorhanden, wodurch der ihm beygefügte Treu und Glaube vernichtet wird.

II.

In der Procedur des Mißbrauchs und der Verfälschung der Siegel überhaupt tritt eine große Verschiedenheit zwischen den Lack-Wachs- und Oblaten-Siegeln ein, deshalb werden in gegenwärtiger Abhandlung diese drey verschiedenen Gattungen der Siegel in den folgenden Abschnitten, Capiteln und übrigen Unterabtheilungen genau von einander unterschieden werden.

III.

Da in der Procedur des Mißbrauchs und der Verfälschung der Brief-Siegel und derjenigen Siegel, wodurch Documente in Patent-Form firmirt werden sehr häufig ein großer Unterschied obwaltet, so werden in den folgenden Abschnitten und Capiteln hauptsächlich diese beyden verschiedenen Arten des Mißbrauchs und der Verfälschung der Siegel, da wo es Noth thut, streng von einander getrennt werden.

Abschnitt I.

Vom Mißbrauch und Verfälschung der Siegel an geschlossenen Briefen sowohl, als an Documenten in Patent-Form.

Hauptstück I.

Vom Mißbrauch und Verfälschung der Lack-Siegel.

Abtheilung I.

Vom Mißbrauche und Verfälschung der Lack-Siegel, ohne das Siegel selbst zu verletzen.

I.

An Briefen.

§. 1.

Der Mißbrauch an Briefen des einem Siegel beygelegten Treu und Glaubens kann, ohne

ne daß man das Siegel selbst verletzt, auf eine doppelte Art vollzogen werden:

1) Durch einen feinen Aufschnitt des Papiers, wodurch der Brief couvertirt ist;

2) Durch Lüftung des Siegels selbst ohne dasselbe zu verletzen.

§. 2.

Die erste Procedur läßt sich aber gleichwohl noch auf eine zwiefache Weiße ins Werk stellen:

a) Das Couvert des Briefs wird an der einen äußern Seite mit einem feinen Messer aufgeschnitten und sodann, wenn man seinen Zweck erreicht, das heißt, wenn man den Brief gelesen hat, mit einem eben so fei-

nen Leime *) wieder zusammengeklebt.

b) Die Oeffnung des Briefs kann aber auch durch einen eben so feinen Messerschnitt an dem Theil der Peripherie des Lack-Siegels bewürkt werden, wo die verschiedenen Lagen des Papiers zusammentreffen und versiegelt werden; So daß also nur der Theil des Couvert-Papiers, oder der Theil des Brief-Papiers selbst, wenn er nicht couvertirt ist, durchschnitten wird, welcher auf dem übrigen Papier aufliegt und durch dessen Anheftung mittelst des Siegels der Brief geschlossen ist.

Ist der Zweck auf diese Art erreicht, so werden die gewaltsam getrennten Theile

*) Gewöhnlich und am sichersten wird dieser Leim aus gut aufgelöster Hausenblase in Brandtewein oder Weingeist gefertigt.

Theile gleichfalls, so wie unter der vorstehenden Nummer bemerkt worden, mittelst eines feinen Leims wieder zusammen geheftet.

§. 3.

Derjenige Bube, der die Manipulation der einen oder der andern der eben angeführten Arten, Briefe zu öffnen vollkommen in seiner Hand hat, ist unstreitig der furchtbarste. Ich selbst habe diesen Fall ein paarmal erlebt, und bin zu spät erst, und zu meinem Schaden, mit den Kennzeichen bekannt worden, wie man diesen feinen arglistigen Betrug entdecken könne.

Die Kennzeichen davon, werden in einem der folgenden Abschnitte beygebracht werden.

§. 4.

Die zweyte Procedur wird durch folgende successive Manipulation ins Werk gerichtet:

1) Vor allen Dingen wird zuerst das Siegel selbst mittelst eines feinen plattklingigten, flachgeschliffenen und warm gemachten Messers, oder auch mittelst eines feinen, heißen Clavier-Saiten-Drahts von dem Theile des Brief-Couverts oder des Brief-Papiers selbst, den man vom Siegel trennen muß, um den Brief zu öffnen, abgelößt.

In Hinsicht des Messers bedienen sich diejenigen, die mit dergleichen obscuren Künsten sich abgeben und vorzüglich diese Methode erwählt haben, um ungerechter Weiße in andrer Menschen Brief-Geheimnisse einzudringen, folgender Verfahrungsart:

a) Statt eines gewöhnlichen Messers wählen sie ein solches Instrument, welches eine ganz platte, in seiner Dicke gleiche

gleiche, jedoch sehr dünne Klinge hat, und auf den Seiten nur sehr wenig geschärft ist.

Der Grund davon ist, weil, wenn sie ein gewöhnliches Messer hierzu brauchten, sie Gefahr laufen würden, das Siegel, welches nur nach und nach mit einer sehr gemäßigten Wärme von dem Papier, auf welchem es haftet, getrennt werden soll, durch den Rücken des Messers zu sprengen oder zu krümmen, oder auf irgend eine andere Art zu verletzen. Dieß alles aber müssen sie sorgfältig zu vermeiden suchen. —

b) Eben dies Letztere ist auch die Ursache, warum sie das, einem Messer ähnliche Instrument nur so weit erhitzen als es nöthig ist, um mit weniger Kraft die Siegel-Materie von dem Papiere, worauf

auf sie haftet, nach und nach, jedoch so abzulösen, daß sie selbst da, wo sie getrennt wird, nicht schmilzt.

c) Endlich ist eben die Furcht vor der möglichen Verletzung des Siegel-Abdrucks, die Ursache, warum bey dieser ganzen Procedur das Messerförmige Instrument immer mehr abwärts nach dem Papiere zu, von welchem das Siegel getrennt werden soll, als aufwärts nach dem Letztern zu, geführt wird.

§. 5.

Bedienen sie sich hingegen eines Clavier-Saiten-Drahts, um die Lüftung des Siegels zu bewürken, so beobachten sie auch da folgende ganz besondere Manipulation, wodurch sie aber freylich sich den guten Erfolg ihrer Büberey desto mehr sichern:

a) Sie

a) Sie spannen nemlich den feinsten Clavier-Saiten-Draht in eine Gabel, ganz nach der Art der Seifen-Sieder, wenn diese Seifen-Stangen zerschneiden wollen.

b) Sie erhitzen übrigens den Draht, eben so, wie vorhin schon bey der Erhitzung des Messers erinnert wurde, nur in soweit, daß er mittelst eines leisen Druckes, ganz unten am Rande des Siegels, die Siegel-Materie vom Papier, worauf sie haftet, so trenne, daß sie nicht merklich geschmolzen werde.

§. 6.

Gesetzt das Lack-Siegel, welches durch die eine oder die andere in den beyden vorstehenden §§en angegebene Procedur von dem Briefe, den es verschließt, abgelöst werden soll, wäre in seiner Materie so schlecht, wie man

man den Fall häufig hat, daß diese das Papier, auf welches sie aufgetragen wird, nicht fest anheftete, so bedarf es freylich aller der so eben angeführten Manipulationen nicht, sondern in einem solchen Falle, gelingt es einer mäßig geübten Schurken-Hand leicht, mittelst einer steten abwärts des Siegels gerichteten Biegung des Papiers, worauf das Siegel gedruckt ist, das Letztere so weit vom Ersten zu trennen, als es nöthig ist, um den Brief zu öffnen.

§. 7.

Ist auf die eine oder die andere obgedachte Weiße der Brief geöffnet, und folglich der Zweck erreicht, so muß ferner darauf gedacht werden, ihn wieder so zu schließen, daß man den Betrug nicht wahrnehme. Auch hier bedient man sich einer doppelten Verfahrungsart.

Die

Die eine besteht aus folgender Manipulation:

a) Es wird Siegel-Lack von der nemlichen Art und Farbe genommen, als das Siegel ist, welches gelüftet worden;

b) Dasselbe wird flüssig gemacht und so dünn als möglich auf denjenigen Theil des Papiers, von dem das Siegel getrennt worden, aufgetragen;

c) Das Siegel selbst aber sodann vorsichtig wieder darauf gedrückt.

Der andern Verfahrungs-Art hingegen, liegt nachstehende Manipulation zum Grunde:

a) Es wird der getrennte Theil des Siegels mit einem feinen, wie schon erwähnt wurde, aus Hausenblase gefertigten Leime bestrichen;

b) Sodann aber der ebengedachte abgelöste Theil des Siegels ganz genau und sorg-

fältig auf den Theil des Papiers wieder aufgepaßt, von dem er bereits getrennt worden.

§. 8.

Die letztere Verfahrungs-Art wird gewöhnlich von der Brief-Erbrecher-Zunft vorgezogen, da sie die sicherere ist. Der Grund davon liegt darin, weil bey der Erstern eine außerordentliche Vorsicht deshalb erfordert wird, damit theils die Siegel-Materie ja nicht zu dick aufgetragen, theils der rechte Zeitpunkt des Aufdrucks des Siegels streng beobachtet werde; Denn im ersten Fall würde es einen Uebelstand geben, wenn die zweyte Siegel-Materie zu dick aufgetragen wäre, im letztern Fall, würde man, sobald dieselbe noch zu heiß wäre, Gefahr laufen, den Abdruck des Siegels durch die Hitze zu lädiren; In beiden Fällen aber, würde der Betrug leicht entdeckt werden können.

Wäh-

Wählen sie hingegen die zweyte Verfahrungs-Art, so umgehen sie diese Gefahr um so gewisser, nicht nur deshalb, weil der Leim überhaupt, vorzüglich aber der Hausenblasen-Leim, so fein aufgetragen werden kann, daß man die Läsion mittelst des Auges nur äusserst schwer zu bemerken fähig ist, sondern auch deshalb, weil bey der Transportirung der Briefe, in der Regel sehr streng auf Sicherung derselben vor Nässe gesehen wird, welches Letztere das Einzige wäre, was sie in einem solchen Falle noch zu befürchten hätten.

II.

An Documenten in Patent-Form.

§. 9.

Wenn der Treu und Glaube eines Documents in Patent-Form verletzt werden soll in

so fern, daß dasselbe mit einem Original-Lack-siegel versehen wird, so läßt sich nur der Fall denken, daß ein solcher Original-Siegel-Abdruck von einem wahren Documente, ohne es zu verletzen, abgenommen, und dem falschen Documente sodann wieder aufgeheftet werde.

§. 10.

Da man nun aber in einem solchen Falle, das wahre Document *) von welchem das Siegel unverletzt abgenommen werden soll, in der Regel nicht zu schonen braucht, indem es doch durch den Verlust des Siegels gewöhnlich seine Rechts-Gültigkeit verliehrt, so ist die Procedur,

*) Dergleichen Verfälschungen werden gewöhnlich an solchen Documenten in Patent-Form exercirt, welche unter öffentlicher Autorität ausgestellt und durch sie sanctionirt sind. Wie leicht man aber hier zu dergleichen Original-Abdrücken kommen könne, weiß Jeder, der in rechtlichen Geschäften zu thun hat.

cedur, welche hier meistens beobachtet wird, folgende:

1) Man sucht auf eine behutsame Art das Papier, worauf der Abdruck angebracht ist, von dem letztern zu trennen. Die Manipulation, deren man sich hier bedienen kann, ist doppelt:

a) Man kann die Rückseite des Papiers, worauf das Lack-Siegel gedruckt ist, so lange befeuchten, bis das Erstere sich wenigstens von dem Rande des Letztern leicht trennt und so ablöst, daß keine Spuren vom Papiere mehr an demselben wahrzunehmen sind. Ob in der Mitte der Rückseite des Siegel-Abdrucks noch Spuren vom Papier bleiben oder nicht, das ist einerley.

b) Man kann aber auch ein solches Siegel aus dem Original-Documente gerade zu herausschneiden, nur mit der Vor-

sicht, daß in keiner Hinsicht der Rand desselben verletzt werde, und sodann, um das Papier von der Rückseite des Siegel-Abdrucks abzulösen, die nemliche Manipulation beobachten, welche so eben unter der vorstehenden Nummer a angegeben worden.

2) Ist der Original-Siegel-Abdruck unverletzt von dem Papiere des wahren Documents getrennt worden, so bleibt nichts übrig, als ihn auf das falsche Document an dem gehörigen Orte aufzuheften. Dieß geschicht nun auf die eine oder die andere im vorstehenden §. 7. unter Nummer 2. angeführte Art.

Ab-

Abtheilung II.

Vom Mißbrauch und Verfälschung der Lack-Siegel, so daß das wahre Siegel vernichtet, oder wenigstens mittelst eines nachgemachten Stempels ein falscher Abdruck gefertigt wird.

---

§. 11.

Die vorbeschriebenen Arten, wie in Brief-Geheimnisse durch Oefnung derselben, ohne das Siegel selbst zu verletzen, eingedrungen, oder wie bey einem Documente in Patent-Form ein, von einem wahren Documente unverletzt entlehnter wahrer oder Original-Siegel-Abdruck einer falschen Urkunde beygefügt werden kann, erfordern gleichwohl durch die Art, wie sie so eben vorgetragen worden, und zwar hauptsächlich in Hinsicht der Oeffnung eines Briefs, eine ganz eigene Geschicklichkeit

desjenigen, der dieses schurkischen Geschäftes sich unterziehen will, und dieß ist eben das, was in der Regel, so viel es die Umstände erlauben, aufs sorgfältigste von denjenigen Herren, die diese freyen Künste üben, vermieden wird. Theils fehlt es ihnen an der nöthigen Geschicklichkeit dazu, theils begleitet sie die ewige Furcht, ihre Schurken-Streiche entdeckt zu sehen. — Furcht! die hauptsächlich durch das innere Gefühl ihrer unrechtmäßigen Handlung bewürkt wird; — Furcht! die eben dadurch weit mächtiger, als Schutzwehr für die edlere Classe von Staatsbürgern würkt, welche genöthigt ist, mit solchen Buben zu leben, als der spähende Blick der aufmerksamsten Policey des Staats, der es häufig unmöglich wird, die feinen Fäden solcher Bosheit zu erkennen.

Eben deswegen sind die edeln Herren auf eine andere Gattung von Büberey dieser Art

verfal-

verfallen, durch die sie in den Stand gesetzt werden, auf der einen Seite der oberwähnten Furcht weniger zu gedenken, auf der andern, die Gefahren, die ihren Proceduren drohen könnten, sicherer zu vermeiden.

§. 12.

Von diesen Proceduren wollen wir jetzt ins Besondere handeln. Sie bestehen im Allgemeinen darin, daß mit Hülfe des Original-Abdrucks eines Lack-Siegels ein falscher Stempel gefertigt wird, mittelst dessen, ohne Berücksichtigung der Erhaltung des Original-Abdrucks oder des Besitzes des Original-Stempels jeder Brief, ohne sein Siegel zu schonen, eröffnet und wieder geschlossen, jedes Document in Patent-Form aber mit einem falschen Siegel, ohne die Existenz eines Original-Stempels oder eines Original-Siegel-Abdrucks versehen wird.

Da die hier zu beschreibenden Proceduren, bey Briefen sowohl, die man unter dieser Voraussetzung eröffnet, als auch bey Documenten in Patent-Form, welche man auf diese Art verfälscht, die nemlichen sind, so werden diese beyden Rubriken nicht von einander getrennt, sondern zusammen abgehandelt werden können.

§. 13.

Wenn ein Brief, den ein Lack-Siegel verschließt, fälschlich geöffnet, oder das Siegel, welches einem Documente in Patent-Form Treu und Glauben verschaft, verfälscht werden soll, und zwar so, daß man in beyden Fällen keine Rücksicht, sey's auf die Erhaltung des Original-Siegel-Abdrucks, sey's auf die Existenz und Benutzung eines solchen nimmt oder nehmen will, so stehen der Bosheit eines Lack-Siegel-Verfälschers vier ganz von einander verschiedenen Wege frey.

Sie releviren alle viere von dem Haupt-Satze, daß, um diesen Zweck zu erreichen:

„Ein falscher Stempel von dem Origi-„nal-Siegel-Abdrucke, dessen man eben „benöthigt ist, abgenommen wird.“

§. 14.

Die obgedachten viererley Proceduren aber, wie man einen falschen Stempel von einen Original-Abdruck irgend eines Lack-Siegels abnehmen und fertigen kann, sind folgende;

Man bewirkt dieß nemlich:

1) So, daß man den falschen Stempel aus Bley fertigt;

2) So, daß man sogenanntes flüßiges Metall zur Fertigung des Stempels braucht.

3) So,

3) So, daß man den Stempel aus einer Amalgamirung verschiedener Metalle mittelst Quecksilber bildet;

4) So, daß man Gyps zum Hauptstoffe des Stempels nimmt.

Von der Art, wie man in jedem dieser vier erwähnten Fälle zu Werke geht, wird in dem Folgenden unter besondern Nummern einzeln gehandelt werden.

I.

Von der Art und Weiße, wie ein falscher Stempel aus Bley gefertigt wird.

---

§. 15.

Diejenigen allmächtigen Herren, welche diese Procedur wählen, um einen falschen Stempel von dem Original-Abdrucke eines Lack-

Lack-Siegels sich zu verschaffen, gehen dabey folgendermaßen zu Werke:

a) Sie fertigen einen Cylinder von gewöhnlichem Bley, der in seinem obern und untern Durchmesser sich vollkommen gleich ist.

b) Dieser Cylinder muß die Höhe eines vollkommnen Zolls haben; Er kann aber auch anderthalb Zolle hoch seyn.

Wäre er höher als anderthalb Zolle, so würde der heftige Druck oder Schlag, den man bey den Cylinder anbringen muß, um den falschen Stempel zu erhalten, nie mit Gewißheit ihm applicirt werden können; Wäre er kleiner in seiner Höhe, als ein vollkommner Zoll, so würde es ihm an der gehörigen Elasticität fehlen, deren man benöthigt ist, um daß der Druck den erwünschten Effect habe.

c) Die

c) Die Peripherie des Cylinders muß ganz mit der Peripherie, welche der Original-Siegel-Abdruck durch den Stempel, der ihn hervorbrachte, erhalten hat, übereinstimmen, und folglich möglichst genau auf dieselbe passen.

Hätte also der Original-Siegel-Abdruck eine trianguläre Peripherie, so müßte der Cylinder gleichfalls die Form eines mit dem Original-Abdrucke ganz gleichen Triangels erhalten; Wäre der Original-Abdruck oval oder rund, oder von irgend einer andern beliebigen Form, so müßte die Peripherie des Cylinders ebenfalls aus einem mit dem Original-Abdrucke ganz gleichem Oval oder Cirkel, oder anderer Form bestehen.

d) Die obere Fläche sowohl als die untere des Cylinders, wird wagerecht geschnit-

schnitten. Diejenige von diesen beyden Flächen aber, welche bestimmt ist, den Abdruck des Siegels zu empfangen, wird nächstdem noch mit der äussersten Sorgfalt geglättet und polirt.

Es geschieht dieß Letztere gewöhnlich mittelst eines breiten Polirstahls, und sodann vermöge des Abreibens der Fläche auf einer Glas-Platte mit geschwemmten Trippel.

e) Nun wird endlich der zu copirende Original-Siegel-Abdruck, er befinde sich auf einem Briefe, oder sey einem Documente in Patent-Form aufgedruckt, mit einer gehörigen Unterlage, welche schon stark genug ist, wenn sie nur aus einem Buche Papier besteht, versehen, sodann aber mit derselben auf ein gehörig befestigtes wagerecht liegendes Bret gelegt.

f) Wenn dies Alles so vorbereitet ist, so wird mittelst eines Hammers, der gleichfalls auf seiner Schlag-Fläche möglichst glatt und deren Peripherie wenigstens noch einmal so groß seyn muß, als die Peripherie des Cylinders, durch einen *einzigen* mit möglichster Force geführten Schlag auf die obere Fläche des mehrgedachten Cylinders, die ganze Procedur beendigt.

§. 16.

Sind nun alle die unter den ersten fünf Nummern des vorstehenden §ens angeführten Berücksichtigungen genau beobachtet, und ist der Schlag selbst kraftvoll geführt worden, so muß, nach einer natürlichen Folge das Original-Siegel sich in dem darauf gestellten Bley-Cylinder vollständig abdrucken.

Jedoch bemerke man, daß die ganze Procedur bloß mit einem *einzigen Schlage* been-

beendigt werden muß, da, wenn man ihn wiederholen wollte, nicht nur der falsche Stempel unvollkommen in seinem Abdrucke werden müßte, sondern auch der Original-Siegel-Abdruck selbst, Gefahr laufen würde, unfehlbar beschädigt zu werden, welches hingegen, wenn so vorsichtig und genau zu Werke gegangen wird, wie bereits angezeigt worden, nie der Fall seyn darf.

Wird endlich der Schlag selbst so geführt, daß die Fläche des Cylinders nicht gleich stark getroffen wird, so ist abermahls die Procedur an sich ohne Wirkung und die nächste Folge davon ist, theils Mangelhaftigkeit des zu fertigenden falschen Stempels, theils Verletzung des Original-Siegel-Abdrucks.

Alles dieß wissen auch diejenigen saubern Herren, welche sich mit dergleichen Beschäftigungen abgeben, deshalb findet man sel-

tener Beyspiele von Siegel-Verfälschung dieser erstern Art, als der drey letztern.

§. 17.

Eine andere Manier, wie der gewaltsame Druck des Cylinders auf den original Siegel-Abdruck bewürkt wird, ist, mittelst einer zurückspringenden Schwengel-Presse, auf Art, wie die Buchdrucker-Pressen eingerichtet sind. In diesem Falle wird freylich die Mißlichkeit, welche den Hammerschlag aus freyer Hand in der Regel begleitet, wenn anders die vorhergehenden Manipulationen richtig und genau beobachtet wurden, sobald nemlich der Bube, der ihn führt, nicht hinreichend geübt ist, vermieden; Allein auf der andern Seite bewürkt auch die Kostbarkeit des Apparats, daß die Gauner sich dieser Methode weniger bedienen.

---

2. Von

2.

Von der Art und Weise, wie ein falscher Stempel aus so genanntem leichtflüssigem Metall gefertigt wird.

§. 18.

Diese Procedur ist freylich leichter, und, fast möchte ich behaupten, sicherer, als die so eben beschriebene. Die Art, wie dabey verfahren wird, um sich hier vom Original-Abdrucke eines Lack-Siegels einen falschen Stempel zu verschaffen, ist folgende:

a) Unter leichtflüssigem Metall versteht man eine proportionirte Mixtur von Zinn, Bley und Wißmuth. *)

*) Die Ingredienzen woraus das leichtflüssige Metall besteht, sind so eben angegeben worden, die Proportion hingegen dieser Ingredienzen selbst ist:

1) Ein

Bringt man dies Metall in siedendes Wasser, so wird es flüssig.

b) Den zu copierenden Siegel-Abdruck umgiebt man mit einem halb Zoll hohen Rand von Thon, Pappe, steifen Papier oder Karte; Das Erstere aber ist das Beste.

Jedoch wird auch hier mit der größten Sorgfalt darauf gesehen, daß die innere Peripherie des Original-Siegel-Abdrucks, welche durch die äußere Peripherie des Siegel-Stempels bewürkt wor-

1) Ein Theil Zinn;
2) Ein Theil Bley,
3) Zwey Theile Wißmuth.

Dies Alles zusammengeschmolzen bringt dasselbe hervor. Soll dieses leichtflüssige Metall aber für den gegenwärtigen Zweck passen, so muß, nachdem es gefertigt ist, noch eine gehörige Quantität Quecksilber hinzugesetzt werden, damit es feiner werde.

worden, und zwar nicht mehr und nicht minder vom Siegel, durch diesen Rand eingeschlossen werde.

Der Grund hiervon ist, weil man sich dadurch die Mühe erspart, den eigentlichen Stempel-Rand erst nachher durch besonderes Zuschneiden desselben zu reguliren, welches Letztere auch dadurch schon gefährlich wird, da dies Metall, sobald es erkaltet, spröde wird und leicht ausspringt.

c) Hierauf wird das obgedachte Metall durch siedendes Wasser zum Flusse gebracht, und in die so eben beschriebene Art von Form hineingegossen.

d) Dieses leichtflüssige Metall dringt sodann in alle Vertiefungen des Original-Siegel-Abdrucks ein, und sobald es kalt worden, gewährt es den erwünschten falschen Stempel.

§. 19.

Eine andere Manier, wie ein falscher Stempel aus solchem leichtflüssigen Metall gefertigt werden kann, besteht darin:

a) Daß man das Metall, nachdem es auf die obbeschriebene Art flüssig gemacht worden, in eine von Thon, Pappe, Karte oder Papier gefertigte und in ihrer obern Peripherie mit dem zu copirenden Siegel-Abdrucke ganz übereinstimmenden Form gießt;

b) Daß man dasselbe sodann in so weit abkühlen läßt, als erforderlich ist, um den zu copierenden Original-Siegel-Abdruck, ohne ihn durch die Hitze zu verletzen, darin abzudrucken;

c) Daß man endlich die ganze Procedur damit beendigt, indem man das Original-Siegel auf das in die Form gegossene

Metall

Metall zu rechter Zeit und mit gehöriger Vorsicht ausdrückt.

§. 20.

Jedoch ist auch hier zu bemerken, daß bey der einen und der andern Procedur, die größte Behutsamkeit und Aufmerksamkeit von dem Fabrikanten eines solchen verfälschten Siegel-Stempels beym Guſſe des Metalls, oder beym Aufdruck des Siegels auf daſſelbe beobachtet werden muß; Denn wird dabey zu hastig procedirt, so kann die Fläche des Stempels, wenn das Metall auf den Siegel-Abdruck gegoſſen wird, leicht bläſerig werden, oder wird die Mixtur unvorsichtiger Weiße zu sehr erhitzt, so schmilzt sie das Lack des Original-Siegel-Abdrucks.

Um diesen Grad der gehörigen Wärme nun auch gehörig hervorzubringen, beobachtet der Siegel-Verfälscher in einem solchen Falle

gewöhnlich die Vorsicht, daß er das Metall selbst in ein Glas thut, dieses Glas aber in siedendes Wasser hängt und es so zum Flusse bringt. Thut er dieß, so ist er gewiß, da die Hitze des siedenden Wassers das Lack nicht angreift, daß seine Procedur den erwünschten Erfolg hat.

3.

Von der Art und Weiße, wie ein falscher Stempel durch Amalgamirung verschiedener Metalle mittelst Quecksilber gebildet wird.

---

§. 21.

Um den Zweck hier zu erreichen nach einem Original-Lack-Siegel-Abdruck einen falschen Stempel auf die vorbeschriebene Art nachzubilden, wird folgendermaßen procedirt:

a) Es

a) Es wird eine der Größe des abzudru-
ckenden Siegels angemessene Quantität
Quecksilber genommen.

b) In diesem werden Zinn, Bley- und
Silber-Späne, jedes nach einem ge-
wissen Maße und Verhältnisse aufge-
löst und amalgamirt.

c) Das Quecksilber muß mittelst obgedach-
ter Ingredienzen so weit amalgamirt
werden, daß es die Gestalt eines zähen
Teigs erhält.

d) Dieses Amalgama formt man nun wie
einen Kegel, dessen untere Fläche gera-
de den innern Raum des abzudrucken-
den Siegels bedeckt.

e) Die untere Fläche desselben glättet man
sodann auf einer Glasplatte, so daß sie
ganz wagerecht wird und alle Erha-
benheiten verliehrt.

f) Hierauf setzt man diesen Kegel, behutsam auf das zu copierende Siegel, so, daß die untere Fläche des Erstern den innern Raum des Letztern genau bedecke, und druckt sodann mit Vorsicht und Behutsamkeit die Masse des Amalgama auf das Siegel, wodurch sich alle Erhabenheiten des Letztern in das Erstere richtig und fein eindrücken.

§. 22.

Hierbey werden aber noch folgende Vorsichts-Regeln von den Siegel-Verfälschern, welche sich dieses Mittels bedienen, berücksichtigt.

Erste Vorsichts-Regel.

In Ansehung der Consistenz des Amalgamas, wird genau darauf gesehen, daß dieselbe weder zu trocken und spröde, noch zu weich und flüssig eingerichtet werde; denn im ersten

Falle

Falle würde bey der geringsten Bewegung der Kegel zerfallen, im zweyten Falle hingegen, würde die geringste Berührung ihn aus seiner Form bringen.

§. 23.

Zweyte Vorsichts-Regel.

Weil dieses Amalgama, wenn es auch die gehörige Consistenz hat, indem man es mit den Fingern verarbeitet und in die nöthige Form bringt, durch die Wärme der Hände sehr flexibel und weich wird, so wählt man diesen Moment der Flexibilität desselben, um den Abdruck vom Original-Lack-Siegel zu machen.

Da aber die ebengedachte Flexibilität beym Gebrauche des Stempels selbst mehr Nachtheil als Nutzen hervorbringen würde, indem, wenn in einem solchen Falle die Wärme des flüssigen Lackes auf das er gedrückt werden soll, noch hinzukäme, er ganz weich und

flüs-

flüssig werden würde, so läßt man den Kegel, wenn er dem Original-Siegel-Abdruck auf die vorbeschriebene Art aufgedruckt worden, einige Zeit auf demselben an einem kühlen Orte stehen, nimmt ihn sodann, wenn er durch die äußere Luft gehärtet ist, ab; Schneidet die hervorstehenden Ränder, die an dem Stempel sich zeigen, und dadurch bewürkt wurden, daß das Amalgama über den äußern Rand des Original-Siegel-Feldes sich erstreckte, sorgfältig ab, und setzt sodann nochmals den Stempel, indem man ihn auf die Seite legt, einem kühlen Luftzuge zur fernern Härtung aus.

§. 24.

Dritte Vorsichts-Regel.

Wenn der Stempel auf solche Art gehärtet ist, wozu eine Stunde schon hinreicht, so kann er zum Siegeln gebraucht werden. Allein

lein auch hier wird in Hinsicht seines Abdrucks auf das Siegellack eine ganz besondere Vorsicht erfordert. Jede Wärme ist diesem Amalgama nachtheilig. Noch mehr aber die concentrirte, in Hitze ausartende Wärme des flüssigen Siegellacks. Daher brauchen auch diejenigen, welche diese Methode, Stempel nachzumachen wählen, folgende Manipulation:

α) Sie wählen das feinste Siegellack, welches vorzüglich gut fließt und folglich langsam sich coagulirt.

β) Sie tragen es stark auf. Der Grund hiervon ist, weil die Stempelmasse an sich nicht sehr feste ist, und folglich, sobald man Gewalt brauchen wollte, leicht Schaden leiden, vorzüglich bersten könnte. Um dieses nun zu verhindern, machen sie die Lacksiegel-Masse, welche mit dem falschen Stempel bedruckt werden soll, stark, damit sie desto weniger Gewalt

bey Abdrückung des Stempels selbst brauchen dürfen.

γ) Ferner lassen sie die zu bedruckende Lack-siegel-Masse sich in so weit abkühlen, daß eine feine Haut sich auf derselben bildet, und daß also, wenn man mit dem Finger oder irgend einem eignen Instrumente, dieselbe leise berührt, das Lack nicht mehr anklebt.

δ) Endlich bringen sie den falschen Stempel behutsam, aber gleichwohl mit einem gewissen Nachdrucke, auf die Siegel-Masse, und drücken ihn auf.

---

4. Von

4.

Von der Art und Weise, wie ein falscher Stempel aus Gyps gebildet wird.

---

§. 25.

Dieß ist unter allen Manieren falsche Stempel für Lacksiegel zu formen eine von denen, welche ohne Zweifel am sichersten ist, die aber auch, wie wir in der Folge hören werden, an sich unter die unvollkommensten gehört. Die Art, wie diese Gyps-Stempel gefertigt werden, ist folgende:

a) Der zu copierende Original-Abdruck des Lacksiegels wird auf die bereits oben*) beschriebene Art mit einem Rande von Thon, Wachs, Pappe, Karte oder Papier versehen.

b) Hierauf werden so wohl die innwendigen Seiten des Randes, als auch die

zu

*) Siehe oben §. 18.

zu copierende Fläche des Siegel-Abdrucks selbst mittelst eines Pinsels mit Mandelöhl so fein als möglich bestrichen.

c) Wird sehr fein pulverisirter Gyps aufs behutsamste durch Wasser flüssig gemacht.

d) Diese Masse wird sodann behutsam in die Form hineingegossen.

e) Sobald der Gyps hart ist, wird der Rand herunter, und der Gyps-Abguß selbst vom Original-Siegel-Abdruck abgenommen.

Das eine und das andere geht um so leichter, da vorher die innern Wände des Randes und der Siegel-Abdruck selbst mit Mandelöhl bestrichen wurden.

f) Sodann läßt man die Gyps-Forme im Winter, bey einer mäßigen Stuben-Wärme, im Sommer hingegen durch die Sonne gänzlich austrocknen.

Dieß

Dieß kann nun freylich, je nach der Größe des Siegel-Abdrucks, ein oder mehrere Tage aufhalten.

g) Sobald der Gyps-Abdruck ganz ausgetrocknet ist, wird der Theil desselben, der die Forme des abgegossenen Siegels enthält, mit einer eigenen Art von Oel-Fürniß, mittelst eines feinen Pinsels bestrichen und dieß zwar so lange wiederholt, bis daß er nichts von diesem Fürniß mehr einsaugt.

Auch hier darf die Eintrocknung des Fürniß weder durch jählinge Ofenhitze noch durch eine unvorsichtige Aussetzung des Stempels in die heißen Sonnenstrahlen bewürkt werden, weil in beyden Fällen der Fürniß, anstatt in den Gyps hineinzudringen und ihm eine Steinartige Festigkeit zu gewähren, sich auf der Oberfläche des Gyps-Abdruckes

 coa-

coaguliren und den feinern Gyps-Abdruck selbst verderben würde.

h) Wenn auf diese Art der Gyps-Abdruck gehörig gehärtet ist, so wird er entweder bloß angehaucht, ehe man ihn auf das Lack drückt, oder er kann zum Ueberflusse mit Mandelöhl bestrichen werden.

§. 26.

Um beym Abdrucke des falschen Siegels selbst recht sicher zu Werke zu gehen, beobachten die Fabricanten solcher Siegel-Stempel noch ins Besondere Folgendes:

α) Sie suchen auf jede Art zu vermeiden, daß die bey Gyps-Abgüssen so häufig sich zeigenden Bläschen aufs möglichste vermieden werden. Die Art, wie sie dieß bewürken ist folgende:

א) Sie rühren den Gyps, um ihn flüssig zu machen, so behutsam als möglich

lich um, damit keine Bläschen hervor-gebracht werden.

Ɑ) Sie gießen die Masse sodann eben so behutsam in die Form und klopfen an die äußern Wände des Randes leise an, theils, um, wenn ja Luft-Bläschen vorhanden wären, diese in die Höhe steigen zu lassen und sie folglich von der untern Fläche zu entfernen; theils, um das Eindringen der Gypsmasse selbst allenthalben gehörig und möglichst zu befördern.

β) Sie sehen sich sehr vor, die Gypsmasse nicht zu dick zu machen, vorzüglich, weil sie dadurch Gefahr laufen würden, den Abdruck nicht so vollkommen zu erhalten, wie es mittelst einer flüssigen Gyps-Masse geschehen kann, indem die dickere Masse sich zu schnell coagulirt und da-

durch verhindert wird, in alle Zwischenräume der Form zu dringen.

γ) Um den falschen Siegel-Abdruck zu fertigen, nehmen sie das feinste Siegellack, und, ob sie gleich, da der Stempel hart ist, es nicht so, wie bey dem Quecksilber-Stempel zu häufen brauchen, so lassen sie es doch hier eben so, wie dort, erst etwas coaguliren, das heißt, in so weit sich abkühlen, daß es nicht mehr andern Körpern, die nicht die Härte und Glätte des Metalls haben, sich anhängt.

δ) Endlich drücken sie den Gyps-Stempel selbst mit besonderm Nachdruck und Kraft auf.

Hauptstück II.

Vom Mißbrauch und Verfälschung der Wachs-Siegel.

Abtheilung I.

Vom Mißbrauch und Verfälschung der Wachs-Siegel, ohne einen falschen Stempel nachzumachen.

Unterabtheilung I.

Wenn das Wachs-Siegel mit einer Tectur versehen ist.

I.

An Briefen.

§. 27.

Hier treten in der Regel alle diejenigen Arten des Mißbrauchs eines Wachs-Siegels

 ein,

eln, welche bereits oben beym Mißbrauche der Lack-Siegel, ohne daß der Original-Abdruck selbst lädirt werde, angeführt und beschrieben worden sind.

Es kann also auch hier die Oeffnung des Briefs:

1) Durch einen feinen Aufschnitt des Papiers, wodurch der Brief couvertirt ist;

2) Durch Lüftung des Siegels, ohne dasselbe selbst zu verletzen,

bewürkt und vollzogen werden.

In beyden Fällen treten die nemlichen Proceduren ein, welche bey den Lack-Siegeln erwähnt und beschrieben worden sind *).

*) Siehe §. 1. bis 10. incl.

II.

An Documenten in Patent-Form.

§. 28.

Auch hier tritt die nemliche Manipulation ein, welche in diesem Falle in Hinsicht der Lack-Siegel oben schon angezeigt worden. Das Wachs-Siegel wird nemlich auf dieselben verschiedenen Arten von einem wahren Documente getrennt, wie es dort von den Lack-Siegeln gesagt wurde, nemlich:

1) Durch Ausschneidung eines Original-Wachs-Siegels aus einem andern wahren Documente und feine Aufklebung desselben auf das falsche Document.

2) Durch eine ähnliche Ausschneidung eines wahren Siegels und Aufdrückung desselben auf das falsche Document, mit-

telst eines so weit ausgeschnittenen Cylinders, als der äußere Rand des Originals-Siegels in seinem Umfange enthält.

3) Durch einen feinen heißgemachten Clavier-Saiten-Drath, der ganz auf die nemliche Art ausgespannt ist, wie oben bey den Lack-Siegeln bereits erwähnt worden, oder durch ein feines, plattklingichtes, erhitztes Messer.

§. 29.

Im ersten Falle ist zu bemerken:

a) Das Papier, worauf das Original-Wachs-Siegel gedruckt war, wird mittelst einer behutsamen, successiven Benetzung mit lauem Wasser vom Original-Siegel-Abdrucke abgelöst, oder wohl auch, je nach den Umständen mit einem feinen Messer abgeschabt. Dieß letztere

vor-

vorzüglich dann, wann die Wachs-Masse des Original-Siegels dick aufgetragen worden.

b) Sodann werden, wenn Schnuren durchgezogen waren, diese so knapp als möglich vom Original Siegel-Abdrucke abgeschnitten.

c) Der Original-Siegel-Abdruck selbst wird endlich auf das falsche Document mittelst eines feinen Leims aufgeklebt *).

d) Macht die Größe des Inhalts bey dem falschen Documente Siegel-Schnuren

*) Den Original-Siegel-Abdruck auf das falsche Document mit einem Blättchen von warm gemachten Wachs von derselben Farbe aufzuheften, wagt der Betrüger deshalb sehr selten, weil er mit Recht befürchtet, den Siegel-Abdruck selbst durch die Wärme zu verletzen, oder, wenn er das Wachs-Blättchen zu sehr abkühlen ließe, das Siegel selbst nicht sicher genug auf das falsche Document zu befestigen.

nothwendig, so werden diese auf die gehörige Art zwischen dem Original-Siegel-Abdruck und dem Papier der falschen Urkunde, wo der erstere seinen Platz erhalten soll, mit eingeklebt.

§. 30.

Im zweyten Falle ist zu bemerken:

a) Das Papier, welches die Rückseite des Original-Wachs-Siegels ausmacht, wird auf die nemliche Art vom Siegel getrennt, wie es im vorigen §en sub a. bemerkt worden.

b) In Hinsicht der Schnuren, wenn deren durchs Original-Siegel gezogen waren, procedirt man hier eben so, wie in dem vorigen §en unter b. bemerkt worden.

c) Der Original-Siegel-Abdruck aber wird hier in der Regel mittelst eines feinen, möglichst warm gemachten

Wachs-

Wachs = Blättchens von der nemlichen Farbe, wie das Original = Siegel auf das falsche Document aufgeheftet.

Der Grund davon ist, weil in diesem Falle mittelst des ausgeschnittenen Cylinders beym Aufdrücken der Original = Siegel = Abdruck selbst gar nicht in Gefahr kömmt lädirt zu werden, da alle Kraft des Druckes sich mittelst des Cylinder = Randes bloß auf den äußern Rand des Original = Siegels concentrirt.

Jedoch ist hierbey noch zu bemerken:

α) Daß in einem solchen Falle das gedachte Wachs = Blättchen in seiner Peripherie ein paar Linien über dem Original = Siegel = Abdruck heraussstehen muß, damit der Rand des ausgeschnittenen Cylinders die Tectur des Wachs = Siegels gehö=

rig

rig auf das Wachs-Blättchen und mittelst desselben befestigen könne;

β) Daß eben dieses Wachs-Blättchen vorher so warm, als möglich auf den Ort des falschen Documents aufgeklebt werde, wo der gemißbrauchte Original-Siegel-Abdruck seinen Platz erhalten soll, damit dasselbe nicht etwan zur Unzeit vom Papiere sich ablöse.

d) Ist es nöthig beym falschen Documente Siegel-Schnuren anzubringen, so werden diese zwischen dem Wachs-Blättchen und dem Papier des falschen Documents worauf es geheftet wird mit eingeklebt. Mitunter werden sie jedoch auch zwischen dem wahren Siegel-Abdruck und dem untergeschobenen Wachs-Blättchen angebracht.

§. 31.

§. 31.

Im dritten Falle, dessen bereits im §en 28. Erwähnung geschehen, ist folgendes zu bemerken:

a) Auf den Fall, wo die zum Original-Siegel bestimmte Wachs-Masse etwas stark aufgetragen ist, wird das Wachs-Siegel von der Original-Urkunde, der es aufgedruckt ist, mittelst eines erhitzten Draths, der auf die nemliche Art, wie bereits oben *) erwähnt worden, ausgespannt ist, oder durch ein breit und plattklingigtes Messer, welches gleichfalls warm gemacht ist, getrennt.

b) Bey dieser Manipulation wird aber sehr behutsam verfahren und vorzüglich wird beobachtet, daß weder der Drath noch das Messer zu sehr erhitzt seyen, weil außer-

*) Siehe §. 5. unter a.

außerdem der Original-Siegel-Abdruck sehr leicht beschädigt werden könnte.

c) Die Art der Befestigung dieses Original-Siegels auf die falsche Urkunde kann auf doppelte Art geschehen, entweder so, wie im vorstehenden ersten Falle §. 29. unter c. angeführt worden, oder so, wie im zweyten Falle §. 30. unter dem nemlichen Buchstaben angegeben worden. Der Betrüger wählt in der Regel lieber die letztere Art, weil, wenn das substituirte Wachs-Blättchen mit gehöriger Vorsicht gebraucht und aufgeheftet wird, eben diese Art ihn in jeder Hinsicht für die mögliche Entdeckung seiner Büberey am meisten sichert.

d) Müssen Siegel-Schnuren angebracht werden, so geschieht dieß auf die nemliche Art, wie in den beyden schon angezoge-

zogenen vorhergehenden Fällen erwähnt worden.

Unterabtheilung II.

Wenn das Wachs-Siegel keine Tectur hat, sey's an Briefen oder an Urkunden in Patent-Form.

§. 32.

Da Briefe äusserst selten, in dem Fall, wo sie durch ein Wachs-Siegel verschlossen werden, ohne Tectur besiegelt sind, und da übrigens hier auch die Procedur beym Mißbrauche des Siegels mit der Procedur wo ein Original-Wachs-Siegel ohne Tectur, einer falschen Urkunde in Patent-Form, Treu und Glauben verschaffen soll, ganz übereinstimmt, so werden beyde Arten vom Mißbrauche und Verfälschung eines Wachs-Siegels ohne

ohne Tectur hier am füglichsten zusammen abgehandelt werden können.

§. 33.

Die Manipulationen, welche beym Mißbrauche oder Verfälschung eines solchen Wachs-Siegels ohne Tectur vom Betrüger vorgenommen werden, sollen im gegenwärtigen und den folgenden §en angegeben werden.

Da dergleichen Siegel, sey's um Briefe zu verschließen, oder um Documenten in Patent-Form Treu und Glauben zu verschaffen, gewöhnlich auf eine ziemlich starke und dicke Wachs-Masse gedruckt werden, so lüftet oder trennt man sie gewöhnlich vom Papiere, worauf sie gedruckt sind, mittelst eines warm gemachten Draths, oder mittelst eines breit- und plattklingigten Messers.

Bey Urkunden in Patent-Form ist jedoch in einem solchen Fall noch ins Besondere zu

bemer-

bemerken, daß das Original-Siegel, welches dazu gebraucht werden soll, um einer falschen Urkunde Treu und Glauben zu verschaffen, mitunter auch wohl geradezu aus einer wahren Urkunde herausgeschnitten wird. In diesem Falle wird dann das Papier, worauf das Original-Siegel zuerst gedruckt war, mittelst successiver Benetzung desselben mit warmen Wasser vom Wachse abgelöst.

§. 34.

Waren Schnuren durch das Siegel durchgezogen, so werden diese so knapp als möglich abgeschnitten, und der Ort, wo sich die Spuren derselben noch zeigen könnten, mit dem Wachse des Siegel-Randes vorsichtig verdeckt.

Die Art ferner, wie das Siegel wieder auf den Brief, dessen Treu und Glauben gemißbraucht worden, befestigt, oder wie ein solches Original-Wachs-Siegel ohne Tectur

auf ein falsches Document geheftet wird, ist doppelt:

a) Mitunter wird dasselbe mittelst eines feinen Hausenblasen-Leims aufgeklebt.

b) Mitunter wird es aber auch durch ein dünnes, mäßig erhitztes und warm gemachtes Wachs-Blättchen, welches vorher auf den Theil des Papiers, der dem abgelösten Original-Siegel zur Unterlage dienen soll, so heiß als möglich aufgeheftet worden, durch eine mäßige Wärme wieder befestigt.

Daß diese letztere Procedur vorzüglich bey falschen Documenten in Patent-Form, welche mittelst eines Original-Wachs-Siegels ohne Tectur den Schein der Wahrheit erhalten sollen, in ihrer Anwendung die bessere sey, bedarf wohl hier weiter keiner besondern Erinnerung,

weil

weil durch dieselbe, wenn sie mit gehörriger Vorsicht vollzogen wird, die Täuschung aufs Höchste gebracht werden kann. Jedoch findet man gleichwohl diese Art der Aufheftung eines Original-Wachs-Siegels in der Regel seltener gebraucht, als die zuerst erwähnten.

Der Grund davon liegt in der doppelten Gefahr: Einmal, den Siegel-Abdruck selbst zu verletzen, theils durch die Wärme des untergelegten Wachs-Blättchens, theils durch den Druck, den man jederzeit dem Original-Wachs-Siegel selbst, um es hinreichend auf die neue Wachsunterlage zu befestigen, zufügen muß; Ferner, in der Besorgniß, es möchte gleichwohl das auf diese Art befestigte Original-Wachs-Siegel mit der Zeit oder überhaupt bey der geringsten Gewalt oder Druck

von dem Wachs-Blättchen, worauf es auf die vorbesagte Art geklebt worden, abspringen, und zwar dann vorzüglich, wenn es nicht bey rechter Wärme dem letztern applicirt wurde.

Sind endlich bey einem Documente in Patent-Form, welches durch einen Original-Siegel-Abdruck ohne Tectur, firmirt werden soll, Siegel-Schnuren nöthig, so werden diese, je nach den Umständen, auf die verschiedenen obbeschriebenen Arten *) zwischen dem Papiere der falschen Urkunde und dem Original-Siegel-Abdrucke angebracht und befestigt.

*) Siehe Oben §. 29. folg.

Abthei-

Abtheilung II.

Vom Mißbrauche und Verfälschung der Wachs-Siegel, wenn ein Siegel-Stempel nachgemacht wird.

Unterabtheilung I.

Bey Wachs-Siegeln, welche mit einer Tectur versehen sind.

---

§. 35.

Dieser Fall tritt äusserst selten ein, weil er überhaupt in seiner Ausführung zu unvollkommen ist.

Die einzig denkbare Procedur ist folgende:

1) Es wird mittelst der obbeschriebenen Amalgamation von Quecksilber mit Zinn- und Silber-Spänen *) ein falscher Stem-

*) Siehe §. 22. folg.

Stempel auf die obbeschriebene Art gefertigt.

2) Dieser Stempel, der nie vollkommen werden kann, weil die Papier-Tectur das Amalgama abhält in die feinen Fugen des Original-Siegel-Abdrucks einzudringen, wird sodann erst in Siegellack abgedruckt.

3) Mittelst dieses Abdrucks von Siegellack wird nun ein zweyter falscher Stempel von Bley oder sogenanntem flüssigen Metall oder auch von Gyps *) auf die obbeschriebenen Arten gefertigt.

4) Mittelst eines solchen falschen Stempels wird der verfälschte mit Tectur versehene Wachs-Siegel-Abdruck gefertigt.

*) Siehe §. 16. folg. §. 19. folg. und §. 25. folg.

Unter-

Unterabtheilung II.

Bey Wachs-Siegeln, welche keine Tectur haben.

§. 36.

Die Contrefaction von Wachs-Siegeln ohne Tectur, ist leichter und sicherer; Daher findet man sie auch öfters mittelst eines falschen Siegel-Stempels von einer Schurken-Hand nachgemacht.

Die Art der Procedur ist folgende:

1) Das Original-Wachs-Siegel ohne Tectur wird durch einen Gyps-Abguß, so wie die Manipulation bereits oben beschrieben worden *) copirt.

2) Wenn der Gyps-Abguß gehörig theils durch Wärme, theils durch gehörige

*) Siehe §. 25. folg.

Auftragung des Fürniß gehärtet ist, so wird er mit Mandelöhl fein bestrichen, und auf eine, nach Maaßgabe des Umfangs des Siegels zu bestimmende Wachs-Masse auf den Brief oder das falsche Document gedruckt.

3) Wenn der Siegel-Stempel abgenommen, wird die Fettigkeit des Mandelöhls vom falschen Siegel-Abdruck fein und behutsam weggewischt.

§. 37.

Diese Art von Büberey in Verfälschung der Wachs-Siegel, ist eine der allerfurchtbarsten. Nur zwey Kennzeichen der Falschheit, welche häufig sogar dem Kenner-Auge entgehen, und weiter unten angezeigt werden sollen, begleiten sie in ihrer Ausführung; Ausserdem führen sie täuschend alle Kennzeichen der Wahrheit mit sich. Ich selbst habe ein solches verfälschtes Siegel gesehen.

Dem ersten Anscheine nach begleitete es der gewöhnliche Glanz eines Wachs-Siegels ohne Tectur; Keine unzeitige Vertiefung, keine Unregelmäßigkeit zeigte sich im ganzen Siegel-Abdruck; Scharf und rein war die Zeichnung der Siegelfigur, die meiner Ueberzeugung nach, der Grabstichel des Künstlers in Metall gegraben hatte. Ein Erfahrnerer als ich, machte mich aufmerksam auf die beyden einzigen Kennzeichen der Falschheit, wovon das Eine nur in die Augen springend ist und welche ich in der Folge noch manchem, vielleicht schon auf ähnliche Art getäuschten braven Manne mittheilen werde. Er danke dann demjenigen, der mich unterrichtete so im Stillen, wie ich es jetzt öffentlich thue. Der größte Dank aber, ist Aufmerksamkeit solche Schurkereyen zu entdecken.

Hauptstück III.

Vom Mißbrauch und Verfälschung der Oblaten-Siegel überhaupt.

Abtheilung I.

Vom Mißbrauch und Verfälschung der Oblaten-Siegel, ohne einen falschen Stempel nachzubilden.

I.

An Briefen.

§. 38.

Die Art, wie bey dem Mißbrauche des Treu und Glaubens eines Briefes, wenn derselbe mittelst einer Oblate geschlossen ist, am gewöhnlichsten verfahren wird, besteht in Aufschneidung, sey's des Brief-Couverts oder

oder des Brief-Papiers selbst, welches sodann, sobald der Zweck erreicht ist, wieder zugeklebt wird. Die Manipulation, deren man sich bey dieser Procedur bedient, ist ganz die nemliche, wie bey dieser Art der Eröffnung derjenigen Briefe, die durch Siegellack oder Wachs geschlossen sind, bereits oben erwähnt wurde.

§. 39.

Die Manier, deren man sich hier bedient, ist also doppelt:

1) So, daß man das Brief-Papier, oder das Couvert, welches ihn schließt, an einer der äussersten Seiten durchschneidet.

2) So, daß man an der Circumferenz des Oblaten-Siegels selbst, welches den Brief schließt, den Schnitt, der den Brief öffnen soll, anbringt.

Zu

Zu bemerken ist übrigens, daß diejenigen, die dieser unerbetenen Bemühung sich unterziehen, schlechterdings in dem einen und dem andern Falle mit der ausgesuchtesten Behutsamkeit die größte Fertigkeit zu verbinden wissen, da nur das Eine und das Andere sie in den Stand setzt, in Hinsicht des Arglosen, den ihr Bubenstück treffen soll, sicher zu prozediren. Ausserdem bedienen sie sich auch der Manier am häufigsten, wo der Schnitt des Papiers, der den Brief öffnen soll, knapp an dem Siegel selbst angebracht wird.

§. 40.

Der Grund von der eben erwähnten Manipulation ist, weil sie bey Zusammenklebung des Briefs vorzüglich dann, wann das Papier bey der Oeffnung desselben, mehr gerissen als zerschnitten wurde, und die Trennung dem

Ein-

Eindrucke gleich läuft, welchen der Siegel-Stempel machte, den Brief selbst wieder so schließen können, daß in der Regel schlechterdings keine Spur der vorherigen Oeffnung selbst für das Auge desjenigen zurückbleibt, der durch Erfahrung diese Künste kennt.

II.

An Documenten in Patent-Form.

§. 41.

Hier ist die Procedur, welche man gewöhnlich angewendet findet, doppelt. Beyde Arten sollen sogleich angezeigt werden; vorläufig aber nur folgende Bemerkung. Die erstere Art ist an sich schwerer in ihrer Ausführung als die letztere; Allein dafür gewährt sie auch demjenigen, der ihre Ausführung

sicher

sicher in der Hand hat, den gewissesten Erfolg seiner Büberey und vergewissert ihm die gegründete Hofnung, sich nur sehr selten entdeckt zu sehen.

§. 42.

Die verschiedenen Arten, wie hier eine falsche Urkunde durch ein Original-Oblaten-Siegel firmirt werden kann, sind, wie wir oben hörten, doppelt:

Die eine Art besteht darin, daß das Original-Siegel aus einem wahren Documente unter der Tectur ganz knapp, da ausgeschnitten werde, wo die Oblate, welche gewöhnlich größer als der Siegel-Abdruck ist, das Papier der wahren Urkunde mit der Tectur verbindet.

Sodann wird das schongedachte Papier, worauf das Siegel angebracht ist, vom Siegel selbst getrennt. Es kann

dieß aber wiederum auf eine doppelte Art geschehen.

a) Man kann das gedachte Papier welches die Unterlage des wahren Siegels ausmacht, mittelst eines feinen Messers von dem Oblaten-Siegel-Abdrucke trennen. Hier muß jedoch besonders darauf gesehen werden, daß man den größten Theil der Oblaten-Masse unbeschädigt am Original-Siegel-Abdrucke und folglich an der Tectur zurücklasse.

b) Man kann aber auch das Papier, welches die Unterlage des Oblaten-Siegels ausmacht, mittelst einer behutsamen und successiven Benetzung vom Abdrucke des Siegels selbst ablösen.

Die erstere dieser beyden ebenerwähnten Methoden, ist die gewöhnlichere, weil mit der letztern zu viel Gefahr we-

gen

gen der Nässe verbunden ist, da nichts mehr, als diese einem Oblaten-Siegel-Abdrucke nachtheilig und gefährlich ist.

Hat der Betrüger das Original-Oblaten-Siegel auf die eine oder die andere so eben angegebene Art von seiner Unterlage getrennt, so kann er die Aufheftung des Original-Siegels auf die falsche Urkunde gleichfalls auf eine doppelte Art bewürken:

α) Er kann nemlich mittelst einer frischen Oblate von der nemlichen Farbe, die er gehörig befeuchtet, das Original-Oblaten-Siegel auf die falsche Urkunde befestigen.

Hierbey aber ist zu bemerken, daß er den an sich trockenen Oblaten-Siegel-Abdruck nur mit einem einzigen Drucke, der substituirten nassen Oblate aufdrückt; Ferner, daß die substituirte Oblate in

ihrer

ihrer Peripherie ein Paar Linien breit unter dem Original-Siegel-Abdruck hervorstehen muß, damit er die Tectur des Letztern auf die substituirte Oblate, in den Theilen derselben, welche über den Siegel-Abdrucke hervorragen, noch besonders aufdrücken kann;

β) Er kann aber auch sich eines feinen Hausenblasen-Leims bedienen, mit welchem er den Platz des falschen Documents, wo das Original-Siegel angebracht werden soll, fein bestreichen und sodann das Letztere abermals mit einem einzigen Drucke darauf befestigt.

§. 43.

In dem einen und dem andern der so eben bestimmten Fällen, wie ein Oblaten-Siegel, dem man seine Unterlage benommen, auf die falsche Urkunde aufgeheftet werde, läßt

sich gleichwohl noch ein Surrogat von Büberey denken. Es besteht dasselbe darin, daß auf die nemliche Art, wie oben, bey der Aufheftung eines mit Tectur versehenen Original-Wachs-Siegels, eines ausgeschnittenen Cylinders sich bedient wird, um durch eine mehrere Befestigung des Oblaten-Siegels jeden Schein der Verfälschung zu vermeiden.

Dieser Cylinder muß aber in einer Hinsicht von demjenigen, der bey Wachs-Siegeln gebraucht wird, verschieden seyn, wenn er gehörig würken soll. An sich muß freylich die Peripherie des Ausschnittes genau auf die Peripherie des Siegel-Abdrucks passen; allein seine eigene Peripherie darf nicht so scharf seyn, wie die eines ähnlichen Cylinders der zur Aufdrückung eines Wachs-Siegels gebraucht wird, sondern, wenn er hier gehörig würken soll, muß seine Peripherie die Breite von wenigstens ein Paar Linien enthalten, damit

die

die Tectur des Oblaten-Siegels gehörig mit der Unterlage, welche die falsche Urkunde gewährt, sey's durch eine substituirte Oblate, sey's durch Hausenblasen-Leim verbunden und zusammengeheftet werde.

§. 44.

Die andere Art, wie ein Original-Oblaten-Siegel einer an sich falschen Urkunde beygefügt wird, besteht darin, daß das Original-Siegel gleichfalls von der Original-Urkunde, auf die im §. 42. beschriebene Art ausgeschnitten wird.

Hier giebt sich aber der Urkunden-Verfälscher nicht die Mühe, die Unterlage des Oblaten-Siegels von dem Original-Oblaten-Siegel-Abdrucke zu trennen, sondern er heftet ihn, ohne weitere Umstände auf das falsche Document.

Aber auch diese Art der Aufheftung kann auf eine doppelte Weiße ins Werk gerichtet werden:

a) So, daß die Aufheftung des Original-Siegels mittelst einer substituirten Oblate von derselben Farbe bewürkt wird.

b) So, daß zur Befestigung desselben auf die falsche Urkunde bloß ein feiner Hausenblasen-Leim gebraucht wird.

§. 45.

In Hinsicht der einen und der andern so eben erwähnten Art, ein Oblaten-Siegel, ohne es von seiner Unterlage zu trennen, auf ein falsches Document aufzuheften, wird gleichfalls öfters des mehrgedachten ausgeschnittenen Cylinders sich bedient, und zwar auf die nemliche Art, wie im §. 43. schon erwähnt worden.

§. 46.

Es versteht sich von selbst, daß in Hinsicht der obberührten Fälle, wo ein Original-Oblaten-Siegel einer falschen Urkunde

Treu

Treu und Glauben verschaffen soll, wenn das Erstere mit Siegel-Schnuren versehen gewesen wäre, in beyden oberwähnten Fällen, dieselben so knapp als möglich abgeschnitten, und, wenn die Umstände es heischten, das unächte Document mit Siegel-Schnuren zu versehen, dieselben zwischen der Unterlage, welche das falsche Document liefert, und dem Original-Siegel, welches ihm aufgeheftet wird, angebracht werden.

Abtheilung II.

Vom Mißbrauch und Verfälschung der Oblaten-Siegel, wenn ein falscher Stempel nachgemacht werden soll.

---

§. 47.

Es ist hier ganz einerley, ob der falsche Stempel zum Mißbrauch eines verschlossenen

Briefs, oder zur Firmirung irgend eines falschen Documents in Patent-Form angewandt und gebraucht wird. Die Procedur bleibt immer die nemliche sowohl bey der Verfertigung desselben, als auch bey seiner Aufdrückung. Es bedarf daher, ob der falsche Stempel von einem Original-Oblaten-Siegel, welches einen Brief verschließt, oder ob er von einem ähnlichen Siegel, welches eine wahre Urkunde firmirt, abgenommen sey, hier nicht besonders unterschieden zu werden.

§. 48.

Die Manier deren man sich hier bedient, um das Werk der Verfälschung des Stempels, auch an Original-Oblaten-Siegeln zu vollführen, geht ganz gleichen Schrittes, mit der Manier, wie ein falscher Stempel von Wachs-Siegeln abgenommen wird, welche mit einer Tectur versehen sind.

Man

Man bezieht sich daher hier schlechterdings auf die bereits oben *) beschriebene Procedur.

§. 49.

Nachdem, was aber so eben von der Fertigung eines solchen falschen Siegel-Stempels gesagt worden ist, ergiebt sich, daß die Ausführung selbst verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen ist:

Einmal nemlich tritt schon die an sich sehr große Schwierigkeit ein, welche bey der Contrefaction eines falschen Stempels bey einem mit Tectur versehenen Wachs-Siegel eintritt, nemlich, daß man zuerst einen subsidiarischen Stempel von amalgamirten Metallen, und mittelst dieses einen gleichfalls subsidiarischen Abdruck von Siegellack fertigen muß, ehe man zu der Fertigung des

*) Siehe §. 35.

Hauptstempels von Bley, flüssigem Metall oder Gyps schreiten kann, und daß dieß letztere nicht anders zu bewerkstelligen ist, als wenn man ihn von dem verfälschten Siegel-Abdruck abnimmt.

Noch eine andere weit größere Schwierigkeit tritt hier wegen der besondern Natur der Oblaten-Siegel ein, von welcher man, bey einem tectirten Wachs-Siegel in der Regel nichts weiß. Das Oblaten-Siegel hat nemlich meist sehr flache, und man kann sogar behaupten, eingedrückte Erhabenheiten, welches durch Nässe oder irgend einen andern Zufall, z. B. durch Druck bewirkt wird. Indem nun durch die nothwendige Procedur, doppelte Stempel zu fertigen, die Zeichnung des Siegel-Abdrucks in Hinsicht ihrer Schärfe an sich schon leiden muß, setzt man sich bey dieser Procedur, ein Oblaten-Siegel mittelst eines nachgemachten

ten Stempels zu verfälschen, aus, den falschen Siegel-Abdruck, dessen man sich bedienen will, in der Regel so unvollkommen zu erhalten, daß seine Verfälschung auch dem ungeübtern Auge nicht leicht entgehen kann. Eben deshalb aber, findet man auch diese Methode, Siegel zu verfälschen, sehr selten angewandt.

Abschnitt II.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung eines Siegels überhaupt, es sey ein falscher Stempel dazu gebraucht worden oder nicht.

Hauptstück I.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung der Lack-Siegel ins Besondere.

Abtheilung I.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung der Lack-Siegel, ohne daß ein falscher Stempel gefertigt worden.

I.
An Briefen.

§. 50.

Wir beschäftigen uns hier also bloß mit den Kennzeichen: Ob ein Brief durch eine fremde, unbe-

unberufene Hand boßhafter Weiße, jedoch ohne Verletzung des Lack-Siegel-Abdrucks geöffnet worden. Es kann dieser Mißbrauch des Treu und Glaubens, der einen verschlossenen Brief begleiten soll, wie oben schon angeführt wurde, auf eine doppelte Art ausgeführt werden; Es sind daher auch die Kennzeichen der boshaften Eröfnung des Briefs hier verschieden und doppelt.

§. 51.

Ein mit einem Lack-Siegel verschlossener Brief kann ohne den Siegel-Abdruck desselben zu verletzen, einmal so geöffnet werden, daß eine der äussern Seiten *) des Briefs mittelst eines feinen Lancettenartigen Messers aufgeschnitten wird. Es ist dieß, wie wir schon hörten, der Fall vorzüglich bey couvertirten Briefen.

Hier

*) Siehe oben §. 2.

Hier sind die Kennzeichen, ob ein Brief auf diese Art geöffnet worden, folgende:

1) Man untersucht die verschiedenen Seiten des Briefs, vorzüglich die beyden sich einander entgegenstehenden, wo das Couvert-Papier oben aufliegt, sorgfältig. Bemerkt man nun, daß eine von diesen Seiten besonders breit mittelst eines Fals-Beines gestrichen ist, so hat man schon Ursache Verdacht zu schöpfen; Denn hier ist besonders zu bemerken, daß der Betrüger, der auf die obgedachte Art procedirte, um einen Brief zu öffnen, diejenige Seite des Brief-Couverts in der Regel breit streicht, wo er den Brief selbst eröffnen will, weil er dadurch bewürkt, daß der Schnitt desto sicherer geführt werden könne und daß man seine Büberey beym nachherigen Zukleben der getrennten Theile weniger bemerkt.

2) Man

2) Man fährt sodann mit der verdächtigen äussern Seite des Briefs kurz hintereinander einigemal an der benetzten Lippe hin.

3) Sollte durch diese Procedur der Leim, weil er an sich sehr fein aufgetragen werden muß, sich von selbst noch nicht lösen, so lüftet man behutsam mit irgend einem breiten Instrumente, die verdächtige Seite des Umschlags.

Gesetzt nun auch, der Brief wäre noch so fein geöffnet, und noch so behutsam wieder zusammengeklebt worden, so werden doch die verletzten Seiten desselben sich von einander trennen, man wird den Schnitt bemerken und auf diese Art den Betrug sicher entdecken.

§. 52.

Auf den Fall hingegen, wo der Betrüger die zu öffnende Seite nicht, wie so eben

erwähnt wurde, vorher mit einem Fals-Bein breit gestrichen hätte, so wird man, wenn man die Seiten des Briefs auf ihrer Schärfe genau untersucht, entweder an der einen Seite Spuren eines Schnitts bemerken können, vorzüglich dann nemlich, wenn die Schärfe der lädirten Seite nicht etwan durch Zufall beschmutzt ist, oder es wird sich, an keiner der Seiten des Briefes selbst, nichts verdächtiges zeigen.

Im ersten Falle, nimmt man die erwähnte Procedur, mit der verdächtigen Seite vor; Im zweyten Falle hingegen, muß man freylich, wenn man Ursache zu haben glaubt, Verdacht zu schöpfen, die schon erwähnte Procedur an den verschiedenen Seiten des Brief-Couverts wiederholen.

§. 53.

Es kann aber auch der Brief, ohne das Lack-Siegel zu verletzen, dadurch geöffnet

wer

werden, daß man das Papier, mittelst dem der Brief geschlossen ist, an der einen Seite der Peripherie des Siegels von demselben behutsam trennt und ablößt.

Hier gilt es nun gleich viel, der Brief mag couvertirt seyn oder nicht. Da aber bey Lack-Siegeln, weil sie gewöhnlich einen Rand haben, der Schnitt, wodurch das Papier an dem einen Theile der Peripherie des Siegels getrennt werden soll, unter, oder vielmehr ganz knapp an dem gedachten Rande des Siegels angebracht und sodann, mittelst eines feinen Leims wieder zugeklebt wird, so sind hier die Kennzeichen der boshaften Eröffnung des Briefes folgende:

1) Man untersuche aufs genaueste den Rand des Siegels, ob er nicht an der einen oder der andern Stelle lädirt ist, das heißt, ob nicht hie und

da etwas von dem Lacke ausgesprungen ist; Denn dieß pflegt öfters in einem solchen Falle zu geschehen. Ist dieses, so hat man schon die gegründetste Ursache Verdacht zu schöpfen.

2) Gesetzt aber auch, man hätte ohne dieß Ursache zum Verdachte, so untersuche man die Peripherie des Siegels genau, weil, sobald das obenliegende Papier mit etwas warmen Siegel-Lack ehe die Siegelmasse aufgetragen wurde, auf das untere Papier vorläufig geheftet worden, der Schnitt an der Peripherie des Siegels nicht hinreicht, um den Brief zu öffnen, sondern das obere Siegel-Papier, in so weit es vorläufig auf das untere aufgeheftet ist, erst noch besonders von dem letztern getrennt und abgelößt werden muß.

Da

Da nun diese Trennung schlechterdings nicht ohne einige Verletzung wenigstens der innern Fläche des obern Papiers bewürkt werden kann, so wird man in der Regel auch dadurch schon, wenn man das obere Papier genau betrachtet, Gelegenheit haben, die mögliche Verletzung zu ahnden, weil in diesem Falle, durch den angebrachten Leim, der Theil des verletzten Siegel-Papiers, weil er an sich dünner geworden, runzlich erscheinen wird.

3) Gesetzt aber auch derjenige, der den Brief geschlossen, hätte nicht daran gedacht, das obere Siegel-Papier auf die schon gedachte Art mit dem untern vorläufig zusammenzuheften, und man bemerkte schlechterdings keins von den unter den beyden vorstehenden Nummern angeführten äußern Kennzeichen

einer vorhergegangenen boshaften Eröffnung des Briefs, man hätte aber gleichwohl Ursache dieselbe in Verdacht zu haben, so bedarf es schlechterdings nichts weiter, um diesen Verdacht zu untersuchen, als daß man das obere Papier, so knapp als möglich, da wo der Rand des Siegels darüber heraussteht, zu verschiedenenmalen kurz hinter einander mit etwas warmen Wasser behutsam benetze. Ist der Verdacht gegründet, so wird entweder das obere Siegel-Papier an dem Theile des Siegel-Randes, wodurch es geschlossen ist, von selbst, oder wenn man mit irgend einem breiten Instrumente es in der mehrgedachten Gegend lüftet, vom Siegel sich trennen, und man wird dann den Schnitt des Papiers gewahr werden.

§. 54.

Die so eben zuletzt erwähnte Procedur tritt aber auch dann ein, wenn man durch die angeführten Kennzeichen der Falschheit, deren unter den ersten beyden im vorstehenden §en befindlichen Nummern Erwähnung geschah, die Verfälschung schon wahrgenommen hätte. Vorzüglich in Hinsicht des zuletzt unter Nummer 2. erwähnten Falls wird man, wenn man so zu Werke geht, sogar die gewaltsame Trennung von der vorläufigen Aufheftung des obern und untern Papiers ganz genau wahrnehmen, und dadurch den obwaltenden Betrug Andern noch anschaulicher machen können.

§. 55.

Noch eine dritte Art einen Brief fälschlicher und boshafter Weiße zu öffnen, ohne den Lack-Siegel-Abdruck selbst zu verletzen, besteht, wie wir oben schon hörten *) darin,

*) Siehe oben §. 4.

daß man mittelst eines breit und plattklingigten gewärmten Messers oder eines ausgespannten erhitzten Clavier-Saiten-Draths den Siegel-Abdruck von dem Papiere, worauf er aufgedruckt ist, entweder ganz oder zum Theil ablößt, sodann aber, wenn der Zweck, zu welchem diese Procedur geschehen, erreicht ist, dasselbe wieder, sey's durch warm gemachtes Siegellack von der nemlichen Farbe oder durch einen feinen Leim auf das Papier, welches zur Unterlage dient, wieder befestiget.

Die Kennzeichen, wodurch man eine solche Büberey wahrnehmen kann, sind folgende:

Das erste, was man thun muß, wenn man einen Brief, wegen boshafter Eröffnung dieser Art in Verdacht hat, ist, daß man aufs genaueste das Siegel selbst in seiner ganzen Peripherie untersuche, und wenn der Brief auf die Art geschlossen ist, daß sein eigenes

Papier

Papier zu seiner Verschließung dient, vorzüglich den Theil der Peripherie des Siegel-Randes, welcher auf der untern Hälfte des Papiers haftet, das die Siegelunterlage bildet.

Der Grund hiervon ist, weil gewöhnlich der Bube, der ein solches Kunststück unternimmt, entweder seine Trenn-Instrumente zu sehr erhitzt und dadurch den untern Theil der Peripherie des Siegel-Randes schmilzt, welches vorzüglich, wenn er sich eines heißgemachten ausgespannten Draths bedient, sehr leicht der Fall seyn kann, oder weil er dieselben zu wenig erhitzt, wodurch der Siegel-Rand abermahls sehr leicht lädirt werden kann, und welches vorzüglich dann eintritt, wenn er eines plattklingigten Messers zur Trennung des Siegels von seiner Unterlage sich bedient.

Im ersten dieser beyden angeführten Fälle findet man das Kennzeichen der Bü-

berey im geschmolzenen Lacke des Siegel-Randes; Im andern hingegen, theils darin, daß der Siegel-Rand hie und da ausgesprungen, theils darin, daß das Siegel selbst, und zwar, wenn der Brief durch sein eigenes Papier couvertirt ist, in den Theilen gesprengt ist, wo es auf der Unterlage des Briefes haftete.

§. 56.

Ein anderes Kennzeichen der boshaften Eröffnung eines Briefes im vorliegenden Falle liegt in der Art, wie er wieder zusammengeheftet worden. Man untersucht nemlich die Peripherie des Siegel-Randes im Durchschnitte, das heißt, in der Höhe desselben. Bemerkt man nun hier, sey's an der ganzen Peripherie oder bloß an einem Theile derselben, und zwar im letzten Falle an den drey Vierteln derselben, wenn der Brief couvertirt ist, oder an der Hälfte, wenn er mittelst seines

nes eigenen Papiers geschlossen ist, außer dem eigenen Siegel-Rande, noch eine Art von Unterlage gleichfalls von Siegellack, wenn gleich von der nemlichen Farbe, so ist dasjenige, was anfangs nur Ahndung war, zur Gewißheit einer vorgefallenen obwaltenden boshaften Oeffnung des Briefs auf die Art, von der hier die Rede ist, vorhanden, weil in diesem Falle, es offenbar wird, daß das vorher von seiner Unterlage getrennte Siegel durch flüssiges Siegellack derselben wiederum aufgeheftet worden.

§. 57.

So klar und untrüglich dieses Kennzeichen für die Eröffnung eines Briefes durch Trennung des Siegels von seiner Unterlage, wenn nemlich der Siegel-Abdruck mittelst anderm Siegellack der erstern wieder aufgeheftet ist, spricht, so kann doch der Fall eintreten, daß, selbst unter diesen Voraus-

setzungen, der Betrüger seiner Seits so fein und vorsichtig zu Werke gieng, daß er eben dieß Siegellack, dessen Bestimmung war, das von seiner Unterlage getrennte Original-Siegel wieder zu befestigen, so vorsichtig und behutsam auf den Theil der vom Siegel getrennten Unterlage anzubringen wußte, daß dasselbe, wenn der Original-Siegel-Abdruck ihm aufgeheftet wurde, sich nicht bis zur Peripherie des Randes des letztern extendirte. Hier fällt nun freylich die Beobachtung einer doppelten Schicht von Siegellack im Durchschnitte des Siegel-Randes weg; Allein es tritt dafür ein anderes untrügliches Kennzeichen ein, nemlich man wird bey genauerer Untersuchung die Extremitäten des Siegel-Randes, an dem Theile des Siegels, wo es von seiner Unterlage bübischer Weiße abgelößt wurde, getrennt finden.

§. 58.

Bemerkt man im Gegentheil nichts von einer solchen doppelten Lage von Siegellack, wenn man die Peripherie des Siegel-Randes im Durchschnitte untersucht, und man müßte gleichwohl ahnden, es sey derselbe auf die mehr erwähnte Art geöffnet worden, so kann die Art der Aufheftung des Siegels auf seine Unterlage nicht anders geschehen seyn, als mittelst eines feinen Hausenblasen-Leims. Dann bedarf es weiter nichts, als daß man die ganze Peripherie des Siegel-Randes, wenn der Brief couvertirt ist, da, wo er auf der Unterlage des Papiers aufsitzt, mit einem Pinsel, der in warmes Wasser getaucht ist, einigemal kurz hinter einander benetze; Ist der Brief hingegen durch sein eigenes Papier geschlossen, so braucht man nur diejenige Hälfte des Siegel-Randes auf die obgedachte Art und Weiße zu benetzen, welche auf der untern Lage des Brief-Papiers haftet.

In dem einen und dem andern Falle wird, wenn der Brief auf die obgedachte Maße geöffnet und wieder geschlossen worden, der vorher getrennt gewesene Theil des Siegels sich entweder von selbst ablösen, oder doch, wenn man die Unterlage des Siegels zurück biegt, das Siegel, da wo es lädirt worden, sich trennen, weil der Leim, der allein es auf dem Briefe, oder dessen Couvert befestigte, durch die Nässe aufgelöst wird.

§. 59.

Es bleibt hier übrig, noch eines dritten Falls zu erwähnen, der als Kennzeichen der boshaften Eröffnung eines Briefs auf die im §. 54. beschriebene Art gelten kann und muß. Jedoch muß hier ins Besondere erinnert werden, daß derselbe nur dann eintreten kann, wenn der Brief mittelst andern Siegellacks wieder geschlossen wird, und auch hier nur,

wann

wann der getrennte Siegel-Abdruck auf dieß neuerdings hinzugethane Siegellack, in dem Augenblicke aufgedrückt wird, wo es noch zu heiß ist, wo es also den Abdruck selbst durch seine Hitze angreift und dadurch ihn entweder Theilweiße oder im Ganzen die Schärfe sei- Umrisse benimmt.

Bemerkt man dieß an einem Brief-Siegel-Abdrucke, so ist es keiner Frage unterworfen, daß die boshafte Procedur, von der hier die Rede war, mit demselben vorgenommen worden.

II.
An Documenten in Patent-Form.

---

§. 60.

Man hat eine doppelte Art, wie wir oben hörten *), einem falschen Documente durch ei- nen

*) Siehe §. 9.

nen wahren Lack-Siegel-Abdruck Treu und Glauben zu verschaffen. Einmal nemlich geschieht dieß so, daß man einen Original-Siegel-Abdruck aus einem wahren Documente herausschneidet, die Papierunterlage desselben vorsichtig davon ablöst, sodann dasselbe mittelst andern Siegellacks oder eines feinen Hausenblasen-Leims dem falschen Documente aufheftet; Das Anderemal hingegen so, daß man durch ein warm gemachtes mehrbeschriebenes feines Messer, oder durch einen ausgespannten erhitzten Clavier-Saiten-Drath das Original-Siegel von dem wahren Documente ablöst und es auf die eine oder die andere eben angezeigte Art dem falschen Documente aufheftet.

Da aber die Kennzeichen dieser Art von Verfälschung der Urkunden ganz und in Allem mit denen harmoniren, welche so eben in den vorstehenden §§en 54. bis 58. ausführlich angege-

gegeben wurden, so wird sich hier auf jene §§en bezogen.

§. 61.

Nur ist dabey noch zu bemerken, daß in dem Fall, wo das Original-Siegel, wodurch eine falsche Urkunde Treu und Glauben erhalten soll, mittelst Ausschneidung von dem wahren Documente, worauf es vorher aufgedruckt war, getrennt wurde, man auch da noch ein Kennzeichen der Verfälschung auffinden kann, wann durch Unvorsichtigkeit des Betrügers die erste Unterlage des Original-Siegel-Abdrucks vorzüglich an der Peripherie des Siegelrandes nicht gehörig abgelöst ist; denn da wird der weiße Rand der ersten Siegel-Unterlage dem forschenden Auge nicht entgehen.

Daß übrigens bey Documenten in Patent-Form die beyden ersten Gattungen vom

Miß-

Mißbrauche des Siegels, wenn dasselbe nicht verletzt werden soll, welche bey Briefen statt finden, nicht eintreten, versteht sich von selbst.

Abtheilung II.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung der Lack-Siegel, an Briefen oder Documenten in Patent-Form, wenn mittelst eines falschen Stempels ein falscher Siegel-Abdruck gefertigt wird.

§. 62.

Da die Kennzeichen, in dem Fall, wo mittelst eines falschen Stempels der Treu und Glauben, den jeder ehrliche Mann, so bald die Rede von einem Siegel ist, hoch und werth halten muß, durch eine Schurken-

Hand

Hand gemißhandelt wird, bey Briefen und Documenten in Patent-Form, bis auf einige wenige Abweichungen die nemlichen sind, so glaube ich hier beyde zugleich abhandeln zu können.

In so weit dieß also der Fall ist, in so weit wird ungetrennt von der einen und andern Gattung von Siegeln gesprochen werden; Wenn hingegen für die eine oder die andere Gattung von Siegeln ein besonderes Kennzeichen der Falschheit einträte, so wird dasselbe sogleich in einem besondern §en angezeigt werden.

§. 63.

Die verschiedenen Gattungen von Verfälschung eines Lack-Siegels, mittelst eines nachgemachten Stempels, sey's an Briefen oder Documenten in Patent-Form, sind bereits oben *) angegeben, und die Manipulatio-

nen

*) Siehe §. 14. flgg.

nen durch welche ein solcher Stempel je nach den Umständen gefertiget wird, sind dort ausführlich angezeigt worden.

Ich gab dieser Arten nur viere an, ob ich gleich noch eine Gattung von Contrefaction eines Siegel-Stempels kenne, die weit gefährlicher ist, und deren Procedur weit schneller und sicherer von statten geht, als die vier bereits angezeigten.

Sie läßt in Hinsicht der Vollkommenheit des Ausdrucks sowohl als des Abdrucks, den Bley-Stempel weit hinter sich zurück; In Hinsicht der Sicherheit der Procedur aber, steht sie dem Gyps-Stempel ganz gleich.

§. 64.

Ein alter, rechtschaffener, bewährter Mann, lehrte mich vor mehrern Jahren diese Art Stempel von jeder Gattung, sey's

Lack-

Lack- Schwefel- oder Gyps-Pasten, zu fertigen, mit der ausdrücklichen Erlaubniß, in Betreff der Publicität derselben, jeden Gebrauch von dieser Entdeckung zu machen, den ich für gut halten würde. Das Geheimniß gehört also mir. Allein theils der hohe Grad der Vollkommenheit, der diese Procedur ein Siegel mittelst eines Stempels nachzumachen, begleitet, theils und vorzüglich aber, auf der einen Seite die Versicherung, die mir Derjenige gab, welcher mich dieselbe lehrte: Daß Er der Erfinder derselben sey, und daß Er bisher das Geheimniß auch noch niemandem entdeckt, nun auch nicht gesonnen sey, es weiter zu entdecken; — Auf der andern Seite die Ueberzeugung, die ich mir durch eigene Erfahrung erwarb, daß wirklich dieß Geheimniß äusserst selten oder wohl gar nicht, wenigstens nicht in einer Schurkenhand sich befinde, hielten mich ab es zu entdecken.

Gegen die Künste boshafter Brief- und Siegelverfälscher wollte ich zu Felde ziehen, nicht aber ihnen Gelegenheit geben neue zu lernen.

§. 65.

Ich glaube jeder ehrliche Mann, wird mir in Hinsicht dieser Bedenklichkeit beystimmen, und die Herren Schurken werden mir Dank wissen, daß ich der Uebung ihres Erfindungsgeistes noch etwas übrig lasse. Uebrigens aber glaube ich doch die letztgedachten Herren versichern zu können, daß hier die Allmacht ihrer Büberey ihnen nichts helfen wird, um durch Uebung ihres Scharfsinns und selbst ihrer Routine nur etwas Aehnliches hervorzubringen, als die Art ist, einen Siegel-Stempel zu machen, der in seinen Wirkungen dem gleich käme, von dem ich hier rede. Der Grund dieser Behauptung liegt darin, weil die Masse, woraus er gefer-

tiget

tiget wird, in complicirten chemischen Processen beruht.

§. 66.

Doch nun, ohne Umschweife, zur Angabe der Kennzeichen, welche diejenigen Lack-Siegel-Abdrücke, die mittelst falscher Stempel gefertiget sind, der Natur einer jeden Art dieser Stempel nach, begleiten müssen. Es giebt, wie schon erwähnt worden, viererley Proceduren falsche Stempel zu fertigen. Die Arten derselben unterscheiden sich von einander durch die Masse, welche den Stempel bildet. Sie kann nemlich:

1) Aus Bley;

2) Aus leichtflüssigem Metall;

3) Aus Amalgamirung verschiedener Metalle;

4) Aus Gyps

bestehen. Jede Gattung derselben aber hat eben wegen der Verschiedenheit der Masse, woraus sie gefertiget wurde, ihre verschiedenen Kennzeichen. Von jeder derselben muß auch hier besonders gehandelt werden.

I.

Kennzeichen, wenn mittelst eines Bley-Stempels ein Lack-Siegel verfälscht und nachgemacht ist.

---

§. 67.

Je nach den Umständen begleiten hier das Lack-Siegel folgende Kennzeichen der Falschheit, welche in diesem und den folgenden §§en angegeben werden sollen.

Es mangeln dem verfälschten Siegel jederzeit die scharfen Umrisse, welche ein wahrer

rer Stempel auf dem Lacke hinterläßt, wenn er mit gehöriger Sorgfalt aufgedruckt wird.

Der Grund hiervon ist, weil das Bley mit alle dem noch zu hart ist, um durch den momentanen Druck mittelst dem der Original-Siegel-Abdruck in dasselbe eingeprägt werden soll, allen Contours der Erhabenheiten des wahren Siegels sich gehörig anzuschmiegen. Die Schärfe der Umrisse wird also jederzeit mangeln.

§. 68.

Es zeigen sich auch sehr häufig, ja man kann behaupten in der Regel, auf der glatten Fläche eines solchen verfälschten Siegel-Abdrucks, sobald man ihn nur genau betrachten will, kleine Erhabenheiten und Vertiefungen.

Der Grund hiervon aber ist, theils, weil die Fläche, worauf der Original-Siegel-Ab-

druck eingeprägt werden soll, sehr häufig nicht glatt genug polirt wird, theils, weil schon dadurch die oberwähnte Fläche auch dann, wann dieselbe vorher ganz glatt polirt worden, leiden muß, da durch den Eindruck des zu copirenden Original-Siegel-Abdrucks dieselbe, je nachdem der Letztere an der einen Seite mehr Erhabenheiten hat, als an der andern, bald mehr, bald minder nach der Mitte zugezogen wird.

§. 69.

Auch in Hinsicht des Glanzes kann ein geübtes Auge eine Verschiedenheit mit dem Original-Siegel-Abdrucke, selbst dann bemerken, wenn der Original-Stempel auch nur aus Messing mit dem gehörigen Fleiße gefertiget worden. Vorzüglich aber zeigt sich dieser Mangel an Glanz auffallend, wenn man weiß, daß der Original-Stempel von Stahl oder wohl gar von Stein wäre.

Der

Der Grund hiervon ist, weil alle die so eben genannten Materien, vorzüglich aber die beyden letztern, weit härter sind als Bley; der Glanz eines Lack-Siegels aber von der Härte der Stempel-Materie herrührt.

2.

Kennzeichen, wenn mittelst eines Stempels von leichtflüssigem Metall ein Lack-Siegel verfälscht und nachgemacht ist.

---

§. 70.

Unter dieser Voraussetzung ergeben sich an dem Abdrucke selbst, folgende Kennzeichen der Falschheit: Auch hier werden, wie bereits im vorigen §en 67. bemerkt worden, die Umrisse der Siegel-Figur beyweitem nicht so scharf seyn, als sie sich bey irgend einem

gut aufgedruckten Original-Siegel-Abdrucke finden; Ja sie werden sogar mitunter wirklich unvollkommen ausfallen.

Der Grund hiervon ist, weil dieses flüssige Metall sich sehr schnell coagulirt und dadurch die Masse desselben gehindert wird, ganz vollkommen in alle Vertiefungen des Original-Siegel-Abdrucks einzudringen.

§. 71.

Der verfälschte Siegel-Abdruck selbst, wird nie ganz rein seyn, sondern es werden sich hie und da kleine Blasen oder Furchenartige Vertiefungen theils auf dem erhabenen Theile, theils auf der Fläche des Siegels zeigen.

Der Grund hiervon liegt abermals in der Natur der Materie, woraus der falsche Stempel besteht und in der Art ihn zu fertigen. Der falsche Stempel wird nemlich

hier

hier gegossen, oder auch der Original-Siegel-Abdruck wird der Siegel-Masse aufgedruckt, und in keinem von beyden Fällen ist es daher möglich ihm die Reinheit zu verschaffen, die das sichere Attribut eines gegrabenen Stempels ist.

Endlich wird auch hier der nemliche Mangel an Glanz, dessen im §en 69. erwähnt worden, eintreten, und aus dem nemlichen Grunde, wie dort bereits angegeben worden.

3.

Kennzeichen, wenn mittelst eines Stempels, dessen Substanz aus Amalgamirung verschiedener Metalle durch Quecksilber besteht, ein Lack-Siegel verfälscht und nachgemacht ist.

---

§. 72.

An einem auf solche Art gefertigten Siegel-Abdrucke findet man als Kennzeichen der Verfälschung vorzüglich folgendes:

Die Umrisse der Siegel-Figur sind noch weit weniger scharf als diejenigen, zu deren Abdruck man sich eines Bley-Stempels bedient hat; Jedoch die Unvollkommenheiten, welche sich in dem Abdrucke der Siegel-Figur eines Stempels, der aus flüssigem Metall gefertigt ist, finden, trifft man bey einem solchen verfälschten Siegel-Abdrucke nicht an.

Der Grund übrigens, warum die Umrisse der Siegel-Figur selbst in Hinsicht der Schärfe derselben meist so ausserordentlich mangelhaft sind, liegt theils darin, weil man bey Aufdrückung des Stempels nicht die gehörige Kraft anwenden darf, wenn man ihn auf das Lack applicirt, theils, weil die zärtern Umrisse der Vertiefung der Siegel-Figur durch die Hitze des Lacks schmelzen.

Ein solcher verfälschter Siegel-Abdruck hat ferner, selbst dann, wenn man das Lack vor seiner Aufdrückung möglichst abkühlen läßt, jederzeit zu viel Glanz. Noch viel merklicher aber wird dieser Glanz, wenn man ihn sogleich auf das noch kochende Siegellack aufdrückt.

Der Grund hiervon liegt abermals darin, weil die Hitze dieser Art von Stempel-Materie schlechterdings zuwider ist, und dieselbe also,

in jedem Falle, sey's mehr oder weniger gleich zum Schmelzen bringt.

§. 73.

Mitunter, vorzüglich dann, wann der Bube, der durch diese Manipulation jeden Treu und Glauben bricht, nicht recht vorsichtig ist, bemerkt man auch auf dem falschen Siegel-Abdrucke noch ganz kleine Quecksilber-Kügelchen, welche eben durch die Hitze des Lacks von den amalgamirten Metallen sich getrennt haben und meist in den verschiedenen Vertiefungen der Siegel-Figur hängen bleiben.

Endlich findet man noch, daß die Fläche des auf diese Art verfälschten Siegel-Abdrucks mitunter undulirt (gewässert) erscheint. Dieß ist vorzüglich der Fall dann, wenn der Stempel auf das Lack gedrückt wird, wenn es gleichfalls noch zu heiß ist.

Der

Der Grund hiervon liegt darin, weil der Theil des Quecksilbers, der die Fläche des Siegel-Stempels ausmacht, sich nie ganz mit den übrigen Metallen so vollkommen vereinigt, daß sich nicht noch kleine Zwischenräume fänden, welche bloß mit Quecksilber angefüllt wären. Gleichwohl aber muß hier nochmals bemerkt werden, daß dieses Zeichen der Unächtheit des Siegel-Abdrucks, nur dann erscheine, wann der aus Amalgama bestehende Siegel-Stempel auf zu heißes Lack aufgedrückt wird.

4.

Kennzeichen, wenn mittelst eines Gyps-Stempels ein Lack-Siegel verfälscht und nachgemacht ist.

---

§. 74.

Wenn endlich die Veruntreuung und Verfälschung eines Siegels durch Gyps bewürkt wor-

worden, so kann man als Kennzeichen des Betrugs folgendes aufstellen:

Die Umrisse der Siegel-Figur sind hier in der Regel sehr scharf, allein mitunter findet man, sey's auf der Fläche des verfälschten Siegel-Abdrucks, sey's auf der Siegelfigur selbst, kleine Aussprünge des Siegellacks.

Der Grund der ersten Erscheinung ist, weil der Gyps-Abguß an sich, wenn er nur gut und mit der gehörigen Vorsicht gefertiget worden, sich aufs genaueste an die Formen der Siegel-Figur anlegt.

Der Grund des zweyten Merkmals der Unächtheit aber liegt darin, weil, wenn der Gyps-Stempel nicht vorher aufs sorgfältigste ausgetrocknet, ehe er mit dem bereits oben angezeigten Fürniß überstrichen worden, er die Festigkeit und Glätte die ihm eben durch dieß Ueberstreichen zu Theil werden soll, nie

erhält, und folglich hie und da, wenn es auch nur an kleinen Theilen seiner Fläche geschieht, das Siegellack sich anhängt.

§. 75.

Hie und da findet man auch mitunter auf dem mittelst eines Gyps-Stempels verfälschten Siegel-Abdrucke Spuren von Gyps.

Der Grund hiervon liegt darin, weil, wenn der Abdruck, wie bereits im vorigen §en schon erwähnt wurde, nicht gehörig, ehe er mit dem mehr erwähnten Fürniß überstrichen wird, ausgetrocknet ist, der Erstere, anstatt durch diese letztere Manipulation mehr Festigkeit und Härte zu erhalten, mit seiner Oberfläche, wenigstens Theilweise, sich von der übrigen Masse des Siegel-Stempels unmerklich ablöst und bläßerig wird, eben dadurch aber an dem Siegellacke bald mehr, bald weniger hängen bleibt.

Der

Der Betrüger sucht zwar diese Spuren mittelst eines feinen Messers wegzubringen, allein, theils bringt er dadurch Grübchen in den Siegel-Abdruck selbst, weil diese Gyps-Theilchen sich beym Aufdrücken des Siegel-Stempels in das Lack selbst mit hineindrücken, theils ist er in einem solchen Falle gleichwohl nicht im Stande den Siegel-Abdruck ganz von diesen Gyps-Theilchen zu reinigen.

§. 76.

Ein Haupt-Kennzeichen, daß ein Lack-Siegel mittelst eines Gyps-Stempels verfälscht worden, ist: Daß der verfälschte Siegel-Abdruck niemals irgend einen Glanz erhält, sondern vielmehr äusserst matt, und so zu sagen, rauh aussieht.

Meine Leser werden wissen, daß der Abdruck eines Lack-Siegels, welches mit einer Wedgewood-Paste gesiegelt worden, un-

ter allen Lack-Siegeln dasjenige ist, welches den wenigsten Glanz hat, ja man darf behaupten, daß es fast matt erscheint; Allein die Glanzlosigkeit eines solchen Siegels ist schlechterdings nicht mit der Mattigkeit eines mittelst eines Gyps-Stempels verfälschten Siegel-Abdrucks zu vergleichen.

§. 77.

Wenn ferner der Gyps-Stempel nicht recht vorsichtig und bey der gehörigen Temperatur des Siegellacks aufgedruckt wird, und vorher nicht mit Mandelöhl bestrichen ist, so tritt auch wohl der Fall ein, daß der größte Theil des Siegel-Abdrucks wie gewöhnlich matt, übrigens aber mit kleinen glänzenden Vertiefungen übersäet ist.

Der Grund hiervon liegt darin, weil in einem solchen Fall das Lack schon zu sehr erkaltet war, und der Druck des Siegel-Stempels auf dasselbe zu schnell bewürkt wurde.

§. 78.

Wenn der Siegel-Stempel aber auch, und wie es meist geschieht, ehe er aufgedrückt wird, mit Mandelöhl bestrichen worden, so wird er zwar glänzend, allein auch diese Procedur liefert ein Kennzeichen der Falschheit des Abdrucks. Theils nemlich wird die Fläche des Abdrucks undulirt (gewässert) theils kann auch der Fall eintreten, daß man Spuren von Oehl auf dem Papiere nahe an dem Siegel-Rande wahrnimmt.

Der Grund der erstern Erscheinung liegt darin, weil das Oehl, womit der Stempel bestrichen, nicht herausdringen kann, sich also in zufällige gekrümmte Linien zusammendrängt, und daher die obgedachten Undulationen bildet.

Der Grund der letztern Erscheinung ist, weil das Oehl sorgfältig vom Siegel wieder abgewischt werden muß, und es da sehr leicht

gesche-

geschehen kann, daß etwas von demselben auf das Papier, zunächst des Siegel-Randes komme.

§. 79.

Auch noch als ein besonderes Kennzeichen der Verfälschung eines Siegel-Abdrucks mittelst eines Gyps-Stempels ist zu bemerken, daß, wenn der Gyps-Stempel vorher mit Mandelöhl bestrichen worden, dem Siegel-Abdrucke schlechterdings eine immerwährende Oehlfettigkeit anhängt, welche vorzüglich in den Vertiefungen der Siegel-Figur merklich wird.

Der Grund hiervon aber liegt in der Natur des Oehles selbst und bedarf also keiner weitern Erklärung.

§. 80.

Die in den vorstehenden §§en angegebenen Kennzeichen der Verfälschung eines Lack-

Siegel-Abdrucks, der mittelst eines nachgemachten Siegel-Stempels gefertigt ist, gehören für Siegel-Verfälschung an Briefen sowohl, als an Documenten in Patent-Form. Sie konnten also auch, wie schon oben erwähnt wurde, selbst in dieser Hinsicht ungetrennt angegeben werden. Hier müssen aber noch besondere Kennzeichen der Falschheit, welche in Hinsicht der Brief-Siegel eintreten und wodurch die Einwürkung einer treulosen Bubenhand ohne weiteres sogleich offenbar wird, angegeben werden.

§. 81.

Ob diese Kennzeichen gleich, um eine und dieselbe Hauptart sich herumdrehen, so sind sie doch in ihren besondern Gattungen von einander unterschieden. Es kömmt nemlich hier im Allgemeinen auf eine genaue Untersuchung der Peripherie des äussern Siegel-Randes und des Papiers, welches

ihm

ihm zunächst liegt, an. Hier zeigt sich mit unter:

1) Daß der Durchschnitt des Siegel-Randes aus doppelten Lack-Schichten besteht.

Dieß nemlich kömmt daher, weil der Betrüger sich nicht die Mühe gab, das Lack des erbrochenen Original-Siegels gehörig und vorsichtig genug weg zu räumen.

2) Daß man mitunter auf dem Papiere, welches zunächst an dem Siegel-Rande liegt, noch Spuren von weggeschabtem Siegellacke durch röthliche oder überhaupt Flecken derjenigen Farbe, welche das Original-Lack-Siegel hatte, bemerkt.

Dieß hat den Grund, weil der Betrüger, wenn er auch die gehörige Vorsicht anwandte das Lack des Original-

Siegels wegzuschaffen, er doch es darin versah, daß er die Lack-Masse des verfälschten Siegels auf dem Briefe nicht weit genug extendirte, um das eine und das andere, was so eben angeführt worden, zu vermeiden.

§. 82.

Daß beyde Fälle, wenn sie eintreten, sehr wichtige und leicht zu bemerkende Kennzeichen der Verfälschung eines Siegels sind, versteht sich von selbst; Es ist daher einem jeden ehrlichen Manne, der Briefe von Wichtigkeit erhält, anzurathen, besonders aufmerksam auf diese Merkmale zu seyn.

Haupt-

Hauptstück II.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung der Wachs-Siegel ins Besondere.

Abtheilung I.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs der Wachs-Siegel, ohne einen falschen Stempel nachzumachen.

§. 83.

Es würde hier ganz unnöthig seyn, sich derjenigen besondern Eintheilungen wieder zu bedienen, welche oben, im Capitel vom Mißbrauche und Verfälschung der Wachs-Siegel der größern Deutlichkeit wegen, gemacht werden mußten. Die Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung eines Wachs-

Siegels, sobald kein falscher Stempel dabey gebraucht werden soll, sind zwar an sich bis auf wenige Abweichungen bey Briefen und Documenten in Patent-Form sich ganz gleich, aber dafür differiren diese nemlichen Kennzeichen in andern Stücken um so mehr von einander. Deshalb müssen diese Abweichungen besonders angegeben werden, und dieß ist der Grund, warum in der hier folgenden Ausführung zwar nicht der bereits oben gebrauchten Unterabtheilungen, wohl aber anderer, sich bedient werden soll.

Unterabtheilung I.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs der Wachs-Siegel an Briefen, ohne daß das Siegel im Geringsten gelüftet werde.

---

§. 84.

Es ist hier also die Rede von der Art, das öffentliche Zutrauen eines mit Wachs ver-

versiegelten Briefes zu mißbrauchen, wenn durch einen feinen Schnitt, sey's an eine der äussern Seiten des Briefes oder an der Peripherie des Siegels selbst, der Brief fälschlich geöffnet und wieder geschlossen wird.

Da hier die Kennzeichen des Mißbrauchs des öffentlichen Zutrauens bey einem mit Wachs gesiegelten Briefe, ganz die nemlichen sind, als bey einem Briefe, der mit Lack geschlossen ist, indem bey dem einen und dem andern die Proceduren ganz gleich sind, so darf sich hier geradezu auf dasjenige bezogen werden, was von den Kennzeichen dieser Art des Mißbrauchs bereits schon da *) gesagt worden ist, wo die Rede von den auf diese Weiße geöffneten Briefen war, welche mit einem Lack-Siegel verschlossen wurden.

§. 85.

Eben weil die Criterien der Falschheit, von denen hier die Rede seyn soll, so ganz

*) Siehe §. 50. bis 54.

genau mit denen der Lack-Siegel im nemlichen Falle übereinstimmen, wurde hier auch nicht, selbst da, wo der Fall eintritt, daß der Schnitt in das Papier an dem einen Theile der Siegel-Peripherie angebracht wird, zwischen tectirten und untectirten Wachs-Siegeln unterschieden; Jedoch ist in dieser letztern Hinsicht hier noch zu bemerken, daß in dem Falle, wo die so eben gedachte Procedur an der Peripherie eines tectirten Wachs-Siegels vorgenommen wird, zu den bereits schon mehr erwähnten Kennzeichen *) der Falschheit noch verschiedene andere kommen.

§. 86.

Diese in einem solchen Falle einem tectirten Wachs-Siegel eigends zuständigen Kennzeichen der Falschheit sind folgende:

1) Die Tectur des Siegels wird an demjenigen Theile der Peripherie, wo der Schnitt

*) Siehe oben §. 53.

Schnitt vorgenommen worden, die Spuren eines oder mehrerer Brüche zeigen, oder überhaupt zerknillt erscheinen.

Der Grund hiervon ist, weil in einem solchen Falle, die Tectur nothwendig im halben Zirkel zurückgelegt werden muß, dieses aber nicht mittelst einem einzigen, sondern durch mehrere verschiedene kleinere Brüche geschehen muß.

2) Die Zusammenklebung des getrennten und zerschnittenen Papiers mag noch so vorsichtig geschehen seyn, so wird der Betrüger doch nicht haben vermeiden können, daß nicht der Theil der Tectur, der zunächst an der Peripherie des Siegels sich befindet, wo der Schnitt geführt worden, nicht zugleich durch den Leim auf das darunterliegende Briefpapier mit aufgeklebt worden sey.

Ein

Ein aufmerksamer Blick, vorzüglich auf dieses letztere Kennzeichen der Einwürkung einer betrügerischen Hand, wird hinreichend seyn die boshafte Kunst eines solchen Elenden zu entdecken.

Unterabtheilung II.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs der Wachs-Siegel, indem man das Siegel bloß lüftet und von seiner Original-Unterlage trennt, oder ein Original-Siegel aus einem Original-Documente ausschneidet.

---

§. 87.

Da die Kennzeichen der Einwürkung einer betrügerischen Hand an Briefen und an Documenten in Patent-Form, ganz auf den nemlichen Grundsätzen beruhen, und man

folglich, wenn man nur die Zeichen des Mißbrauchs bey der einen Art kennt, die der andern Art nicht verfehlen kann, so wird hier kein Unterschied gemacht, ob Siegel an einem Briefe oder an einem Documente in Patent-Form gelüftet und von ihrer Unterlage getrennt werden; Da hingegen muß unterschieden werden, ob das Siegel mit einer Tectur versehen ist, oder nicht.

I.

Wenn das Wachs-Siegel mit einer Tectur versehen ist.

§. 88.

Man weiß, das wenn ein Wachs-Siegel mit einer Tectur versehen ist, die Tectur jederzeit über die Masse des Siegels um ein Merkliches hervorragt. Die Lüftung des

Wachs-

Wachs=Siegels also unter diesen Umständen wird dem Betrüger um vieles leichter, als wenn das Wachs=Siegel keine Tectur hat, weil eben durch die Tectur seine boshaften Manipulationen, dem ersten Anscheine nach, verdeckt werden. Jedoch liefert eben diese Tectur sehr häufig die sichersten Kennzeichen der Falschheit; Sie liefert wenigstens solche Kennzeichen, welche das geübtere Auge ahnden lassen, es sey ein Mißbrauch mit dem Siegel vorgenommen worden. Aus dem folgenden wird sich diese Behauptung näher ergeben.

Zu mehrerer Deutlichkeit wird hier unterschieden werden, zwischen den Kennzeichen des Mißbrauchs eines Original=Wachs=Siegels, welches einen Brief schloß, und den Kennzeichen des Mißbrauchs eines solchen, welches einer falschen Urkunde in Patent=Form Treu und Glauben verschaffen soll.

1.

An Briefen.

§. 89.

Die Art, wie ein tectirtes Siegel, welches einen Brief verschließt, gelüftet werden kann ist doppelt:

Man kann nemlich mittelst eines dünn- und plattklingigten Messers, welches mäßig gewärmt ist, oder auch, mittelst eines warm gemachten ausgespannten Clavier-Saiten-Draths das Wachs-Siegel von dem Theile seiner Unterlage trennen, wodurch der Brief verschlossen wird, und wo dann, nachdem der Zweck erreicht worden, der abgelößte Theil des Siegels auf den davon getrennten Theil seine Unterlage, gewöhnlich mittelst eines feinen Leims, seltener mittelst flüs-

sig

ſig gemachten Wachſes von der nemlichen Farbe wieder aufgeklebt wird.

§. 90.

Hier nun, wenn, um das Siegel zu lüften, die ebengedachte Procedur gewählt worden, treten mehrere von einander verſchiedene Kennzeichen der Falſchheit ein.

Einmal: Die eine Hälfte des Siegel-Abdrucks, welche von dem untern Theile der Unterlage des Brief-Papiers, wodurch der Brief ſelbſt geſchloſſen worden, getrennt iſt, wird in der Regel:

a) Durch die Gewalt, die dem Siegel-Abdrucke angethan wurde, weniger deutlich, und man darf wohl behaupten, verwiſcht in Hinſicht der Siegel-Figur erſcheinen; Da hingegen die unlädirte Hälfte des Siegels den Siegel-Abdruck rein liefern wird.

b) Sehr

b) Sehr häufig wird auch der Fall eintreten, daß eben die von ihrer Unterlage getrennte Hälfte des Siegel-Abdrucks, durch die Gewalt, die sie bey der Trennung mittelst des plattklingigten Instruments erlitt, sehr viel von der gewöhnlichen Glätte eines Original-Wachs-Siegel-Abdrucks verliehrt, welches hier um so merklicher durch die unlädirte Hälfte des Wachs-Siegels wird, sobald man nur im Geringsten den Siegel-Abdruck im Ganzen genau untersucht.

§. 91.

Wenn ferner die getrennte Hälfte des Wachs-Siegels mittelst eines feinen Leims wieder aufgeklebt ist, so zeigt sich ein neues Kennzeichen der Falschheit dadurch, daß, indem man die Tectur des Wachs-Siegels selbst, vorzüglich da, wo die zu unterst eingeschobene Brief-Lage die eine Hälfte der Sie-

gel-Unterlage bildet, genau untersucht, man sogleich gewahr werden wird, daß die Tectur durch etwas anders als durch Wachs, mit der mehrgedachten Unterlage zusammenhängt, welches man mit leichter Mühe für den Leim des Verfälschers erkennen wird, sobald man nur etwas genauer die Tectur an diesem Theile untersucht, oder mittelst lauwarmen Wassers den Zwischenraum, der zwischen der Unterlage und der Tectur gebildet wird, vorsichtig benetzt; Da sich in diesem letztern Falle der Leim lösen und eben dadurch die Büberey ohne viele weitere Mühe entdeckt werden wird.

§. 92.

Wenn hingegen die getrennte Hälfte des Wachs-Siegels mittelst flüssig gemachten Wachses von der nemlichen Farbe, wieder mit ihrer Unterlage verbunden worden ist, so wird eben die Hälfte, welche von der Unterlage boshafter Weiße getrennt war:

a) Je-

a) Jederzeit dicker erscheinen, als die Hälfte des Original-Wachs-Siegel-Abdrucks, welche durch eine gewaltsame Trennung nicht lädirt wurde;

b) Nächst dem aber wird, wenn der Betrüger nicht recht vorsichtig zu Werke gieng, durch die Wärme des flüssig gemachten Wachses der getrennte Theil des Original-Wachs-Siegels in der Schärfe seiner Siegel-Figuren gelitten haben;

c) Wenn man ausserdem noch die Tectur etwas lüftet, vorzüglich an der verdächtigen Hälfte des Siegels, so wird man hier schon durch doppelte Wachs-Schichten den Betrug und den Mißbrauch des Siegels mit leichter Mühe entdecken.

§. 93.

Noch ein Kennzeichen der Falschheit, was nicht minder wichtig ist, als die so eben ange-

gebenen, besteht darin: Daß an derjenigen Hälfte des Original-Wachs-Siegel-Abdruckes, wo die Lüftung vorgenommen worden, der äußere Reif der Peripherie des Siegel-Stempels weniger scharf ausgedrückt, wo nicht gar verwischt seyn wird. Dieß ist aber um so merklicher, da bey der unlädirten Hälfte eines solchen Siegels dieser äussere Reif in einem solchen Falle conservirt bleibt.

Wir hörten zwar, daß der Bube, der dergleichen Künste treibt, eines ausgeschnittenen Cylinders sich bedient, um diesen Reif fälschlich wieder hervorzubringen; Allein hier hilft ihm selbst dieser Cylinder in keiner Hinsicht etwas, denn die unlädirte Hälfte des Siegels wird nie den Eindruck des mehrgedachten Cylinders so annehmen, wie die lädirte Hälfte, es wird also jederzeit, selbst durch den Gebrauch des Cylinders eine große Verschiedenheit statt finden, welche als ein

neues Kennzeichen der Falschheit sich dem Beobachter aufdringen wird.

2.

An Documenten in Patent-Form.

---

§. 94.

Hier ist die Art des Mißbrauchs um durch ein Original-Siegel einem falschen Documente in Patent-Form Treu und Glauben zu verschaffen dreyfach. Hier hat aber auch diese dreyfache Art drey von einander verschiedene Kennzeichen. Wir werden daher auch diese drey besondern Proceduren hier in Hinsicht der Kennzeichen, wodurch der Mißbrauch des Wachs-Siegels in diesem Falle kenntlich wird, besonders abhandeln müssen.

§. 95.

Die eine Art, wie ein Original-Siegel gemißbraucht wird, wenn dadurch einem Documente in Patent-Form Treu und Glaube verschafft werden soll, besteht darin: Daß das Original-Wachs-Siegel von einem andern wahren Documente herausgeschnitten und vorsichtig auf das falsche Document aufgeklebt wird.

Der Kennzeichen, welche hier eintreten können, sind vorzüglich achterley.

Man untersucht vor allem erstlich, ob die Tectur mit der Unterlage des Siegels durch etwas anderes verbunden ist, als durch Wachs. Findet man dieß, so ist schon ein großes Zeichen eines Siegel-Mißbrauchs vorhanden; Denn

a) Man darf nur zwischen der Tectur und der Unterlage mittelst eines in laues

laues Wasser getauchten Pinsels die verdächtigen Stellen zu verschiedenenmalen benetzen, so wird sich sogleich hier der Leim lösen und der Betrug wird dadurch um so leichter entdeckt werden, indem man dann:

b) Die Rückseite der Tectur gleichfalls nur mit warmen Wasser mehreremale hintereinander zu benetzen braucht, um den Leim, wodurch der ganze Siegel-Abdruck auf das falsche Document geklebt worden, gänzlich aufzulösen.

Auf den Fall zweytens, wo man eine Verbindung der Siegel-Tectur und der Unterlage durch etwas anderes, als Wachs nicht bemerkt, so legt man die Tectur zurück um zu sehen, ob sich nicht doppelte Wachs-Schichten finden, weil in einem solchen Falle gewöhnlich der Original-Siegel-Abdruck mittelst eines heißgemachten Wachs-Blättchens von

der nemlichen Farbe auf die falsche Urkunde geheftet wird.

§. 96.

Man untersucht drittens genau den Siegel-Abdruck selbst, ob nicht etwan die Umrisse der Siegel-Figuren abgestumpft und verwischt erscheinen.

Ferner sieht man viertens nach, ob nicht die erste Unterlage des Original-Wachs-Siegels noch sichtbar ist, welcher Fall vorzüglich dann eintritt, wenn der Betrüger durch Wasser die erste Unterlage von dem Original-Siegel-Abdrucke nicht vorsichtig genug trennte.

Sind fünftens Siegelschnuren an dem Siegel angebracht, so untersucht man auch deren Lage ganz genau, und findet man sie zwischen der Siegel-Materie und der Unterlage angebracht, so gewähren auch diese

ein

ein neues Zeichen der Falschheit, weil in dem Falle, wo Siegelschnuren bey Wachs-Siegeln angebracht werden, dieselben gewöhnlich in das Wachs selbst gepapt, oder zwischen der Siegel-Materie und der Tectur sich befinden.

Daß die so eben angeführte Bemerkung bloß dann von Nutzen sey, wann das Siegel mittelst eines feinen Leims dem falschen Documente aufgeklebt ist, versteht sich von selbst.

§. 97.

Wenn sechstens mittelst eines warm gemachten Wachs-Blättchens, wie oben schon erwähnt wurde, ein Original-Wachs-Siegel einer falschen Urkunde aufgeklebt wird, so kann man auch, um sich in Hinsicht des Mißbrauchs Gewißheit zu verschaffen, den Theil des Papiers eines solchen Documentes, der dem Siegel zur Unterlage dient, nachdem

man die Urkunde selbst vorher an einen kühlen Ort gelegt hat, um das Siegel-Wachs etwas spröde zu machen, vom Siegel abwärts biegen. Ist das Siegel nun mittelst eines solchen Wachs-Blättchens fälschlicher Weise aufgeklebt, so wird die Unterlage ohne weiteres, an sich leicht und so von der Siegel-Materie sich trennen, daß fast gar weiter keine Wachs-Spuren, als etwan vom Rande des Siegels auf der Unterlage sich zeigen; Da hingegen, wenn das Siegel wirklich mittelst eines Stempels aufgedruckt ist, jederzeit Spuren von Wachs, wenn sie auch gering seyn sollten, auf der ganzen Fläche, der von einem Siegel auf solche Art getrennten Unterlage, sich finden werden.

§. 98.

Gesetzt aber siebentens die ebengedachte Manipulation hätte dadurch, daß das Wachs-Blättchen zu heiß auf die Unterlage aufgeklebt

worden,

worden, den erwünschten Erfolg nicht, indem die Unterlage sich schlechterdings nicht vom Wachs trennte, so ist zu erwarten, daß durch dieselbe doch eine andere Erscheinung hervorgebracht werden könne, wodurch die Einwirkung einer Schurkenhand entdeckt wird. Es wird nemlich in einem solchen Falle, das Wachs-Blättchen, welches dazu dienen sollte, das Original-Siegel auf die falsche Urkunde zu heften, indem das Papier, welches dem Siegel zur Unterlage dient, abwärts gebogen wird, von dem Original-Siegel sich trennen.

Der Grund hiervon aber liegt darin, weil das Wachs-Blättchen, wenn es auf solche Art ein Original-Siegel auf ein falsches Document heften soll, nur mäßig erwärmt, nie aber bis zur Flüssigkeit erhitzt werden darf, weil der Betrüger sonst Gefahr laufen würde durch die Wärme dessel-

ben

ben den Original-Siegel-Abdruck zu verderben.

Endlich wird achtens die hintere Seite der Unterlage nie mit demjenigen Reife versehen seyn, den die äussere Peripherie des Original-Siegel-Stempels jederzeit hinterläßt.

§. 99.

Die andere Art besteht darin, daß man ein Original-Wachs-Siegel gleichfalls aus einem wahren Documente ausschneidet, dasselbe aber auf das falsche Document mittelst eines so weit ausgeschnittenen Cylinders, als der äussere Rand des Original-Siegels in seinem Umfange beträgt, aufdrückt.

Auch hier kann als Aufheftungs-Mittel ein feiner Leim, oder ein warm gemachtes Wachs-Blättchen gebraucht werden. In beyden Fällen aber treten die in den vorstehenden

henden §§en angegebenen Kennzeichen des Mißbrauchs des Siegels, dasjenige ausgenommen, dessen zuletzt Erwähnung geschah, ein. Es muß also auch hier auf die nemliche Art, wie so eben bestimmt wurde, procedirt werden, um den Betrug der Bubenhand zu entdecken. Ja man wird sogar mitunter durch das bloße Abwärtsbiegen der Unterlage den Betrug sogleich entdecken können, weil man häufig in einem solchen Falle findet, daß der Bube, der dergleichen Geschäften sich unterzieht, nur da bedacht ist das Original-Siegel auf die verfälschte Unterlage zu heften, wo der ausgehöhlte Cylinder die Tectur desselben trifft.

§. 100.

Der Grund übrigens, warum das Kennzeichen, welches im vorstehenden §en 98. zuletzt erwähnt wurde, hier nicht eintritt, ist, weil eben der ausgehöhlte Cylinder dasselbe

unan-

unanwendbar macht. Betrachtet man aber mit alledem die hintere Seite der Unterlage eines solchen Siegels genau, so wird man bemerken, daß der Reif, der durch den ausgehöhlten Cylinder nachgemacht wird, bey weitem nicht die Schärfe hat, wie der, der durch einen Original-Stempel hervorgebracht wird, und die Ursache hiervon liegt abermals in nichts anderem als darin, daß der ausgehöhlte Cylinder nur auf der innern Seite scharf, auf der äußern hingegen platt geschnitten werden kann, welches gerade das Gegentheil bey einem Original-Stempel ist.

§. 101.

Die dritte Art beruht darauf, daß man durch einen feinen heißgemachten Clavier-Saiten-Drath, der auf die bereits beschriebene Art ausgespannt ist, oder durch ein plattklingigtes erhitztes Messer den Original-Wachs-Siegel-Abdruck von dem Original-

Docu-

Documente trennt und ihn dann auf das falsche Document aufheftet.

Die Kennzeichen des Mißbrauchs, welche hier eintreten, harmoniren im Allgemeinen, je nachdem, mittelst eines ausgeschnittenen Cylinders oder ohne denselben, der Original-Siegel-Abdruck auf das falsche Document geheftet und befestigt ist, mit denen, welche in den vorstehenden §§en angeführet sind.

§. 102.

Ins Besondere aber sind hier als ganz eigene Kennzeichen des Mißbrauchs noch folgende drey Punkte zu bemerken:

Der Siegel-Abdruck wird erstlich, wenn man sich dieser Procedur bedient hat, um ein Original-Siegel zu mißbrauchen, sehr häufig verwischt erscheinen.

Der Grund hiervon ist, weil dem Siegel-Abdrucke durch diese Procedur jederzeit Ge-

walt

walt angethan wird, wodurch die Siegel-Figur in der Schärfe ihres Ausdrucks meist leidet.

Nächstdem, und es ist zu behaupten, daß dieß jederzeit der Fall sey, wird die durch den Original-Stempel-Druck bewürkte Glätte des Feldes des Original-Siegel-Abdrucks, welche sich bey den tectirten Wachs-Siegeln vorzüglich so schön auszeichnet, schlechterdings verlohren gehen.

Der Grund auch hiervon liegt abermals in der Gewalt, welche dem Siegel-Abdrucke durch die Trennung desselben vom Original-Documente, sey's mittelst eines Draths oder eines Messers angethan wird, indem derselbe von der Seite, wo die Trennung vorgenommen wird, jederzeit aufwärts gedruckt werden muß.

§. 103.

§. 103.

Da endlich ein solches Siegel nur auf eine doppelte Art dem falschen Documente aufgeheftet werden kann, nemlich:

a) So, daß man es auf das falsche Document mit einem feinen Leim aufklebt;

b) So, daß man es mittelst eines erhitzten Wachs-Blättchens dem falschen Documente aufheftet;

So müssen sich auch hier, je nach der Verschiedenheit der Aufheftung noch verschiede Spuren der Falschheit zeigen.

Im ersten Falle nemlich wird die Siegel-Materie äusserst dünn erscheinen.

Der Grund hiervon ist, weil durch die Trennung des Original-Siegels von seiner Original-Unterlage, wenn auch noch so vorsichtig in dem hier untergelegten Falle procedirt wurde, nicht vermieden werden kann, daß etwas von

der Siegel-Materie auf der ersten Unterlage zurückbleibe.

Eine solche in die Augen fallende Dünnheit der Siegel-Materie ist also schon hinreichend den Argwohn einer obwaltenden Verfälschung zu erregen, und folglich zu denjenigen Proben zu berechtigen, welche in den beyden vorigen §§en angeführt wurden, wenn man Ursache zu haben glaubt, zu vermuthen, daß ein Original-Siegel-Abdruck auf ein falsches Document mittelst eines feinen Leims aufgeklebt wurde.

Im zweyten Falle wird außer den gewöhnlichen Kennzeichen, welche auch in den vorigen §§en 95—98. unter dieser Voraussetzung angeführet wurden, mitunter noch ein besonderes Kennzeichen eintreten:

Es wird nemlich, wenn ein Original-Siegel-Abdruck von seiner ersten

Unterlage mittelst eines warmen platt-klingigen Messers oder erhitzten Clavier-Saiten-Draths getrennt worden ist, in der Regel nicht fehlen, daß hie und da, weil bey dieser Art von Trennung verschiedentlich abgesetzt werden muß, die untere Fläche des Original-Siegel Abdrucks ungleich erscheinen muß. Diese Ungleichheiten, oder Erhabenheiten und Vertiefungen wegzubringen, kann aber der Siegel-Verfälscher nicht wagen, weil er Gefahr laufen würde, den ganzen Siegel-Abdruck noch mehr zu lädiren, als er es durch diese Procedur überhaupt schon wird. Nimmt man also an, daß, wie schon erwähnt wurde, das Wachs-Blättchen, wodurch er auf das falsche Document befestiget werden soll, nicht zu sehr erwärmet der Original-Siegel-Abdruck selbst aber nicht mit Gewalt demselben aufgedruckt

werden darf; So folgt natürlich, daß leere Räume hie und da zwischen dem Original-Siegel-Abdrucke und dem Wachs-Blättchen bleiben müssen, welche, wenn man deren Existenz nicht etwa gar durch merkliche Vertiefungen auf dem Original-Siegel-Abdrucke wahrnimmt, wenigstens die Festigkeit der Aufheftung des Original-Siegel Abdrucks so sehr hindern *), daß bey der geringsten Zurückbiegung der Unterlage das Wachs-Blättchen von der Ori-

*) Dieß ist nemlich der Fall, wenn ein solches verfälschtes Document hie und da gebraucht und bey dieser Gelegenheit das Siegel gepreßt und gedrückt wird, denn in einem solchen Falle, werden, wenn das Siegel durch Kälte spröder war, die hohlen Theile des Original-Siegel-Abdrucks abspringen, wenn die Siegel-Materie hingegen durch Wärme flexibel blieb, die nemlichen Theile des Abdrucks, welche hohl auf dem Wachs-Blättchen auflagen, sich hineindrücken.

Original-Siegel-Materie sich sehr leicht ablösen muß, und man den Betrug leicht entdecken kann.

3.
Wenn das Wachs-Siegel nicht tectirt ist, sey's an Briefen oder Documenten in Patent-Form.

---

§. 104.

Ausser alle den Kennzeichen des Mißbrauchs eines Wachs-Siegels, welche in dem Fall so eben angeführt worden sind, wo ein Wachs-Siegel mit Tectur bloß gelüftet oder von seiner wahren Unterlage getrennt wird, und welche, diejenigen Fälle ausgenommen, wo die Beschaffenheit der Tectur selbst zum Kennzeichen des Mißbrauchs des Wachs-Siegels beyträgt, auch hier ohne Unterschied eintreten, kommen noch ein paar

andere Fälle in Anschlag, deren hier besonders Erwähnung geschehen muß, sobald die Rede von den Kennzeichen des Mißbrauchs eines Wachs-Siegels ohne Tectur ist.

§. 105.

Diese Fälle sind folgende: Es werden einmal vorzüglich an Briefen und an denjenigen Documenten in Patent-Form, wo der Original-Siegel-Abdruck mittelst eines heißgemachten Draths oder eines erhitzten plattklingigen Messers gelůftet, oder von seiner Unterlage getrennt worden, jederzeit die Spuren dieser Lůftung oder Trennung an dem Rande des Wachs-Siegel-Abdrucks sich zeigen.

In denjenigen Fällen ferner, wo aus einem Original-Documente in Patent-Form ein wahrer Wachs-Siegel-Abdruck ohne Tectur zusammt der Unterlage ausgeschnitten wor-

worden, wird man jederzeit auch die Spuren der ersten Unterlage am Rande des Siegels durch einen aufmerksamen Blick entdecken.

Der Grund, der für die eine und für die andere Behauptung spricht, ist, weil wegen Mangel der Tectur jede Läsion des Randes des Wachs-Siegels nothwendig in die Augen fallen muß.

Der Reif endlich, welcher auf der Rückseite der Unterlage bey jedem Wachs-Siegel, es sey dasselbe tectirt oder nicht tectirt, durch die Kraft des Stempels hervorgebracht wird, wird hier ganz fehlen.

Der Grund hiervon ist, weil hier der Druck eines ausgehöhlten Cylinders gar nicht statt finden kann.

Abtheilung II.

Von den Kennzeichen der Verfälschung der Wachs-Siegel, wenn ein Siegel-Stempel nachgemacht wird.

Unterabtheilung II.

Von den Kennzeichen der Verfälschung bey Wachs-Siegeln, welche mit Tectur versehen sind.

§. 106.

Wie wir oben bereits hörten, kann ein Wachs-Siegel, welches mit Tectur versehen ist, nicht wohl anders verfälscht werden, als wenn vorher von dem Original-Siegel-Abdrucke eine Copie mittelst der obbeschriebenen Amalgamation mehrerer Metalle abgenommen wird. Mittelst eines solchen falschen

Stem-

Stempels muß hernach erst ein Lack-Siegel-Abdruck gefertigt werden, und dieser Abdruck muß sodann den Stoff zu einem andern falschen Stempel liefern, der aus Bley, leichtflüssigem Metall oder Gyps gefertiget seyn kann.

§. 107.

Daß durch diese verschiedenen Verfälschungs-Proceduren die Schärfe und Reinheit des Original-Stempels schlechterdings verlohren gehe, versteht sich um so mehr von selbst, da der erste Abdruck, der mittelst amalgamirter Metalle vorgenommen wird, schon dadurch sehr unvollkommen in Copirung der Siegel-Figur erscheinen muß, da das Amalgama durch die Rauhigkeit des Papiers abgehalten wird, in die feinern Eindrücke des Siegels einzudringen.

Das allgemeine Kennzeichen dieser Art von Siegel-Verfälschung besteht also darin:

Daß die Siegel-Figur eines solchen Wachs-Siegel-Abdrucks jederzeit ein vermischtes, und man darf behaupten, in Hinsicht der Schärfe der Eindrücke, ein schmutziges Ansehen erhält.

§. 108.

Was nun aber übrigens die besondern Kennzeichen von Verfälschung betrifft, welche eintreten, je nachdem der verfälschte Abdruck, durch einen Bley-flüssigen Metall- oder Gyps-Stempel hervorgebracht wird, so sind sie folgende:

Einmal wenn ein Bley-Stempel gebraucht wurde, so wird sich:

a) Auf der Rückseite der Unterlage des Wachs-Siegels zwar der gewöhnliche Stempelreif zeigen, aber doch beyweitem nicht so scharf, als wenn der Siegel-Abdruck mittelst eines ächten Metall-Stempels gefertiget worden.

Der

Der Grund hiervon ist, weil bey der Aufdrückung des verfälschten Bley-Stempels, bey weitem die Gewalt nicht gebraucht werden kann, welche in der Regel bey irgend einem andern ächten Stempel angewandt wird.

b) Auch in Hinsicht der Fläche des nachgemachten Siegels selbst, wird sich der Betrug hier am ersten ergeben; denn die Fläche eines nachgemachten Bley-Stempels ist nie so durchaus wagerecht, wie die irgend eines andern Original-Stempels.

Der Grund hiervon liegt in der Procedur, wie ein solcher Bley-Stempel gemacht wird, welche bereits oben *) beschrieben worden und worauf sich hier bezogen wird.

§. 109.

*) Siehe §. 16. folg.

§. 109.

Ferner, wenn ein aus leichtflüssigem Metall gefertigter Stempel gebraucht wurde, so ist:

a) Eine natürliche Folge, daß der Reif, welcher auf der äussern Seite der Siegel-Unterlage bey einem Original-Siegel-Abdrucke sich zeigt, hier schlechterdings nicht erscheint.

Der Grund davon ist, weil ein solcher Stempel nicht mit der Gewalt aufgedruckt werden darf, wie ein Bley-Stempel, indem er sonst zu Grunde gehen würde.

b) Die Fläche des Abdrucks selbst, wird zwar wagerecht, wenn anders der falsche Stempel richtig gefertigt ist, seyn; Allein die Tectur selbst wird da, wo der Stempel aufgedruckt war, bey weitem

tem nicht so geglättet erscheinen, als sie es dann ist, wenn der Siegel-Abdruck mittelst eines wahren Original-Metall-Stempels gefertiget wurde.

Der Grund hiervon ist, weil hier abermahls die Kraft, die mittelst eines Original-Stempels angewandt wird, gänzlich fehlt.

c) In der Regel wird man ausserdem noch auf dem Felde des Siegel-Abdruckes selbst hie und da Spuren von Metall gewahren.

Der Grund hiervon ist, weil sich vom sogenannten flüssigen Metall immer dergleichen kleine Theilchen absondern, welche auf einer weißen Tectur um so merkbarer werden.

§. 110.

Endlich, wenn ein Gyps-Stempel gebraucht wird, um ein solches falsches Wachs-Siegel zu fertigen, so wird:

a) Der

a) Der Reif auf der Rückseite der Siegel-Unterlage nur sehr matt und undeutlich erscheinen.

Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, weil der Gyps-Stempel in seiner äussern Peripherie nie die Schärfe hat, wie ein metallner Original-Stempel.

b) Eben so wird die Fläche des Siegel-Abdrucks in einem solchen Falle zwar wagerecht erscheinen können, allein so geglättet wie beym Metall-Stempel ists unmöglich.

Der Grund hiervon liegt darin, weil der Gyps jederzeit porös ist, und daher auch die Härte nie erreichen kann, welche ein aus Metall gefertigter Original-Stempel hat.

c) Häufig werden sich sogar kleine Erhabenheiten, theils in der Siegel-

Figur,

Figur, theils auf der Fläche des Siegels zeigen.

Der Grund hiervon ist, weil ein Gyps-Abguß sich schlechterdings nicht denken läßt, ohne daß kleine Luftbläschen darauf sich vorfänden.

d) Hie und da, doch dieß kann der Bube leicht vermeiden, wenn er will, wird man sogar Spuren von Gyps, vorzüglich in der Siegel-Figur, bemerken.

Der Grund hiervon ist, weil jederzeit durch die Kraft, womit der Stempel aufgedrückt wird, in einem solchen Falle die feinern Theilchen des Gypses sich ablösen und in dem Siegel-Abdrucke kleben bleiben.

Unterabtheilung II.

Von den Kennzeichen der Verfälschung bey Wachs-Siegeln, welche keine Tectur haben.

§. 111.

Die Art, wie wir oben hörten *, daß in einem solchen Falle mittelst eines Gyps-Stempels von dem Betrüger verfahren werde, ist so täuschend, daß man fast glauben möchte, es gebe fast gar kein Zeichen der Falschheit, welches hier untrüglich die Büberey entdecke; Gleichwohl aber finden sich hier deren zwey, von denen man behaupten kann, sie begleiten den Betrug unaufhörlich.

§. 112.

Das eine dieser Kennzeichen besteht darin: Daß man nie auf der Rückseite des Papiers,

*) Siehe §. 36. und folgende.

piers, welches die Siegel-Unterlage bildet, den Reif gewahr wird, der auch bey einem Wachs-Siegel ohne Tectur den Abdruck desselben jederzeit begleitet.

Der Grund davon ist, weil man dem Gyps-Stempel nie beym Aufdrucke auf die Wachs-Masse den Nachdruck geben kann, welcher einen Metall-Stempel in einem solchen Falle begleitet.

§. 113.

Das zweyte Kennzeichen ist: Daß man bey einem auf diese Art verfälschten Abdrucke bey weitem den Glanz nicht wahrnehmen wird, der ein Original-Siegel von dieser Art begleitet.

Der Grund hiervon ist, weil dieser Glanz theils durch die Glätte des Metall-Stempels, theils durch die Force mit der er aufgedrückt wird, nur hervorgebracht werden kann; Die

Erstere aber, weil der Gyps-Stempel porös ist, die Letztere, weil der Aufdruck desselben schlechterdings nicht forcirt werden darf, hier mangeln muß.

Jedoch ist dieses Kennzeichen nur für ein geübtes Auge merklich, weil die Verschiedenheit des Glanzes nicht sehr auffallend ist.

§. 114.

Ausserdem giebt es noch verschiedene andere, jedoch bloß accidentelle Kennzeichen der Verfälschung eines solchen Siegels, welche je nach den Umständen bald eintreten, bald mangeln.

Es gehören hierher unter andern folgende:

Da der Gyps-Stempel mit Mandelöhl vorher, ehe er auf die Wachs-Masse gedrückt wird, bestrichen werden muß, so versteht sich von selbst, daß, wenn der Betrüger

nicht

nicht vorsichtig bey Reinigung des falschen Siegel-Abdrucks von dem Oehle, welches nothwendig darauf haften muß, zu Werke gieng, eben die zurückgebliebenen Spuren desselben ein wichtiges Kennzeichen der Verfälschung abgeben. Am merklichsten zeigt sich aber in einem solchen Falle dieses Kennzeichen in den Vertiefungen, welche durch den Ausdruck der Siegel-Figur bewürkt werden.

§. 115.

Da ferner jeder durch Gyps gefertigte Siegel-Stempel vorzüglich dann, wenn die Siegel-Fläche groß ist, nicht ohne kleine Bläschen, sey's im Abdrucke der Siegel-Figur oder der Siegel-Fläche erscheint, so wird man, je nachdem der Gyps-Stempel mehr oder weniger Bläschen hatte, mehr oder weniger Erhabenheiten oder wenigstens Unregelmäßigkeiten im verfälschten Siegel-Abdrucke bemerken.

Der Grund hiervon ist, weil in einem solchen Falle, der Bube entweder die Erhabenheiten läßt, welche durch die Bläschen im Gypse hervorgebracht wurden, oder weil, wenn er auch mittelst eines Messerartigen Instruments den Abdruck von diesen Erhabenheiten zu reinigen suchte, die Spuren davon jederzeit zurückbleiben werden, wenn er in seinen Manipulationen nicht ausserordentlich glücklich war.

§. 116.

Da endlich ein solcher verfälschter Gyps-Stempel nicht mit der Force aufgedruckt werden darf, mit welcher ein Original-Metall-Stempel aufgedruckt wird, im Wachse selbst aber, und zwar zunächst unter der Oberfläche desselben mitunter Cavitäten sich befinden, welche bey einem mäßigen Drucke und Extension der Wachs-Masse die gedach-

te Oberfläche desselben sprengen und nur durch einen excessiven Druck ganz verwischt werden können, so wird man, wenn dieser Fall bey einem auf die mehr erwähnte Art verfälschten Wachs=Siegel eintrat, diese Cavitäten bemerken, welche dann abermals ein Kennzeichen der Verfälschung des Siegels abgeben werden.

Hauptstück III.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung der Oblaten-Siegel ins Besondere.

Abtheilung I.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung der Oblaten-Siegel, ohne daß ein falscher Stempel nachgebildet wird.

I.

An Briefen.

---

§. 117.

Die Arten, wie hier der Treu und Glaube eines Briefs gemißbraucht wird, wenn derselbe mit Oblate geschlossen ist, stimmen

ganz

ganz mit denjenigen Arten überein, welche bey Lack- und Wachs-Siegeln, wo das Siegel unverletzt bleiben soll, angewendet werden. Sie bestehen also darin:

1) Daß eine der äussern Seiten des Briefs, er sey couvertirt oder nicht, fein aufgeschnitten werde.

2) Daß an der Circumferenz des Oblaten-Siegels selbst, welches den Brief schließt, der Schnitt angebracht werde.

§. 118.

Im ersten Falle treten alle diejenigen Kennzeichen und Proceduren ein, deren oben bereits bey den Lack- und Wachs-Siegeln *) Erwähnung gethan worden. Man bezieht sich deshalb darauf.

Im zweyten Falle hingegen ist zu bemerken, daß, weil in der Regel das Obla-

*) Siehe §. 1. folgg.

ten-Siegel sehr platt aufgedrückt wird, diese Art des Mißbrauchs des Siegels also auch, sobald man aufmerksam die Circumferenz desselben untersucht, nicht leicht dem Auge verborgen bleiben kann. Gesetzt aber auch, man könnte nichts entdecken, argwöhnte aber gleichwohl einen Betrug, so muß man genau zwischen einem couvertirten und nicht couvertirten Briefe unterscheiden.

Bey dem erstern muß man, weil das Siegel tectirt ist, mit einem in warmes Wasser getauchten Pinsel die beyden obern Couvertlagen, bis dahin, wo die Tectur durch die Oblate auf dem Briefe festgeheftet ist, bestreichen und benetzen, wo sich dann, wenn man dieß mehreremal hinter einander gethan, der Betrug zeigen wird.

Bey dem letztern hingegen, hat man die ganze Circumferenz des Siegels auf die nemliche Art zu benetzen.

II.

An Documenten in Patent-Form.

§. 119.

Die Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung eines Oblaten-Siegels, wenn ein falsches Document mittelst eines solchen Original-Siegel-Abdrucks firmirt worden ist, sind je nach der doppelten Art, wie der Urkunden-Verfälscher dabey zu Werke gegangen, auch doppelt. Die beyden unter sich ganz verschiedenen Gattungen dieser Kennzeichen, werden sogleich in den folgenden §§en mit besonderm Bezug auf die Fälle, welche im ersten Abschnitte angeführt wurden, näher bestimmt werden.

Auf den Fall, wo das Papier, welches die Unterlage des Original-Siegels bildet,

von dem letztern getrennt worden, müssen die verschiedenen Manipulationen, wodurch dieses geschehen und welche bereits oben *) angeführt sind, auch hier bey Bestimmung der Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung des Siegels, besonders unterschieden werden.

§. 120.

Wenn die Unterlage des Original-Oblaten-Siegels mittelst eines feinen Messers von dem Siegel-Abdrucke getrennt, und durch eine neue Oblate von gleicher Farbe auf das falsche Document aufgeheftet worden, sind als Hauptkennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung zu betrachten:

a) Daß das Siegel in Hinsicht der Siegel-Materie ungewöhnlich stark erscheinen wird.

Der

*) Siehe §. 42. und folgende.

Der Grund hiervon ist, weil die neue Oblate, welche als Aufheftungsmittel gebraucht wird, schlechterdings nicht mit der Gewalt comprimirt werden darf, wie wenn ein Oblaten-Siegel mittelst eines Stempels hervorgebracht worden.

b) Daß der Siegel-Abdruck selbst die Glätte verlohren haben wird, welche einen unversehrten Oblaten-Siegel-Abdruck begleitet.

Der Grund hiervon ist, weil die Nässe der neu hinzugekommenen Oblate, welche zum Aufheftungsmittel des Original-Siegel-Abdruckes auf das falsche Document gebraucht wurde, sich jederzeit dem Original-Siegel-Abdrucke mittheilt und ihn dadurch unscheinbar macht.

c) Daß die Tectur des Original-Oblaten-Siegels in einem solchen Falle auffallend auf die über den Siegel-Abdruck

her-

hervorstehende Oblaten-Peripherie geklebt erscheinen wird.

Der Grund hiervon ist, weil der Siegel-Verfälscher diejenige Oblate, deren er sich als Aufheftungsmittel bediente, um recht sicher zu gehen, jederzeit grösser als die erste Siegel-Oblate machen, und sodann die hervorstehenden Theile der Peripherie der Tectur darauf kleben muß, damit das falsche Siegel desto fester hält.

d) Daß der Reif, der sich auf der äussern Seite der Unterlage eines Oblaten-Siegels jederzeit zeigt, in einem solchen Falle nie vorhanden ist.

Der Grund hiervon liegt darin, weil ein solcher Reif bloß durch die Force des Drucks eines Original-Stempels bewürkt werden kann, diese aber hier,

der

der Natur der Sache nach, gänzlich mangelt.

§. 121.

Wenn hingegen die Unterlage des Original-Oblaten-Siegels mittelst einer behutsamen und successiven Benetzung vom Original-Siegel abgelöst und sodann abermals mittelst einer neuen Oblate dem falschen Documente aufgeheftet worden ist, so tritt ausser den so eben angegebenen vier Verfälschungs-Kennzeichen noch folgendes, was an sich nicht minder wichtig als die vorigen ist, ein:

Der Siegel-Abdruck selbst wird nemlich in einem solchen Falle nicht bloß unscheinbar, sondern hie und da sogar verwischt erscheinen.

Der Grund hiervon ist, weil eben durch diese Benetzung unmöglich vermieden werden kann, daß nicht hie und da eine Stelle des

Origi-

Original-Abdrucks so viel Nässe anziehe, daß dadurch, wenn auch noch so vorsichtig zu Werke gegangen wurde, der Theil des Abdrucks, den sie trifft, dadurch merklich leide, und folglich die ihm durch den Original-Stempel gemachten Eindrücke verliehre.

§. 122.

Wenn der Siegel-Verfälscher anstatt eine frische Oblate zum Aufheftungs-Mittel eines solchen Original-Siegels auf das falsche Document zu brauchen, es sey, wie in den beyden vorstehenden §§en bereits unterschieden wurde, das Siegel trocken oder naß von seiner ersten Unterlage getrennt worden, sich eines feinen Leims bedient, so tritt ausser den hier passenden Kennzeichen der Falschheit, welche bereits schon oben angeführt worden sind, noch folgendes ein:

Daß sich auf dem gemißbrauchten und verfälschten Original-Siegel-Abdrucke

hie und da Vertiefungen und Erhaben-
heiten zeigen werden.

Der Grund hiervon ist, weil, indem das Original-Siegel auf das falsche Document in einem solchen Falle aufgedruckt wird, es nicht zu vermeiden ist, daß diejenigen Stellen des Original-Abdrucks, welchen bey der Trennung ihrer ersten Unterlage mehr oder weniger von ihrer Oblaten-Masse beraubt wurde, sich nicht auch mehr oder weniger vertiefen und dadurch dem Siegel-Abdrucke selbst, seine reine, horizontale Fläche benommen wird.

§. 123.

Auf den Fall, wo man dem Original-Oblaten-Siegel seine erste Unterlage unverletzt ließ, zeigen sich nach Verschiedenheit der Art, wie die Aufheftung eines solchen Original-Siegel-Abdrucks auf das falsche Document

bewürkt wird, folgende Kennzeichen der Falschheit.

Wenn das Original-Siegel mittelst einer Oblate von der nemlichen Farbe aufgeheftet wurde, so tritt außer den Kennzeichen der Falschheit, welche bereits oben im §. 121. unter den Buchstaben c, und d, angeführt wurden, folgendes ein:

Daß die Stärke oder Dicke der Siegel-Materie selbst noch weit auffallender, als in dem nemlichen §. unterm a, angeführt wurde, sich zeigen wird.

Der Grund hiervon ist, weil die erste Unterlage, welche man dem Original-Siegel ließ, die Stärke der Siegel-Materie nicht wenig vermehrte.

§. 124.

Wenn hingegen die Aufheftung eines solchen noch mit seiner Unterlage versehenen Original-

ginal-Oblaten-Siegels mittelst eines feinen Leims bewürkt wird, so zeigt sich ausser dem im §. 121. schon unter a. und d. angegebenen Kennzeichen der Falschheit, wovon das Erstere hier durch die zurückgelassene erste Unterlage des Original-Siegels hervorgebracht wird, je nach den Umständen noch folgendes:

Entweder wurde nemlich der Leim nur auf die erste Unterlage des Original-Siegels so sparsam aufgetragen, daß er bloß diese mit der neuen Unterlage, welche das falsche Document darbot, verband; Oder er klebte zugleich auch die Tectur des Original-Siegels auf das falsche Document mit an.

Im ersten Falle wird man den Betrug sogleich inne werden, wenn man nur die Tectur lüftet.

Der Grund davon ist, weil sich die erste Original-Siegel-Unterlage, oder doch wenigstens Spuren davon, wenn sie auch auf dem Rande sauber abradirt worden wäre, hie oder da an der untern von der Tectur bedeckten Siegel-Peripherie zeigen werden.

Im zweyten Falle wird man den Betrug noch leichter inne werden, weil, wenn ausser der äussern Peripherie des Siegel-Stempels die Tectur bey einem Oblaten-Siegel durch heraustretende Oblaten-Materie angeheftet wird, dieß jederzeit in Form eines Wulstes geschieht; Hier hingegen, die Aufheftung der Tectur auf die Unterlage, weil sie durch einen feinen Leim bewürkt wurde, ganz mager und folglich ohne alle Erhöhung ausfallen wird.

Benetzt man nun mit lauwarmen Wasser mehrmalen kurz hintereinander den Zwischen-

raum,

raum, wo die Tectur auf solche Art mit der Unterlage verbunden ist, so wird der Leim sich lösen, und die Betrügerey wird, wie im ersten Falle bereits angeführt wurde, am Tage liegen.

§. 125.

Wenn endlich der Siegel-Verfälscher in Hinsicht der einen und der andern Art, welche vom §. 121. an, angezeigt würde, bey einem falschen Document, das mittelst eines Original-Oblaten-Siegels firmirt worden, den bereits oben *) angezeigten hohlgeschnittenen Cylinder angewandt hätte, um den Betrug desto täuschender zu machen, so wird zwar das im §. 121. bereits unter d. angeführte Kennzeichen der Verfälschung dem ersten Anblicke nach, weggefallen, und allerdings eine Spur von einem Reife auf der Rückseite sich zeigen; Allein auch dieser Reif wird, wenn

 man

*) Siehe §. 43.

man ihn genauer betrachtet, ein neues Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung abgeben, indem er schlechterdings demjenigen Reife, welcher durch den Aufdruck eines Original-Stempels bewürkt wird, ganz unähnlich seyn wird.

Jener nemlich wird im Ganzen tief und scharf auf der äussern Seite, dieser hingegen flach und platt auf der äussern Seite erscheinen.

Der Grund vom Erstern ist, weil der Cylinder nicht mit der Force aufgedruckt werden kann und darf, wie der Original-Stempel es wurde. Der Grund vom Letztern ist der nemliche, der bereits oben *) bey den Kennzeichen der Wachs-Siegel, wenn sie mit Tectur versehen, angezeigt wurde.

*) Siehe §. 108.

Abthei-

Abtheilung II.

Von den Kennzeichen des Mißbrauchs und der Verfälschung der Oblaten-Siegel, wenn ein falscher Stempel nachgemacht worden ist.

---

§. 126.

Wir wissen aus dem vorhergehenden, daß, wenn ein Oblaten-Siegel mittelst eines falschen Stempels nachgemacht und verfälscht werden soll, die Proceduren dabey ganz die nemlichen sind, wie die bey einem zu verfälsch-ndem Wachs-Siegel mit Tectur. Wir wissen aber auch, daß die Verfälschung selbst eines solchen Wachs-Siegels mit Tectur und eben so die eines Oblaten-Siegels, mittelst eines Bley-Stempels, eines Stempels aus leichtflüssigem Metall oder eines Gyps-Stempels bewürkt werden kann; Da nun die Pro-

ceduren bey den verschiedenen Gattungen von Siegeln, so wie die Fertigung derselben ein= ander ganz gleich sind, so müssen nothwendig auch die Kennzeichen der Falschheit, welche das eine und das andere begleiten, wenn es durch einen falschen Stempel boshafter Weiße nachgemacht ist, im Allgemeinen die nemlichen seyn, es wird sich daher auch hier im Allgemeinen auf dasjenige bezogen, was bereits oben *), bey Gelegenheit der Bestim= mung der Kennzeichen eines mit Tectur ver= sehenen verfälschten und nachgemachten Wachs= Siegels gesagt worden ist.

§. 127.

Ins Besondere soll hier nur noch als ganz hervorstechendes Kennzeichen einer sol= chen Verfälschung der Oblaten=Siegel folgen= des angeführet werden:

1) Daß

*) Siehe §. 76. und folgende.

1) Daß die Umrisse der Siegel-Figur, welche bey einem Original-Oblaten-Siegel, vorzüglich, wenn es zur Firmirung eines Documents in Patent-Form gebraucht wird, jederzeit auch dann, wenn die Erhabenheiten derselben durch Feuchtigkeit oder andere Fälle eingedrückt sind, sich scharf zeigen müssen, bey dem verfälschten Abdrucke allemal stumpf, ungewiß und verwischt erscheinen werden;

2) Daß die glatte Fläche des Siegel-Abdrucks, welche bey einem Original-Oblaten-Siegel jederzeit ganz glatt aussehen muß, bey dem verfälschten Siegel rauh, und wo nicht gar runzlicht, wenigstens nicht geglättet erscheinen wird.

Der Grund von diesen beiden Behauptungen liegt darin, weil bey kei-

ner von den drey Gattungen von falschen Stempeln, welche zur Verfälschung eines solchen Oblaten-Siegels gebraucht werden können, die Gewalt angewandt werden darf, welche gewöhnlich bey der Aufdrückung eines Oblaten-Siegels auf ein Document in Patent-Form mittelst eines Metall-Stempels angewandt wird.

Abschnitt III.

Von den Mitteln gegen den Mißbrauch und die Verfälschung der Siegel sowohl an verschloßnen Briefen als an Documenten in Patent-Form sich zu sichern.

§. 128.

Wenn hier die Rede von Sicherungs-Mitteln, gegen den Mißbrauch und die Verfälschung der Siegel überhaupt ist, so soll damit nicht gesagt seyn, als könnte dadurch jeder hier einschlagende Betrug schlechterdings verhindert werden. Dieß wäre auch unmöglich; Denn wer hindert einem solchen Buben, daß er den Brief oder ein Document nicht

ganz unterschlage, und was würden alsdann die kräftigsten Sicherungs-Mittel, daß ein Brief nicht eröffnet, eine Urkunde nicht verfälscht werde, helfen?

§. 129.

Der Zweck, der durch diesen Abschnitt erreicht werden soll, besteht vielmehr darin: Mittel an die Hand zu geben, jeden Betrug von dieser Art, so viel möglich zu erschweren und, wenn er dennoch angewandt würde, wenigstens zu bewürken, daß er sogleich in die Augen springe, und den Beleidigten in den Stand setze, den Betrüger, der sich seiner bediente, um so leichter aufzufinden, und den Händen der Justitz zu überliefern.

Ich schmeichle mir diesen Zweck in dem Folgenden auch möglichst vor Augen gehabt, und also eben dadurch der Rubrik

des

des gegenwärtigen Abschnitts Genüge geleistet zu haben.

Hauptstück I.

Von den Mitteln, sich gegen den Mißbrauch und die Verfälschung der Siegel an verschloßnen Briefen ins Besondere zu sichern.

Abtheilung I.

Bey Briefen, wo man voraussetzt, daß kein falscher Stempel als Mittel zu ihrer Eröffnung gebraucht werden möchte.

Erste Regel.

§. 130.

Um sich gegen den Mißbrauch des öffentlichen Treu und Glaubens zu sichern, der durch

durch die Oeffnung eines geschloßnen Briefes, ohne daß man sich eines nachgemachten Stempels bedient, so sehr beleidigt wird, besteht das gewöhnlichste Mittel darin, daß man:

1) Den Brief nicht couvertire, sondern ihn so zusammenlege, daß er durch sein eigenes Papier geschlossen werden könne.

2) Daß man die beyden äussern Enden, durch deren Zusammenlegung der erste Schritt zur Schließung eines Briefes geschieht, einander so weit nähere, daß das eine Ende über das andere, je nach den Umständen, einen Drittheil oder halben Zolls breit, überstehe.

3) Daß man das eine Ende in das andere hineinschiebe, und beyde auf solche Art zusammengefügten Enden nicht bloß durch etwas Siegel-Materie *) schlechthin,

*) Es gilt hier ganz gleichviel, die Siegel-Materie bestehe aus Lack, Wachs oder Oblate.

hin, sondern mittelst eines eigenen Siegel-Abdrucks schließe.

4) Daß man diesen Siegel-Abdruck sowohl, als denjenigen, womit der Brief äusserlich geschlossen werden soll, mit möglichster Genauigkeit fertige.

§. 131.

Unter dem Ausdrucke: Genauigkeit der Fertigung eines Siegel-Abdrucks, versteht man überhaupt: Daß aller Fleiß aufgebothen werde, einem Siegel-Abdrucke seine höchste Perfection zu verschaffen.

Bey Lack-Siegeln bewürkt man dieß dadurch:

1) Daß man sich eines feinen, zähen Siegellacks bediene.

2) Daß man es so heiß als möglich und folglich brennend auftrage.

3) Daß

3) Daß man, nachdem es gelöscht, es durch fleißiges Umrühren von allem Ruße reinige.

4) Daß man es, ehe es mit dem Petschafte bedruckt wird, etwas abkühlen lasse *).

5) Daß man das Petschaft sodann vorsichtig und fest aufdrücke.

Ist der Siegel-Stempel von Metall, so thut man wohl, wenn man ihn vorläufig, ehe man ihn aufdrückt, über dem Lichte ganz wenig wärmt und ihn dann so lange auf dem Siegel-Abdrucke ruhen läßt, bis er ganz erkaltet ist, wo er sich dann von selbst ablößt, und die Siegel-Figur matt, die Siegel-Fläche hinge-

*) Diese Abkühlung muß sich so weit erstrecken, daß eine feine Haut sich über der Lack-Siegel-Masse bilde, so wie bereits oben §. 24. γ. schon davon gesprochen worden.

hingegen sehr glänzend sich zeigt. Bey Siegel-Stempeln, die aus Stein gefertigt sind, ist diese Vorsicht nicht nothwendig; Denn ihre specifische Härte bürgt, wenn die übrigen vorhin angegebenen Erfordernisse eintreten, für die Schönheit des Siegel-Abdrucks.

§. 132.

Bey Wachs-Siegeln muß unterschieden werden, zwischen solchen, welche Tectur haben, und solchen, welche keine Tectur haben.

Zu einem genauen Abdrucke der erstern gehört:

1) Daß das Siegel-Wachs mittelst einem in seiner Dicke ganz gleichen Wachs-Blatte aufgetragen werde.

2) Daß die Tectur von feinem Papier gefertigt sey.

3) Daß der Brief, oder das Document, worauf das Siegel gedruckt werden soll,

mit

mit einer gehörigen und an sich gleichen Unterlage versehen, unter den Siegel-Stempel gebracht werde.

4) Daß der Siegel-Stempel mit gehöriger Kraft und Nachdruck aufgedruckt werde.

Zu einem genauen Abdrucke der letztern gehört:

1) Dasjenige, was so eben unter Nummer 1. und 3. angeführt worden;

2) Daß man den Siegel-Stempel ganz wenig mit Oehl bestreiche;

3) Dasjenige, was so eben unter Nummer 4. angeführt worden.

§. 133.

Bey Oblaten-Siegeln gehört zu einem genauen Abdrucke folgendes:

1) Die Siegel-Unterlage muß ausserdem noch mit einer andern gehörigen Papier-Unterlage versehen werden.

2) Die

2) Die Oblaten-Platte selbst, welche die Siegel-Materie liefern soll, muß gehörig benetzt und so vorsichtig als möglich der Siegel-Unterlage aufgepaßt werden.

3) Sie muß ferner gerade von der Größe seyn, wie der Siegel-Stempel selbst, also weder größer noch kleiner.

4) Zu der Tectur muß feines Papier genommen werden, damit, wenn der Stempel aufgedrückt wird, die Figur sich gehörig ausdrücke.

5) Der Stempel selbst braucht nicht luxuriös gearbeitet zu erscheinen, aber exact und fleißig muß er gestochen seyn, das heißt, seine Fläche muß glatt und wo möglich polirt, die Figur hingegen sauber und nicht zu tief eingegraben seyn;

6) Der Druck, durch welchen das Siegel hervorgebracht werden soll, muß stete und kräftig geführt werden.

§. 134.

Sind die in den vorstehenden drey §§en angeführten Mittel, ein Original-Siegel zu fertigen, es sey die Siegel-Materie desselben Lack, Wachs oder Oblate, gehörig beobachtet worden, so kann man behaupten, daß das Siegel mit gehöriger Genauigkeit aufgedruckt sey. Ist dieß aber geschehen, so wird nie ein Betrüger es versuchen dürfen, durch Lüftung des Original-Siegels selbst den Brief zu öffnen.

Der Grund hiervon ist einleuchtend; Denn nur bey nachlässig aufgedruckten Siegeln darf er es wagen, dieser Procedur sich zu bedienen, um in fremde Brief-Geheimnisse einzudringen. Bey vorsichtig und mit gehöriger Genauigkeit geschlossenen Briefen hingegen, darf er diesen Schritt nicht wagen, weil er die augenscheinlichste Gefahr läuft, seine boshaften Unternehmungen entdeckt zu sehen.

Zweyte Regel.

§. 135.

Noch eine andere Art, wie man einen solchen Brief, in der Voraussetzung, daß der Treu und Glaube, der ihn begleiten soll, nicht durch den Gebrauch eines falschen Siegel-Stempels beleidigt werde, vor jeder andern Eröffnung sichern kann, besteht darin, daß man, der Brief sey couvertirt oder nicht, ihn über das Kreutz mit seidenen Fäden, von welcher Farbe es auch sey, durchsteche und die Enden dieser Fäden in das Siegel mit einhefte.

Die hier zu beobachtende Manipulation ist dann folgende:

1) Man durchsticht den auf diese Art zu sichernden Brief in derjenigen Linie, wo das Siegel seinen Platz erhalten soll, zu oberst und zu unterst der Länge nach,

mit einem seidenen Faden so, daß die beyden Enden da zusammentreffen, wo das Siegel aufgedruckt werden soll.

2) Eben so procedirt man mit einem andern seidenen Faden in der Breite des Briefs.

3) Die vier Enden dieser beyden Fäden siegelt man dann genau und vorsichtig in das Siegel selbst mit ein.

§. 136.

Das Sicherungs-Mittel, welches die erste Regel darbietet, hat seinen Grund in Folgenden:

1) Indem man den Brief nicht couvertirt, sondern ihn mittelst seines eigenen Papiers schließt, erschwert man dem Betrüger in jeder Hinsicht, ihn durch Aufschneidung seiner äussern Seiten zu öffnen; Ja man darf beynah behaupten,

man

man macht es ihm unmöglich; Denn hier bekommt er drey Seiten aufzuschneiden, und zwar diese Seiten sind von der Art, daß eine mit der andern correspondirt. Dieses erschwert aber nicht nur den Schnitt, sondern macht die nachherige Zusammenklebung dieser verschiedenen Seiten, so daß man den Betrug nicht merken sollte, fast ganz unmöglich.

2) Indem man das Siegel mit der gehörigen Genauigkeit aufdrückt, kann man mit Gewißheit behaupten, daß gleichfalls eine Lüftung des Siegel-Abdrucks selbst bey Lack- oder Wachs-Siegeln unmöglich gemacht werde; Denn, wenn eine von diesen Siegel-Gattungen durch eine betrügerische Hand soll gelüftet werden können, und zwar so, daß man den Betrug nicht auf den ersten

Blick gewahr werde, so ist jederzeit die Nachlässigkeit desjenigen, der den Brief siegelte, die nächste Veranlassung dazu;

3) Indem man den Brief innewendig, da nemlich, wo die beyden äussern Extremitäten des zusammengeschlagenen Brief-Papieres sich mit einander vereinigen, gleichfalls mit Genauigkeit siegelt, verhindert man, daß er nicht von innen heraus, ohne Schnitt und ohne Lüftung des äussern Siegels durch eine geschickte bübische Hand geöffnet und nach gemachten Gebrauch wieder in seine erste Lage gebracht werden kann.

§. 137.

So viel Schwierigkeiten durch die Anwendung der ersten Regel dem Betrüger im Weg gelegt werden, einen Brief zu öffnen, so gewährt doch die zweyte Regel, wenn sie

gehörig

gehörig benutzt wird, weit mehr Sicherheit vor jeder Art des Mißbrauchs des öffentlichen Treu und Glaubens, der jeden Brief begleiten muß, sich zu sichern.

Der Grund dieser Behauptung liegt darin:

1) Es wird durch die Kreutzweiß übereinander weglaufenden Fäden, mit welchen der Brief durchstochen ist, jede Oeffnung des Briefs durch Aufschneidung einer der äussern Seiten des Couverts unnütz und fruchtlos; Denn, gesetzt auch, der Schnitt, der die Oeffnung des Briefs bewürken soll, wäre glücklich vollführt, so hinderu doch eben diese Fäden, daß er aus seinem Couverte nicht herausgezogen oder überhaupt nicht auseinander geschlagen werden kann, ohne die Fäden zu verletzen.

Die Verletzung dieser Fäden aber ist irreparabel und eben dadurch das un-

übersteigbarste Hinderniß für den Buben, welcher, ohne einen falschen Stempel zu brauchen, einen Brief eröffnen wollte.

2) Es thut sogar nichts, wenn auch das Siegel, welches einen solchen Brief schließen soll, nicht mit der vorhin bestimmten Genauigkeit aufgedrückt wäre, z. B. wenn die Siegel-Materie, vorzüglich bey Lack- oder Wachs-Siegeln, zu dick aufgetragen wäre; Denn gesetzt auch, das Siegel würde hier durch eine bübische Hand gelüftet, so hilft selbst die Lüftung des Siegels, wenn nur die Enden der durch den Brief durchgezogenen Siegel-Fäden gehörig in die Siegel-Materie hineingepapt sind, dem Betrüger schlechterdings gar nichts.

§. 138.

§. 138.

Selbst der Zweifel, der in diesem Falle von manchem Zweifler, da es so viel Zweifler in dieser Welt giebt, aufgeworfen werden könnte: — Daß, wenn der Aufdruck des Siegels so beschaffen wäre, daß dasselbe im Ganzen von seiner Unterlage durch Lüftung getrennt werden könnte, die durchgezogenen Fäden behutsam und ganz knapp von der meineydigen Hand abgeschnitten, der Brief sodann leicht aus seinem Couverte herausgezogen oder überhaupt aufgeschlagen, nach geschehenem Gebrauche aber wieder geschlossen und mit Fäden von der nemlichen Art und Gattung wieder durchzogen, diese Fäden sodann zwischen der Siegel-Unterlage des auf diese Weiße geöffneten Brief-Couverts und dem abgelößten Siegel zusammengebracht, und mittelst feiner Aufleimung des getrennten Siegels, gehörig geschlossen und befestigt werden, könnten, — findet hier nicht statt;

Denn, es braucht sich hier, um ihn zu widerlegen, bloß auf diejenigen Kennzeichen berufen zu werden, die jede Art von Original-Siegel begleiten, welches auf solche Art bübischer Weiße von seiner Unterlage getrennt wurde. Diese Kennzeichen sind viel zu sehr in die Augen fallend für denjenigen, der im Geringsten Ursache zum Argwohn zu haben glaubt, als daß sie ihm entgehen sollten. Der Betrug wird also entdeckt und mehr glaube ich, kann man nicht verlangen, da man in einem solchen Falle, fast immer leicht den Betrüger auffinden kann.

Bey Lack-Siegeln kömmt überhaupt dieß noch hinzu, daß das Abschneiden der ersten vier Original-Siegel-Fäden schlechterdings nicht gänzlich, ohne Spuren der Falschheit zu hinterlassen, bewürkt werden kann.

§. 139.

Dasselbe was bey Privat-Briefen, die mit Lack oder Oblate gesiegelt sind, durch die Durchziehung der oberwähnten Siegelschnüren bewürkt wird, nemlich: Unmöglichkeit weder durch Aufschneidung einer der äussern Seiten des Briefs, noch durch Lüftung des Siegels, welches ihn verschließt, ihn zu öffnen, erreicht man bey Ausfertigungen, welche unter öffentlicher Auctorität geschehen, wenn sie mit Wachs oder Oblate verschlossen sind, durch die Durchziehung und Einsiegelung eines doppelt oder dreyfachen Papier-Streifs oder eines Pergamen-Streifs.

Diese Methode, einen Brief zu verschließen, ist so sicher, daß man bis jetzt noch kein Beyspiel weiß, wo eine betrügerische Hand ihre Kunst daran verschwendet hätte.

Der Grund liegt darin, weil die Streifen der einen oder der andern Art, in die

Siegel-Materie selbst so eingepapt sind, daß sie ohne offenbare Läsion nicht vom Siegel gelößt, und noch weniger abgeschnitten und dann wieder zusammengeheftet werden können, ohne daß auch hier die Läsion sich offenbar zeige.

Dritte Regel.

§. 140.

Die dritte Art, wie ein Brief, unter der Voraussetzung, daß kein falscher Stempel dabey gebraucht werde, um das Original-Siegel nachzumachen, vor muthwilliger und boshafter Eröffnung sicher gestellt werden kann, harmonirt in den dabey anzuwendenden nöthigen Vorkehrungen ganz mit der zweyten Regel. Das Einzige, was dabey hinzukömmt ist, daß man ausser dem, daß die durch den Brief kreutzweiß durchgezogenen Siegelfäden, dort bloß durch das Haupt-

Siegel

Siegel mit einander verbunden und aufgeheftet werden, im gegenwärtigen Falle noch einmal, und zwar, da, wo sie auf der Rückseite des Briefs, wo die Addresse ihren Platz finden soll, durch ein vorsichtig aufgedrucktes Siegel, an dem Orte, wo sie sich kreuzen, auf das Brief-Papier befestigt werden.

§. 141.

Diese Sicherungs-Procedur, wodurch bewürkt werden soll, daß der Brief, ohne Verletzung seiner Original-Siegel, nicht geöffnet werde, ist unstreitig die aller gewisseste.

Der Grund davon liegt nemlich darin, weil dadurch dem Buben, der sich mit dergleichen Geschäften abgiebt, alle Mittel und Wege abgeschnitten werden, seine freye Kunst hier anzuwenden, ohne die offenbarste Gefahr

fahr zu laufen, seine Betrügerey entdeckt zu sehen.

Abtheilung II.

Bey Briefen, wo man voraussetzt, daß ein falscher Stempel als Mittel zu ihrer Eröffnung gebraucht werden möchte.

§. 142.

Die Sicherungs-Mittel, welche bereits, unter der Voraussetzung, daß ein Brief ohne Hülfe eines falschen Stempels, fälschlicher Weiße geöffnet werden könnte, unter der zweyten und dritten Regel in der vorigen Abtheilung beygebracht worden sind, erhalten auch hier, nicht ohne Grund, ihre Anwendung.

Die Ursache hiervon ist, weil sie wenigstens dem Betrüger seine boshaften Manipu-

latio-

lationen im höchsten Grade erschweren. Deshalb wird sich auch hier auf sie bezogen. Gleichwohl giebt es unter andern noch gewisse Sicherungs-Mittel, welche für diese eigene Art von Erbrechung der Briefe ganz besonders zu bestimmen sind.

Unter diesen sollen hier nur zwey, weil sie für die vorzüglichsten anzusehen sind, angeführt werden.

Erstes Sicherungs-Mittel.

§. 143.

Die eine Sicherungs-Manier, wenn man Ursache hat zu fürchten, es möchte mittelst Abnehmung eines falschen Stempels vom Original-Siegel, welches den Brief schließt, derselbe bübischer Weiße eröffnet werden, bestehet darin:

1) Daß man den Brief, den man durch sein eigenes Papier schließt, da, wo die

die beyden äussern Enden, durch deren Zusammenlegung der erste Schritt zu seiner Schließung geschieht, sich treffen sollen, einander so weit nähere, daß sie auf einige Linien breit in einander geschoben werden können.

2) Daß man so weit, als die beyden äussern Enden des Brief-Papiers durch die ebengedachte Zusammenschiebung derselben sich einander bedecken, mit einem feinen Leime ihrer ganzen Länge nach, sie zusammenklebe.

3) Daß man sie noch ausserdem mit einem eigenen Siegel-Abdrucke verschließe.

4) Daß man hernach die Verschließung des Briefs dadurch beendige, indem man den Brief auf die gewöhnliche Art vollends zusammenlegt, auch hier die in einander geschobenen Extremitäten

des

des Briefs auf die nemliche Art, wie so eben erwähnt worden, zusammenleime, und gleichfalls ihn vorsichtig versiegele.

§. 144.

Diese Sicherungs-Manier, an sich plan und mit wenig Schwierigkeiten verbunden, ist unstreitig eine der vorzüglichsten; Denn, wenn die auf einander zu leimenden Papier-Extremitäten nur weit genug in einander hineingeschoben sind, wenn ferner die ganze Papier-Fläche, welche über einander geschoben zu werden bestimmt ist, vorsichtig zusammengeleimet wird, wenn endlich der Leim selbst gut ist, — der beßte ist unstreitig Hausenblasen-Leim, — so darf schlechterdings der Betrüger, selbst dann, wenn er die Kunst verstünde, falsche Stempel nachzubilden, es nicht wagen, diesen Weg einzuschlagen, um den Brief fälschlich zu öffnen.

Der Grund davon liegt am Tage: Er ist nemlich nicht im Stande, vorzüglich dann, wenn das Brief-Papier fein *) ist, die zusammen geleimten Papier-Extremitäten, so von einander zu trennen, daß man den Betrug nicht gewahr werde.

§. 145.

Zum Ueberfluß kann ein solcher Brief noch mit den nemlichen Siegelschnuren durchzogen werden, und zwar auf die nemliche Art, von denen und wie davon im §. 136 und 140 bereits gesprochen wurde.

Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß man vor der Bosheit dieser Menschen sich nicht genug sichern und folglich auch nicht

*) Daß man überhaupt in allen schriftlichen Geschäften, welche unter andere Hände kommen, nie aufmerksam genug auf den Gebrauch des feinsten Papiers seyn könne, ist als eine Generalregel zu betrachten und daher nie außer Acht zu lassen.

nicht vorsichtig genug zu Werke gehen kann, und daß also hier das: Superflua non nocent, am rechten Orte steht.

§. 146.

Daß übrigens dieses Sicherungs-Mittel für jede Art von Briefen, sie mögen mit Siegellack, Wachs oder Oblate geschlossen seyn, ohne Ausnahme gelte, versteht sich von selbst. Jedoch muß ich hier bemerken, daß, wenn man diese Methode, sich vor boshafter Brief-Eröffnung zu sichern, wählen will, man unstreitig am besten thut, den Brief mit Oblate zu siegeln.

Der Grund davon liegt darin, weil, wie wir wissen, von einem Oblaten-Siegel-Abdrucke es am allerschwersten ist, einen falschen Stempel abzunehmen; Nicht zu gedenken übrigens, daß Oblaten-Siegel-Abdrücke sich, ihrer Natur nach, sich nicht nur nicht lüf-

ten lassen, sondern auch, wenn der Brief mittelst eines Schnittes an der Siegel-Peripherie geöffnet werden soll, fast jederzeit Spuren einer solchen Verfälschung, und zwar weit mehr als jede andere Art von Siegel, zurücklassen.

Zweytes Sicherungs-Mittel.

§. 147.

Die andere Manier, sich vor boshafter Oeffnung eines Briefes zu sichern, selbst dann, wenn man sich gewärtigen muß, daß vom Original-Siegel-Abdrucke, der den Brief schließt, ein falscher Stempel abgenommen werden könnte, paßt bloß für Lack-Siegel, aber auch hier erfüllt sie, meiner Ueberzeugung nach, jede Erwartung, die man sich von ihrer Anwendung machen kann.

Diese Sicherungs-Manier besteht darin:

Daß man den Lack-Siegel-Abdruck, mit welchem man den Brief verschließt,

so einrichte, daß derselbe schlechterdings ohne alle Erhabenheiten, die Siegel-Figur hingegen ganz wie mit Touche gezeichnet und eingebrandt erscheint.

§. 148.

Die Manipulation, wodurch man dieses bewürken kann, ist folgende:

1) Man schwärzt den Siegel-Stempel mittelst des Dampfes von angebrandtem Kühnbaumholze oder einer fackelnden Leinöhl-Lampe.

Der Dampf der letztern ist feiner als des erstern, und daher auch hier mehr anzurathen.

2) Man streicht sodann auf einem mit gehöriger Unterlage versehenen ganz feinem Papier den auf solche Art geschwärzten Stempel ab.

3) Hierdurch werden alle Vertiefungen des Stempels schwarz bleiben, die Fläche desselben hingegen wird eben dadurch vollkommen gereinigt werden.

Es versteht sich von selbst, je feiner der Siegel-Stempel gearbeitet ist, je sicherer und leichter kann auch die Fläche desselben durch diese Procedur gereinigt werden.

4) Nun läßt man den Siegel-Stempel ganz erkalten.

5) Trägt sodann so viel flüssiges Siegellack *) auf den Brief auf, als man nöthig hat, um den Stempel darauf auszudrücken, und drückt ihn dann dem-

*) Man kann sich hier jeder Art von farbigem Siegellacks bedienen, sobald die Farbe desselben nur gegen das Schwarze gehörig absticht. Dieß ist aber der Fall bloß mit hellen Farben. Die rothe Farbe ist daher auch die gewöhnlichere, welche man in solchen Fällen braucht.

demselben mit der gehörigen Genauigkeit auf.

§. 149.

Hier wird sich nun die Siegel-Figur erhaben, aber schwarz, die Siegel-Fläche hingegen roth zeigen.

Liegt, wie es öfters, vorzüglich, wenn der Siegel-Stempel mittelst Kühnen-Dampfs geschwärzt worden, geschieht, der Ruß, der auf der Siegel-Figur haftet und sie schwärzet, zu dick auf derselben, so thut man wohl, wenn man ihn leise abwischt. Man kann dieß aber dadurch bewürken, daß man bloß mit feiner Baumwolle ein paarmal auf ihn dupft; Denn, wollte man ihn förmlich abwischen, so würde er sich auf die rothe Siegel-Fläche verbreiten und diese unscheinbar machen.

§. 150.

Noch ist zu bemerken, daß, wenn diese Procedur überhaupt den erwünschten Erfolg haben soll, es nothwendig ist, daß der Siegel-Stempel entweder von Metall oder Stein, und in beyden Fällen sauber gearbeitet sey; Denn, wenn die Stempel-Fläche nicht recht glatt gearbeitet ist, so kann sie nicht gehörig von der Schwärze gereinigt werden, und das Siegel selbst läuft dadurch Gefahr unscheinbar zu werden. Dieß ist auch der Grund, warum Wedgewood-Pasten zu dergleichen Manipulationen nicht tauglich sind.

§. 151.

Ist man nun so weit gediehen, daß die Siegel-Figur auf dem Siegel-Abdrucke sich schwarz und erhaben zeigt, so muß man bedacht seyn, der Siegel-Figur alle Erhabenheiten zu benehmen.

Dieß bewürkt man am sichersten und leichtesten auf folgende Art:

1) Man

1) Man nimmt kleine Späne von Kühnbaum-Holz, oder auch fein gedrehte Vidibus *) aus Oehl getränkten Papier, oder in Wallrad getränkte Dochte, zündet das Eine oder das Andere an, und fährt dann in einer Entfernung von ein paar oder mehreren Linien, je nach den Umständen über dem Siegel selbst, hin und her.

2) Dadurch wird das Lack des Siegel-Abdrucks nach und nach flüssig werden und die Erhabenheiten der Siegel-Figur werden sich nach und nach in die Siegel-Fläche selbst hinabsenken.

*) Die hochgelahrten Herren, welche durch die Uebung der boshaften Bübereyen die der Gegenstand dieses Büchelchens sind, mich zu dessen Fertigung veranlassen, dürfen sich nicht wundern, daß ich: Vidibus, mit dem V schreibe; Ich halte mich an die ältere Ableitung dieses Worts: — Vide Bos!!!

3) Geht man nun vorsichtig hiebey zu Werke, so wird die Siegel-Figur selbst ihre ganze Zeichnung beybehalten und wie mit Touche gemahlt und eingebrannt erscheinen.

§. 152.

Bey Fertigung eines solchen Stempels ist jedoch zu bemerken, daß, wenn, vorzüglich bey Einbrennung der Siegel-Figur nicht mit ganz besonderer Behutsamkeit procedirt wird, das Ganze sehr leicht verdorben werden kann. Es beruht nemlich alles darin, daß man in Hinsicht der Wärme, oder vielmehr Hitze, mittelst welcher man den Siegel-Abdruck flüssig macht, die gehörige Temperatur beobachte. Bringt man das Lack zu jähling zum Flusse, das heißt, bewürkt man durch seine Erhitzung, daß es koche, so verdirbt man die ganze Zeichnung der Siegel-Figur.

§. 153.

Uebrigens ist es keinem Zweifel unterworfen, daß man, wenn man sich nur die Mühe geben will, ein solches Siegel zu fertigen, dem Betrüger alle Gelegenheit benimmt, einen falschen Stempel nachzumachen. Um ihm aber auch ausserdem jede Gelegenheit zu benehmen, durch Aufschneiden des Brief-Couverts oder Lüftung des Siegels den Brief zu öffnen, kann man den Brief noch ausserdem, da wo die Extremitäten des Papiers desselben bey seiner Schließung in einander geschoben werden, zusammenleimen und ihn mit Siegel-Fäden durchziehen.

Hauptstück II.

Von den Mitteln, sich gegen den Mißbrauch und die Verfälschung der Siegel an Documenten in Patent-Form ins Besondere zu sichern.

---

§. 154.

In diesem Hauptstücke, wo von den Mitteln gehandelt werden soll, wie ein Document in Patent-Form vor Mißbrauch oder Verfälschung in Hinsicht seines Siegels gesichert werden könne, halte ich es für unnöthig, zwischen den Fällen ins Besondere zu unterscheiden, wo die Rede von dem Mißbrauche und der Application eines Original-Siegels auf ein falsches Document, oder von der Aufdrückung eines an sich falschen Siegels auf ein falsches Document ist.

Der

Der Grund davon liegt darin, weil die Sicherungs-Mittel gegen beyde Arten von Betrügereyen meist die nemlichen sind, wo also zwischen der einen und der andern Art ein Unterschied eintritt, da wird er an seinem Orte mit angeführt werden.

Ehe aber zu den besondern Abtheilungen dieses Hauptstücks fortgeschritten wird, ist es nöthig, einiger General-Regeln zu erwähnen, welche für jede Gattung von Siegeln, sie seyen Lack, Wachs oder Oblaten-Siegel passen.

Erste General-Regel.

§. 155.

Man sehe vor allen Dingen darauf:

1) Daß der Siegel-Stempel, dessen man sich zur Besiegelung eines öffentlichen Documents in Patent-Form

Form bedient, sauber und rein gestochen sey;

2) Daß der Siegel-Abdruck selbst mit gehöriger Genauigkeit dem Documente applicirt werde. Hierher aber paßt dasjenige, was bereits oben vom §. 132 bis 134 in dieser Hinsicht gesagt worden.

§. 156.

Der Grund, warum der Inhalt der beyden vorstehenden Puncte als ein Sicherungs-Mittel gegen jeden Mißbrauch und Verfälschung eines Siegels, wodurch eine öffentliche Urkunde in Patent-Form firmirt werden soll, hier angegeben wird, ist, weil, sobald das Eine und das Andere in den Gerichten als Regel eingeführt wäre und beobachtet würde, nicht nur die Gerichte selbst bey obwaltendem Argwohn, als wäre ein falsches

Docu-

Document mittelst eines Original= oder wohl gar auch nachgemachten Siegels firmirt, weit sicherer als ausserdem zur Gewißheit dieses Argwohns gelangen, und der intendirten Betrügerey vielleicht noch in Zeiten zuvorkommen könnten. Denn, wie bereits gezeigt wurde, erscheint durch jeden Mißbrauch oder Verfälschung ein Siegel, es sey, welches es wolle, nie so, als wenn es mit Genauigkeit mittelst eines Original=Stempels aufgedruckt worden ist.

Selbst Privatpersonen, welche im Geringsten aufmerksam auf die Siegel eines öffentlichen Documents in Patent=Form seyn wollen, würden, sobald man auf die obigen Puncte genau in Gerichten Rücksicht nähme, so oft sie in den Fall kämen, ein solches Document in Privat=Geschäften, wie es öfters geschieht, zu Gesichte zu bekommen, die Aechtheit oder Unächtheit desselben eben dadurch leicht entdecken.

Zweyte General-Regel.

§. 157.

Bey öffentlichen Documenten in Patent-Form wäre auch das noch als ein ganz besonderes und zweckmäßiges Sicherungs-Mittel vor jeder Art des Mißbrauchs und Verfälschung der Siegel zu gebrauchen, wenn in den Gerichten für jede Hauptgattung von rechtlichen Geschäften eine eigene Art von Siegel-Stempel bey Besiegelung der Urkunden bestimmt und gebraucht würde. So, z. B. einen besondern Stempel für Pässe, einen besondern für gerichtliche Attestate, einen besondern für Aussfertigung der strittigen Gerichtsbarkeit und einen besondern für Handlungen, die zur nicht strittigen Gerichtsbarkeit gehören.

§. 158.

Hierdurch würde vorzüglich dem Unfuge sehr gesteuert werden, wovon man in neuern

Zeiten

Zeiten so viele Beyspiele hat, daß falsche Urkunden durch ausgeschnittene Original-Siegel firmirt werden. Denn der Grund dieser Bübereyen liegt in nichts andern als darin, daß der Betrüger mit so leichter Mühe zu einem Original-Siegel-Abdrucke kommen kann; Indem er, z. B. nur einen abgelegten Paß oder irgend ein gerichtliches Attestat sich zu verschaffen braucht, um das Siegel desselben zu jedem andern wichtigen Bubenstücke zu mißbrauchen.

Dritte General-Regel.

§. 159.

Für Privat-Urkunden in Patent-Form ist wohl das sicherste, bewährteste und daher beste Sicherungs-Mittel:

1) Daß man sich lieber eines Oblaten-Siegels als irgend eines andern bediene.

2) Daß man die Tectur desselben von dem feinsten Papier mache und sie so

weit über das Siegel heraussstehen lasse, daß man einen Theil der Unterschrift auf dieselbe mit schreibe.

Am besten ist es, wenn man in einem solchen Falle die Hälfte eines Nahmens auf die Tectur, die andere Hälfte desselben auf das Urkunden-Papier selbst bringet.

§. 160.

Der Grund, daß man mit Oblaten siegeln solle, liegt darin, weil der Abdruck eines solchen Siegels, wenn man es auch im Original auf eine andere Urkunde transportiren wollte, wie oben bereits gezeigt wurde, jederzeit sehr leicht leidet, sobald man ihn seiner ersten Unterlage beraubt, und selbst dann wenn man dieß nicht thut, sich der Betrug ebenfalls sehr leicht entdecken läßt.

Der Grund hingegen, warum man einen Theil der Nahmens-Unterschrift auf die Tectur

eines solchen Siegels bringen muß, und zwar so, daß immer der Vornahmen zur Hälfte auf der Siegel-Tectur, zur andern Hälfte aber auf dem Urkunden-Papier erscheine ist, weil, wenn hier das Original-Siegel in so weit gemißbraucht werden sollte, daß es auf ein falsches Document applicirt würde, jederzeit Verfälschung der Unterschrift diese Büberey begleitet, und da schon ein Theil der Unterschrift im Originale auf der Tectur sich befindet, die Verfälschung des andern Theils auf der einen Seite durch eine gehörige Vergleichung mit der Original-Schrift, auf der andern hingegen durch bloße Vergleichung der Dinte sehr leicht entdeckt werden kann.

Vierte General-Regel.

§. 161.

Ein anderes, aber freylich kein so bewährtes Mittel, wie das so eben angezeigte,

sich ausserdem noch bey Documenten in Patent-Form vor dem Mißbrauch und der Verfälschung eines Siegels zu sichern, ist, daß man sich bey Besiegelung einer solchen Urkunde eines Lack-Siegels, welches auf die in den §§en 148 und 151. angegebene Art schwarz eingebrandt ist, bediene.

Der Grund, warum ein solches Siegel hier allerdings als eine Sicherungs-Art gegen Verfälschung betrachtet werden muß, ist, weil es seine Erhabenheiten verliert und folglich kein falscher Stempel davon abgenommen werden kann.

§. 162.

Um aber zugleich auch möglichst zu verhindern, daß ein solches Original-Siegel selbst nicht etwan aus einer wahren Urkunde herausgeschnitten und einer falschen hernach aufgeheftet werde, ist hier noch ins Besondere zu bemerken, daß man bey Fertigung des Siegels:

1) Das feinste Lack wähle;

2) Aber auch die Siegel-Materie so sparsam als nur möglich auftrage.

Der Grund dieser letztern Behauptung ist, weil, je dünner ein Lack-Siegel aufgetragen wird, die Ablösung desselben von seiner ersten Unterlage um so schwerer wird; Da es fast unmöglich ist, daß der Betrüger diese Manipulation so glücklich vollende, daß nicht der Rand des Siegels lädirt würde. Eine solche Läsion des Randes aber ist bey einem Lack-Siegel das unverkennbarste Kennzeichen einer Büberey, wodurch ein Original-Siegel-Abdruck auf ein falsches Document transponirt worden ist.

Abtheilung I.

Von den Sicherungs-Mitteln, wenn ein Document in Patent-Form mit Lack gesiegelt ist.

§. 163.

Ausser den unter den vorstehenden General-Regeln angeführten Sicherungs-Mitteln, giebt es noch einige, welche dann besonders passen, wenn das Document mit einem Lack-Siegel firmirt ist.

Diese Mittel sollen in dem Folgenden näher bestimmt werden.

Erstes Sicherungs-Mittel.

§. 164.

Wenn ein öffentliches Document mittelst eines Lack-Siegels firmirt werden soll, so bleibt ausser dem, was darüber bereits in dem

§. 154. und folg. im Allgemeinen gesagt wurde, nichts zu bemerken übrig, als daß bey der Fertigung des Siegels das Lack so sparsam als es sich nur immer thun läßt, aufgetragen werde, damit das Siegel selbst so dünn als möglich erscheine.

Hierdurch bewürkt man wenigstens, daß ein solches Siegel nicht leicht, ohne an seinem Rande verletzt zu werden auf ein anderes Document übergetragen werden könne. Sobald aber am Rande des Siegels eine Verletzung bemerklich wird, so ist in einem solchen Falle der Betrug entdeckt.

Daß übrigens die Genauigkeit des Abdrucks aufs strengste beobachtet werden muß, ist unbezweifelt und gleichfalls höchst nothwendig, weil, wenn diese Sitte ein für allemal in einem Gerichte eingeführt ist, jede Verfälschung der Gerichts-Siegel, in so fern

sie durch einen falschen Stempel bewürkt werden soll, nothwendig in die Augen fallen muß.

Zweytes Sicherungs-Mittel.

§. 165.

Will man ein Privat-Document mit einem Lack-Siegel firmiren, so gewährt diejenige Art, wo man die Siegel-Figur in das Siegel schwarz einbrennt, die meiste Sicherheit.

Von der Manier, wie bey Fertigung eines solchen Siegels procedirt werden muß, ist bereits im §. 148. und folgenden gehandelt worden. Jedoch möchte diese Methode gleichwohl nicht die größte Gewißheit liefern, wie im §. 161. angeführt wurde.

Abthei-

Abtheilung II.

Von den Sicherungs-Mitteln, wenn ein Document in Patent-Form mit Wachs oder Oblate gesiegelt ist.

---

§. 166.

Da die Mittel, wodurch deren man sich von dem Mißbrauch und der Verfälschung dieser beyden Arten von Siegeln am besten sichern kann, auf einerley Grundsätzen beruhen, so können sie auch füglich zugleich abgehandelt werden; Denn hier kann bloß in Hinsicht der Wachs-Siegel, von denjenigen die Rede seyn, welche mit Tectur versehen sind.

Das Sicherungs-Mittel, welches bey untectirten Wachs-Siegeln, daß dieselben weder gemißbraucht noch verfälscht werden können, angewandt werden muß, ist schon bereits angegeben worden.

Es besteht nemlich darin:

1) Daß man die Siegel-Masse so dünn auftrage als möglich, damit dem Betrüger die größten Schwierigkeiten in Weg gelegt werden, dasselbe nicht ohne merkliche Kennzeichen des Mißbrauchs auf ein anderes falsches Document zu transponiren.

2) Daß es in den Gerichten Regel sey, den Siegel-Abdruck mit der möglichsten Genauigkeit zu fertigen, damit es sogleich in die Augen falle, wenn etwan mittelst eines falschen Siegel-Stempels ein Siegel-Abdruck von einer bübischen Hand fabricirt worden wäre.

§. 167.

Bey tectirten Wachs- oder Oblaten-Siegeln, sie mögen gebraucht werden, um öffentliche oder Privat-Documente zu firmiren, besteht das beste Sicherungs-Mittel in folgenden Berücksichtigungen:

1) Der

1) Der Siegel-Abdruck muß mit der größten Genauigkeit gefertigt werden.

Es gehört hierher folglich alles, was über den vorsichtigen Abdruck eines tectirten Wachs- oder Oblaten-Siegels in den §§en 133 und 134. gesagt worden ist.

2) Die Unterschrift, wodurch ein solches Document zugleich mit dem Siegel firmirt werden soll, muß zum Theil mit auf die Tectur des Siegels aufgezeichnet werden.

Durch das Erstere erschwert man dem Siegel-Verfälscher wenigstens seine gewöhnlichen Verfälschungs-Proceduren, wie wir aus dem vorhergehenden schon wissen, sehr. Durch das Letztere setzt man sich in den Fall, daß die verfälschte und die wahre Handschrift neben einander zu stehen kommen, wenn, wie es am häufigsten geschieht, ein solches Original-Sie-

gel

gel auf eine falsche Urkunde transportirt würde; Hierdurch aber wird die Untersuchung, ob Verfälschung obwalte oder nicht, sehr erleichtert.

§. 168.

Bey öffentlichen Documenten, läßt sich ausser den eben angeführten Sicherungs-Mitteln noch eins auffinden. Es besteht dasselbe darin:

1) Daß man für alle zu tectirenden Siegel in jedem Gerichte eine eigene Gattung von dünnem Papier zur Tectur derselben bestimme.

2) Daß man, um allen Tecturen eine ganz gleiche Form und dieselbe Größe zu verschaffen, sich eines besondern Ausschneide-Eisens bediene.

II.

Von der Verfälschung handschriftlicher Signaturen

den

Kennzeichen dieser Verfälschungen

und

den Sicherungs-Mitteln

dagegen.

§. 1.

Ueber die Verfälschungs-Arten der Handschriften überhaupt ließe sich zwar sehr vieles und bemerkungswerthes sagen, wenn man in das besondere Detail dieser Bübereyen hineingehen und folglich von jeder besondern Art von Verfälschung der Handschriften handeln wollte; Allein dieß würde für den gegenwärtigen Zweck zu weit führen. Hier soll bloß von der Verfälschung der Unterschrifts-Signaturen und vorzüglich der Nahmens-Unterschriften gehandelt, und auch hier nur die vorzüglichsten Arten dieser Verfälschungen angegeben werden.

§. 2.

§. 2.

Der Grund, warum der Inhalt dieser Abhandlung so sehr beschränkt wird, liegt hauptsächlich darin, weil der Gegenstand derselben an und für sich mehrere Sicherung rechtlicher Geschäfte ist; Hier werden aber die meisten Aufsätze, welche Bestimmung gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten enthalten, in der Regel von einer andern gleichgültigen Hand geschrieben, von den Haupt-Personen aber, es seyen dieß Partheyen oder der Richter selbst nur unterschrieben. Dieses abzuändern ist unmöglich, da die Umständlichkeit unseres ganzen Geschäftsganges es hindert. Daher müssen wir uns vor den Betrügereyen dieser Art zu sichern wissen, und dieß können wir nicht anders, als wenn man die Hauptmanieren und Kennzeichen dieser Verfälschungen kennen lernt, und hieraus erst die Sicherungs-Mittel dagegen zu abstrahiren sucht.

Abthei-

Abtheilung I.

Von der Verfälschung der Nahmens-Unterschriften.

§. 3.

Unter den verschiedenen Arten, wie eine Handschrift betrüglicher Weise nachgeahmt und folglich verfälscht werden kann, giebt es vorzüglich dreyerley, von denen zu behaupten ist, daß sie die gefährlichsten sind:

Die Eine Art besteht darin, daß man das Papier, welches die verfälschte Urkunde enthalten soll, transparent macht, dasselbe sodann auf die Original-Urkunde legt, von welcher die Form der Schriftzüge einer wahren Unterschrift entlehnt werden soll und auf diese Art die Unterschrift copirt.

Die Zweyte besteht darin, daß man mittelst farbigten Wachs-Papiers die Origi-

nal-Nahmens-Unterschrift abbaust und sodann die abgebauste Unterschrift mit Dinte überzieht.

Die dritte Art besteht darin, daß man aus freyer Hand die Copie einer wahren Unterschrift unternehme.

Alle drey Arten sind an sich sehr gefährlich; Jedoch ist es unstreitig die letztere am meisten. Denn für sie ist kaum dem geübtesten Auge die Bemerkung einiger wenigen Kennzeichen der Unächtheit vergönnt.

I.

Von der Verfälschung einer Unterschrift durch Transparenz.

§. 4.

Es giebt eine doppelte Art, wie man durch Transparenz die Nahmens-Unterschrift eines Dritten verfälschen kann.

Die

Die eine Art besteht darin, daß die Transparenz mittelst Oehls bewürkt wird.

Die Manier, wie man hier procedirt, ist folgende:

1) Man befeuchtet das Papier, welches bestimmt ist, die verfälschte Unterschrift zu enthalten mit sogenanntem Petern-Oehl.

2) Wenn es hinreichend mit diesem Oehle getränkt ist, so wischt man es mit Baumwolle so trocken als möglich ab.

3) Das transparente Papier wird durch diese Manipulation ganz trocken erscheinen, und nächst der Transparenz auch die Eigenschaft haben, daß es wässerichte Flüssigkeiten aufnimmt.

4) Dieses transparente Papier legt man auf die zu copirende Original-Unter-

schrift und zeichnet sodann die durchschimmernden Nahmens-Züge ab.

5) Sobald die Copie der Unterschrift gehörig vollzogen ist, legt man das in Oehl getränkte Blatt im Sommer in die Sonne, oder, wenn man dieses nicht kann, vorzüglich im Winter, wo die Sonnenstrahlen keine Wärme gewähren, hält man dasselbe über ein Kohlenfeuer.

Im ersten Falle braucht man dieß Blatt, um daß das Oehl gänzlich aus dem Papiere herausgezogen werde, ohngefähr drey Tage lang der Sonne und der Luft auszusetzen; Im zweyten Falle hingegen ist es hinreichend, wenn man es nur so lange gelinde wärmt, als es einen Dampf, in welchem durch die Kohlenhitze das Oehl aufgelöst wird, von sich giebt; Sobald es nicht mehr dampft, ist es gänzlich vom Oehle,

mit

mit welchem es vorher getränkt war, gereinigt.

§. 5.

Als besondere Vorsichts-Regel beobachten diejenigen, die sich mit dieser Art, Nahmens-Unterschriften zu verfälschen abgeben, noch folgendes:

1) Sie heften mit Wachs oder auf irgend eine andere Art das mit Peternöhl getränkte und auf die vorbesagte Art abgewischte Papier auf das Blatt, von welchem sie die Nahmens-Unterschrift copiren wollen, und zwar aus dem Grunde, damit es sich nicht verrücke.

2) Sobald dieß geschehen ist, eilen sie zur Copie selbst zu schreiten, weil das Peternöhl sehr volatil ist und daher, vorzüglich wenn das Papier, welches damit getränkt worden, trocken abgewischt

wurde, durch die bloße Luft seine dadurch erreichte Transparenz wenigstens in soweit verliert, daß die feinern Buchstabenzüge der zu copirenden Original-Unterschrift nicht deutlich genug erscheinen.

3) Wenn der Betrüger eines Kohlenfeuers sich bedient, um das mit der verfälschten Unterschrift versehene Papier vom Oehle zu reinigen, so beobachtet er sehr vorsichtig, daß das Papier selbst nicht zu sehr erhitzt werde, weil es sonst, wo nicht braun, doch wenigstens gilblicht wird.

Um eben dieß zu vermeiden, sucht er auch zu dieser Expedition das reinste Peternöhl, das heißt nemlich solches, welches möglichst weiß ist, zu erhalten.

§. 6.

Die andere Art, mittelst Transparenz eine Original-Nahmens-Unterschrift fälschlicher

Weiße

Weiße auf ein anderes Blatt Papier zu bringen, besteht darin, daß man die Transparenz selbst durch eine Glasplatte bewürkt.

Die Manier, wie hierbey gewöhnlich zu Werke gegangen wird, ist folgende:

1) Es wird eine Glas-Platte, welche die Größe eines Bogen Papiers hat, in einen Rahm gefaßt.

2) Auf diese Glas-Platte wird vor erst das Blatt mittelst Wachs oder auch auf eine andere Art geheftet, welches die zu copirende Original-Unterschrift enthält.

Hierbey aber ist zu bemerken, daß der Schrift-Verfälscher dieses Papier, so fein als er es erhalten kann, wählt, weil eben dadurch die Transparenz erleichtert wird.

4) Diese Glas-Platte wird sodann horizontal aber zugleich so gelegt, daß un-

ter ihr ein Zwischenraum frey bleibt, der durch ein Licht oder eine Lampe gehörig erleuchtet werden kann.

Dieser Zwischenraum selbst wird so eingerichtet, daß zwischen der Lichtflamme und der Glas-Platte wenigstens ein Schuh breiter Raum übrig bleibt, damit durch die Flamme das Glas nicht erhitzt werde.

5) Eine sorgfältige und möglichst genaue Nachzeichnung der durch diese Procedur auf dem obenliegenden Papiere bewürkten Erscheinung der Buchstaben-Züge der Original-Nahmens-Unterschrift beendigt sodann die ganze Büberey.

II.

Von der Verfälschung einer Unterschrift durch Abbausen.

§. 7.

Die Art, wie durch Abbausen die Unterschrift verfälscht werden kann, besteht darin:

1) Daß man das Papier, und zwar den Platz desselben, worauf die zu copirende Original-Nahmens-Unterschrift ihren Platz erhalten soll, mit einer gehörigen Papier-Unterlage versieht.

2) Daß man farbiges *) mit Wachs durchzogenes Papier auf das so eben erwähnte Blatt, worauf die verfälschte Unterschrift erscheinen soll, legt.

 3) Daß

*) Die schwarze Farbe wird hier, wie sichs von selbst versteht, jeder andern vorgezogen, weil sie mit der Dinte ganz harmonirt.

3) Daß man endlich auf dieses letztere das Papierblatt bringt, worauf die zu copirende Original-Nahmens-Unterschrift sich befindet.

4) Daß man sodann mit einem fein gespitzten jedoch nicht scharfen Elfenbein- oder Buchsbaum-Griffel die Buchstaben der zu copirenden Original-Unterschrift aufs sorgfältigste in allen ihren Zügen mittelst eines mäßigen Drucks verfolgt.

5) Die natürlichste Folge dieser Proceduren ist, daß dann die Original-Nahmens-Unterschrift in allen ihren characteristischen Zügen auf dem untern Papierblatte ganz treu copirt erscheint.

6) Weiß nun der Betrüger diese der Natur der Sache nach, höchst ähnliche Copie mit gehöriger Vorsicht mit Dinte zu überziehen, so ist alles, was zu dieser

Art,

Art, eine Original-Nahmens-Unterschrift zu verfälschen gehört, beendigt.

III.

Von der Verfälschung einer Unterschrift durch freye Nachzeichnung derselben.

§. 8.

Ueber die Art, wie durch freye Nachzeichnung einer Nahmens-Unterschrift, dieselbe verfälscht werden kann, läßt sich nichts weiter sagen, als daß diese Büberey einen hohen Grad von persönlicher Geschicklichkeit erfordert.

Die beyden vorhergehenden Arten von Verfälschungs-Manieren einer Nahmens-Unterschrift sind zwar an sich, und vorzüglich, wenn man annimmt, daß die meisten

Augen

Augen in Erkennung solcher Bübereyen noch ungeübt sind, sehr gefährlich. Diese dritte aber ist es weit mehr, weil sie nicht das ängstliche, knechtische mit sich führt, wodurch allein die beyden vorhergehenden Arten hervorgebracht werden können; Das geübtere Auge selbst also, ja sogar der Kunst-Verständige wird im vorliegenden Falle nur mit ausserordentlicher Mühe das Wahre vom Falschen unterscheiden können, aber dafür erscheint auch diese Verfälschungs-Manier einer Original-Nahmens-Unterschrift um so seltener.

Abtheilung II.

Von den Kennzeichen, welche falsche Nahmens-Unterschriften gewöhnlich begleiten.

I.

Von den Kennzeichen der Verfälschung einer Nahmens-Unterschrift, wenn dieselbe durch Transparenz oder Abbausen bewürkt wird.

§. 9.

Die Kennzeichen, welche die betrügliche Copirung einer Nahmens-Unterschrift entdecken sollen, sind den beyden Manieren, der Betrug mag durch Transparenz oder durch Abbausen vollführt worden seyn, im Allgemeinen bis auf wenige Abweichungen, ganz gleich.

Als General-Kennzeichen sind hier anzusehen:

Einmal: Eine gewisse, unverleugbare Ungewißheit in den Schrift-Zügen selbst, welche daher kömmt, daß die verfälschte Unterschrift Zug vor Zug von einer Original-Unterschrift copirt werden mußte.

Für ein geübteres, diplomatisches Auge zeigt sich in einem solchen Falle, wenn man nur Gelegenheit hat ein unbestrittenes Original und die verfälschte Copie gegen einander zu halten, die Falschheit der Letztern unbezweifelt; Vorzüglich dann, wann die Hand der Original-Nahmens-Unterschrift flüchtig ist, denn hier ist der Contrast ganz sonderbar auffallend, der sich in der verfälschten Copie zeigt — Flüchtige sichere Umrisse mit ungewisser Hand geführt, Ja und Nein, vereinigt.

§. 10.

Ferner: Werden mehrere mit der nemlichen Nahmens-Unterschrift versehene Urkunden, um sich gegenseitig zu unterstützen angeführt und producirt, man hätte aber Verdacht, daß eine dieser Urkunden im Ganzen falsch und also auch im Einzelnen, in Hinsicht der sie firmirenden Nahmens-Unterschrift bößlicher Weiße verfälscht sey, so ist das Erste, was man in einem solchen Falle thun muß, daß man die verdächtigen Urkunden, jedesmal zu zwey, wenn deren mehr als ein Paar sind, auf einander lege, sie sodann gegen das Licht halte, und die Unterschriften so auf einander bringe, um zu untersuchen, ob sie Zug vor Zug auf einander passen. Ist dieses aber, so ist die Falschheit einer, mehrerer oder vielleicht aller dieser Unterschriften offenbahr; Denn, es ist unmöglich, und ein Jeder kann sich selbst durch die Erfahrung davon überzeugen, daß Original-

Unter-

Unterschriften, selbst von der regulärsten und festesten Hand gefertigt, nie so mathematisch genau in ihren Zügen mit einander übereinstimmen können, daß die Züge der Einen ganz genau die Züge der Andern decken.

§. 11.

Endlich: Findet man eine Rasur in einer Nahmens-Unterschrift, so ist auch dieß schon ein wichtiger Grund, um den Verdacht ihrer Verfälschung zu unterstützen; Denn nicht leicht, ja man darf fast behaupten, nie wird Jemand, wenigstens nicht aus den höhern Ständen, gesetzt auch er hätte sich würklich in seiner Nahmens-Unterschrift verschrieben, mittelst einer Rasur dem Fehler abzuhelfen suchen. Viel eher wird man eine solche Unterschrift durch wahre Sudeleyen verbessert finden.

Selbst diese Sudeleyen müssen im Zweifel für die Originalität einer Nahmens-Unter-

schrift sprechen, in so fern nemlich dieselbe übrigens das Gepräge der Aechtheit trägt, da der Unterschrift-Verfälscher sein ganzes Zutrauen auf die Reinheit der Buchstaben-Züge und ihre Aehnlichkeit mit den Original-Zügen setzen muß.

§. 12.

Ins Besondere aber ist als ein Haupt-Kennzeichen derjenigen Art von Verfälschung einer Nahmens-Unterschrift, welche durch Abbausen bewürkt wurde, zu betrachten, wenn man auf der Rückseite des Papiers, wo die verdächtige Unterschrift ihren Platz hat, Spuren von Erhabenheiten findet, welche die Buchstaben-Züge der Unterschrift begleiten, oder auch nur die Rückseite der Unterschrift geglättet bemerkt.

Der Grund der ersten Voraussetzung liegt darin, weil sich dadurch schlechterdings

entdeckt, daß ein Griffel vorläufig gebraucht wurde, dieß aber nie der Fall bey einer Original-Unterschrift ist; Der Grund der zweyten hingegen liegt darin, weil sich gar keine andere Ursache denken läßt, warum die Rückseite einer solchen Unterschrift geglättet worden, als die, um die ebengedachten Erhabenheiten wegzuschaffen.

II.

Von den Kennzeichen der Verfälschung einer Nahmens-Unterschrift, durch freye Nachzeichnung derselben.

---

§. 13.

Die Kennzeichen einer durch freye Nachzeichnung von der Original-Unterschrift verfälschten Nahmens-Signatur sind eigentlich

bloß

bloß für den wahren Kunstverständigen und zwar mehr noch für den Diplomatiker als für den gewöhnlichen Schreibmeister kenntlich; Denn hier hilft keine Ungewißheit und Unsicherheit in den einzelnen Buchstaben-Zügen dem Untersucher auf die Spur, den bloßen Verdacht der Verfälschung in einen Beweis, der sich auf Thatsachen gründet zu verwandeln, sondern hier kann bloß die genaueste Vergleichung einer solchen verdächtigen Nahmens-Unterschrift mit einer unbezweifelten Original-Nahmens-Signatur den erwünschten Erfolg, einen solchen Bubenstreich zu entdecken, hervorbringen. Sicher sind übrigens die Züge in einem solchen Falle immer. Der Grund davon liegt darin, weil sie aus freyer Hand gemacht sind.

§. 14.

Die beyden einzigen Kennzeichen der Verfälschung, welche hier eintreten können,

und meist hier eintreten müssen, sind folgende:

1) Hie und da, und vorzüglich, wenn die Unterschrift aus mehreren Worten besteht, tritt doch mit unter bey einem oder dem andern Buchstaben der Fall ein, daß er in seinem Zuge nicht ganz mit den Zügen derselben Buchstaben-Art, welche man in einem unbescholtenen und unbezweifelten Originale der nemlichen Unterschrift wahrnimmt, übereinstimmt.

Wäre dieß, so ist schon ein großer Schritt dadurch zur Averirung der Verfälschung einer solchen Unterschrift vorwärts gethan.

2) Gesetzt aber auch, es wäre dieß nicht, so wird der Diplomatiker, sobald er eine solche verdächtige Unterschrift genau

mit

mit einem unbezweifelten Originale derselben vergleicht, in der Erstern eine auffallende Gezwungenheit in der ganzen Haltung entdecken, welche um so mehr in die Augen springen wird, je weniger sie das Attribut irgend einer Original-Unterschrift ist.

Abtheilung III.

Von den Mitteln, sich vor Verfälschung der Nahmens-Unterschriften möglichst zu sichern.

---

§. 15.

So viel man auch gewöhnlich Mittel angiebt, wodurch man vor Verfälschung der Nahmens-Unterschrift oder überhaupt der

Unterschrifts-Signaturen sich gesichert glaubt, so lassen sich dieselben doch wohl füglich auf diejenigen reduziren, von denen sogleich nachher die Rede seyn wird.

Es versteht sich von selbst, daß man auch hier, so wie in der vorigen Abhandlung schon erwähnt wurde, unter Sicherungs-Mitteln, bloß die Anwendung solcher Vorsichts-Regeln verstehen müsse, von welchen sich behaupten läßt, daß sie darauf führen, den Betrug möglichst zu erschweren, oder ihn wenigstens auffallend kenntlich zu machen.

§. 16.

Als erste Vorsichts-Regel sich vor Verfälschung seiner Unterschrift zu sichern, ist unstreitig das anzusehen, daß man, — vorzüglich aber ist dieß Pflicht des Geschäftsmannes — eine feste aber flüchtige Handschrift sich angewöhne.

Wir hörten in dem vorhergehenden, was für Schwierigkeiten die Nachahmung einer solchen Handschrift unterworfen sey, und daher wird sich hierauf bezogen.

§. 17.

Eine andere Vorsichts-Regel besteht darin, daß man einen eigenen Handzug dem Nahmen anhänge.

Je flüchtiger dieser Handzug ausgeführt werden kann, desto sicherere Wirkung hat er unter der hier vorliegenden Voraussetzung. Jedoch muß in Hinsicht dieses Handzugs folgendes genau beobachtet werden.

1) Er darf nicht zu complicirt und weitläuftig seyn; Denn sonst wird er, vorzüglich für den Geschäftsmann, dessen Lage es gewöhnlich mit sich

bringt, daß er sich häufig unterschrei-
be, lästig.

2) Bey seiner Erfindung muß man darauf denken, gewisse, ganz bestimmte Kennzeichen ihm zu verschaffen.

Diese Kennzeichen jedoch dürfen nicht einem Jeden in die Augen fallend seyn, sondern nur dann erfüllt der Handzug ganz seine Bestimmung, wenn dieselben bloß für den Fertiger des Handzugs kenntlich sind; Denn unter dieser Voraussetzung nur kann dieser im Nothfalle sich darauf berufen.

§. 18.

Nichts ist überhaupt schwerer für den Verfälscher einer Unterschrift, als die richtige Nachahmung oder Copie eines Handzugs, welcher der Nahmens-Unterschrift beygefügt ist.

ist. Fast unübersteigbar aber sind diese Schwierigkeiten dann, wenn derselbe die in dem vorigen §en angegebenen Eigenschaften hat. — Schon die Flüchtigkeit des Original-Handzugs selbst, erschwert ihm die Ausführung seiner Büberey, macht ihm wenigstens das Gelingen derselben immer zweifelhaft; Wie leicht aber kann er nicht jene Kennzeichen übersehen, und wie leicht wird eben dadurch der Beweis gegen ihn zu führen seyn.

§. 19.

Als eine dritte Vorsichts-Regel ist die Gewohnheit anzusehen, die für den practischen Juristen schon allgemeine Regel ist, nemlich, daß man jederzeit mit ausgeschriebenen Vor- und Zunahmen sich unterschreibe.

Je mehr Worte eine Unterschrift enthält, je schwerer ist sie zu verfälschen. Der Grund

davon liegt darin, weil sich die Schwierigkeiten dadurch für den Schrift-Verfälscher häufen.

Daher ist es unter andern auch schon sehr anzurathen, daß man bey Unterschriften wichtiger Documente, es sich zur Regel macht, theils die Prädicate, die man besitzt, theils die Kategorie, unter der man erscheint, zugleich mit anzugeben.

§. 20.

Endlich ist noch als eine Haupt-Vorsichts-Regel im Allgemeinen zu betrachten, daß man nie Briefe, oder wohl gar impersonelle Aufsätze, wenn man sie unterschreiben muß, so signire, daß die Nahmens-Unterschrift tief unten stehe, und ein leerer Raum zwischen ihr und den letzten Worten des Contextes ledig bleibe, sondern, daß man

jederzeit so nahe als möglich unter den Schlußworten des Contextes die Unterschrift anbringe. Denn wer kann dafür stehen, ob ein solcher Brief oder anderer Aufsatz nicht in boshafte Hände kommt? Ob sodann der leere Raum des Papiers zusammt der Unterschrift nicht vom übrigen Contexte abgeschnitten, und sodann eine solche Original-Unterschrift zum größten Schaden ihres unvorsichtigen Verfassers gemißbraucht werde?

Da es aber gleichwohl Fälle giebt, wo Convenienz den Schreiber nöthigt seine Nahmens-Unterschrift an dem untersten Ende der zuletzt, vielleicht nur mit einer Zeile, beschriebenen Seite anzubringen, und folglich durch den Zufall mit unter zwischen dem Contexte und der Nahmens-Signatur ein ziemlich breiter lediger Raum bleibt, so ist

in einem solchen Falle allerdings rathsam, und das beste Sicherungs-Mittel, daß man vom letzten Worte des Contextes, in Briefen also, vom letzten Worte der Schluß-Courtoisie einen geschlängelten Strich bis herab zur Nahmens-Signatur führe.

III.

Etwas

über Geheimschreiberey

überhaupt,

und von einigen Arten geheim zu schreiben

ins Besondere.

§. 1.

Man hat so vielerley Arten geheim zu schreiben, hie und da bedient man sich ihrer auch, und gleichwohl erfüllen die meisten, meinem Bedünken nach, die Bestimmung gar nicht, wozu man ihrer sich bedient. Man will nemlich, wenn man geheim schreibt, schlechterdings verhindern, daß nicht ein Dritter, der um das Geheimniß nicht weiß, die Schrift lesen solle; Allein keine von den gewöhnlichen Arten geheim zu schreiben leistet hier Genüge.

Die gewöhnlichsten Arten der Geheimschreiberey lassen sich unter folgende zwey Hauptgattungen zurückbringen:

1) Geheimschreiberey durch sympathetische Dinten.

2) Geheimschreiberey durch Schiffern.

§. 2.

§. 2.

Die erstere Art ist zu faillibel in ihrem Gebrauch, als daß man sie bewährt nennen könnte. Der Grund davon liegt vorzüglich darin, weil die Erhaltung einer solchen Geheimschrift hauptsächlich von äussern Umständen abhängt, als z. B. von trockner oder feuchter Luft, von Nässe ꝛc. Wenn man sich also auch dieses Mittels, geheim zu schreiben, bedienen wollte, mit alle der Vorsicht, welche an sich nöthig ist, um keinen Argwohn zu erregen, so würde man doch jederzeit Gefahr laufen dem Einflusse äusserer widriger Zufälle sich ausgesetzt zu sehen. Noch ein anderer Mangel aber, den der Gebrauch der sympathetischen Dinten mit sich führt, ist, daß sie sowohl, als die Mittel sie erscheinen zu lassen, zu bekannt sind, als daß auf den Fall, wo ein solcher Brief in fremde, mißtrauische Hände käme, man nicht befürchten müßte,

den

den ganzen Inhalt desselben, durch die Anwendung jener Mittel entdeckt zu sehen.

Gleichwohl aber giebt es Fälle, wo man sich allerdings der sympathetischen Dinten auf eine glückliche Art bedienen kann, und daher werden in dem Folgenden, nicht nur die Art ihres vorsichtigen Gebrauchs, sondern auch verschiedene Gattungen derselben angegeben werden.

§. 13.

Die zweyte Art der Geheimschreiberey, welche, wie wir hörten, aus der Schiffer-Schrift besteht, hat abermals ihre großen Mängel, sobald von der bisher gewöhnlichen Manier in Schiffern zu schreiben die Rede seyn soll; Denn entweder ist die Schiffer-Schrift so beschaffen, daß jeder Buchstabe mit ein und demselben willkührlichen Zeichen ausgedrückt wird, oder sie ist von der Art, daß jeder Buchstabe durch mehrere willkührliche Zeichen angegeben wird, welche sodann vermischt

statt seiner gebraucht werden, oder endlich schlägt man den Weg ein, daß man gewisse Worte und Partikeln, welche sehr häufig in der Sprache vorkommen, nur mit einem einzigen willkührlichen Zeichen bezeichnet, die übrigen seltener vorkommenden und längern Worte hingegen, mit Schiffern auf die vorgedachte Art ausdrückt.

§. 4.

Im ersten Falle ist nichts nöthig, um daß der Dritte eine solche Schrift verstehe, als daß er mit den gewöhnlichen Grundsätzen der Deschiffrir-Kunst bekannt sey. Mit leichter Mühe wird er sie dann erklären können. Im zweyten und dritten Fall hingegen, wird die Deschiffrir-Kunst nicht immer ganz zureichen, um den Inhalt einer solchen Schrift zu entdecken, was aber hier der dritte Fremde, der das Deschiffriren versteht, nicht bewürken kann, das wird eben so wenig, ohne eigenen Schlüssel zur Schrift derjenige ins

Werk richten können, an den die Schrift gerichtet ist.

Die Existenz eines Deschiffrir-Schlüssels ist daher in diesen beyden letztern Fällen unumgänglich nöthig. Der Deschiffrir-Schlüssel selbst ist aber hier so beschaffen, daß es bloß seiner Ansicht bedarf, um zu wissen, daß er ein Deschiffrir-Schlüssel ist. Vor der Entdeckung des Schlüssels also kann man sich nicht anders sichern, als durch die strengste Verwahrung desselben, und wie viel Zufällen ist eine solche Verwahrung nicht ausgesetzt, wie leicht weiß die Büberey sich durch verschloßne Thüren und Kästen einen Weg zu bahnen, wie leicht kann da aber der Schlüssel entdeckt werden, und ist er einmal entdeckt, was hilft dann die combinirteste Schiffer-Schrift.

§. 5.

Alle diejenigen Arten von Schiffer-Schriften also, welche theils ohne Schlüssel zu de-

schiffriren sind, theils mittelst eines Schlüssels, der durch seine Natur einem Jeden, welcher ihn ansichtig wird, als solcher in die Augen fallen muß und wo also die Verwahrung des in Schiffern aufgezeichneten Geheimnisses bloß von der äussersten und aufs gewissenhafteste calculirten Vorsicht der Interessenten abhängt, sind in ihrem Gebrauche, wo nicht äusserst gefährlich, doch wenigstens theils unnütz, theils faillibel. Anzurathen ist daher auch ihr Gebrauch nicht.

§. 6.

Da hingegen aber läßt sich gleichwohl noch eine Art denken, wie man in Schiffern schreiben kann, ohne den Mängeln weder der einen noch der beyden andern eben angeführten Gattungen von Schifferschrift sich auszusetzen, und daher der Schiffer-Schrift selbst, sich als des sichersten Mittels der Geheimschreiberey zu bedienen.

Es

Es kömmt nemlich bloß darauf an:

1) Die größte Varietät in Aufstellung und Auffindung willkührlicher Zeichen für ein und denselben Buchstaben, mitunter für ein und dasselbe Wort zu beobachten.

2) Hierzu einen Schlüssel zu erfinden, welcher, indem man auf seine Verwahrung nicht die geringste Aufmerksamkeit verwende, eines Jeden Augen ausgesetzt seyn kann und seyn muß, ausser in den Augenblicken, wo man schiffrirt oder deschiffrirt, ohne daß nur Jemand auf den Argwohn kommen könne, als wäre hier ein Schlüssel aufzufinden, oder, wenn er auch wüßte, es sey ein Deschiffrir-Schlüssel vorhanden, wenn man ihm es auch sagte, daß in demjenigen, was im Allgemeinen vor seinen Augen liegt, ein Deschiffrir-Schlüssel enthalten sey, er doch die

Hoffnung nicht fassen dürfe, als sey es möglich ihn aufzufinden.

§. 7.

Von dieser Art geheim zu schreiben, und der Manier, wie man dabey zu Werke gehen müsse, um sie auszuführen, soll, so wie von den verschiedenen Arten der sympathetischen Dinten, und den Manieren, wie man sich ihrer bedienen kann, in dem Folgenden besonders gehandelt werden. Von diesen zu erst, von jenen hernach.

Ausserdem werden noch Beyspiels Weiße, zugleich mit Würdigung ihrer Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit verschiedene andere Arten geheim zu schreiben angegeben werden.

Abthei-

Abtheilung I.

Anweisung mittelst sympathetischer Dinten geheim zu schreiben.

Unterabtheilung I.

Von den verschiedenen Manieren, wie und wo man eine solche geheime Schrift anbringen muß.

---

§. 8.

Wenn die Geheimschreiberey mittelst sympathetischer Dinte von wahrem Nutzen seyn soll, so muß sie so angebracht seyn, daß der Dritte, der um das Geheimniß nichts wissen soll, schlechterdings nicht auf den Argwohn verfallen könne, daß man sich dieses Mittels, seine Gedanken im Geheimen einem Andern zu eröffnen, bedient habe.

Da ferner diese Art von Geheimschreiberey schlechterdings sehr delicat behandelt seyn will, indem vorzüglich Wärme, Nässe, ja schon nasse Luft oder ein öfters wiederhohlter schneller Wechsel der Atmosphäre, oder endlich bloß die Länge der Zeit, binnen welcher die Schrift nicht benutzt worden, sie unnütz und unbrauchbar machen können, so versteht sich von selbst, daß man sich ihrer nur unter gewissen, besondern Voraussetzungen bedienen dürfe, wenn man ihres Effects im voraus gesichert seyn will.

§. 9.

Was den ersten Punct betrifft, wie man sich der sympathetischen Dinten zur Geheimschreiberey bedienen müsse, um zugleich den Dritten, der um das Geheimniß nichts weiß, nicht auf den Gedanken ihres angewandten Gebrauchs zu bringen, sind folgende Rücksichten genau zu beobachten:

Einmal: Man muß Alles, was im Geringsten das Ansehen des Geheimnißvollen haben könnte, zu entfernen suchen.

Dieß bewürkt man nun dadurch:

1) Daß man das Papier, welches die geheime Schrift fassen soll, mit gewöhnlicher Dintenschrift beschreibe. Jedoch muß auch hier der Inhalt dieser Schrift ganz nach den Verhältnissen, in denen man mit der Person steht, welcher man durch eine solche Geheimschreiberey etwas wissen lassen will, eingerichtet seyn. Es darf also in einem solchen Falle der Inhalt dieser Schrift ja nicht so gleichgültig und so unpassend seyn, daß man schon daraus einen Verdacht auf ein dabey zum Grunde liegendes Geheimniß ziehen könnte.

2) Man braucht aber auch das Papier nicht einmal zu beschreiben, sondern,

man es für seinen Zweck dienlich hält, kann man, je nach den Umständen einen Kupferstich, einen Riß, eine Mahlerey auf Papier, ein Brief-Couvert, ein Papier in welches man etwas eingeschlagen oder sonst irgend etwas wählen, wozu Papier erforderlich ist, und dann, der Verabredung gemäß, auf irgend einem reinen Platze desselben die geheime Schrift mittelst sympathetischer Dinte anbringen.

§. 10.

Ferner: Man muß einen solchen Platz für die geheime Schrift wählen, der am wenigsten in die Augen fällt und selbst dann, wenn der Dritte, der vom Geheimnisse nichts wissen soll, gleichwohl Argwohn hätte, leicht von ihm unbemerkt bleiben kann; z. B. Wenn das Papier simulirter Weiße mit gewöhnlicher Dinte beschrieben werden sollte,

und

und selbst auch ein ganzes Blatt leer bliebe, so wäre nicht zu rathen die geheime Schrift auf jenem leeren Blatte anzubringen, sondern besser würde man thun, wenn man sie zwischen den Zeilen der simulirten Schrift oder auf irgend einen andern Platze anbrächte.

§. 11.

Gleichergestalt: Wenn man auf eine solche Art geheim schreiben will, so sey man darauf bedacht, sich so kurz, als immer möglich zu fassen.

Der Grund davon ist, weil man dadurch bewürkt, nur wenig Platz einzunehmen und folglich selbst dann, wenn dem Dritten der Verdacht nicht zu benehmen wäre, daß hier Geheimschrift obwalte, es ihm wenigstens erschwert wird, den Ort, wo sie sich befindet, aufzufinden.

Ende

Endlich: Muß man, um in jeder Hinsicht in einem solchen Falle vorsichtig zu Werke zu gehen, eine solche Art von sympathetischer Dinte wählen, welche durch eine andere Flüssigkeit zum Vorschein gebracht wird*). Der Grund davon ist, weil es von diesen mehrere Arten giebt, und eine jede derselben nur durch eine eigene Flüssigkeit sichtbar gemacht werden kann. Gesetzt also der Dritte hätte Argwohn geschöpft, und rieth daher auf den Gebrauch einer sympathetischen Dinte, so kommt

*) Es giebt nemlich in Hinsicht der Sichtbarmachung desjenigen, was mit sympathetischer Dinte geschrieben worden, unter mehreren Hauptarten von dieser letztern, deren zwey. Die eine Art von sympathetischer Dinte nemlich wird bloß durch eine gelinde Erwärmung des Papiers, welches damit beschrieben ist, sichtbar, die andere Art wird es durch Bestreichung desjenigen, was mit sympathetischer Dinte geschrieben worden, mit einer Flüssigkeit, welche in ihrer Qualität, je nach der verschiedenen Art der sympathetischen Dinte variirt.

kommt es noch immer darauf an, ob er auf die richtige Art rieth; Denn, wählt er eine Flüssigkeit, welche für eine andere Gattung von sympathetischer Dinte, als die, welche hier gebraucht wurde, paßt, so verwischt er an und vor sich die geheime Schrift, weil jede heterogene Flüssigkeit die Würkung einer sympathetischen Dinte einer andern Art vernichtet.

§. 12.

Ausserdem ist hier noch ins Besondere zu bemerken, in welchen Fällen man dergleichen Schrift durch sympathetische Dinte sich bedienen kann, ohne Gefahr zu laufen, daß durch äußere, zufällige Umstände ihre Würksamkeit selbst für den Dritten, der durch diese Art von geheimer Schrift etwas erfahren soll, verlohren gehe.

Der größte Feind der sympathetischen Dintenschrift ist Nässe, oder auch nur Feuchtig-

tigkeit; Ins Besondere aber können, je nach der Art der sympathetischen Dinte auch bloß Luft oder Wärme ihre Würksamkeit vernichten. Will man also recht sicher im Gebrauche der sympathetischen Dintenschrift zu Werke gehen, so muß man nur da ihrer sich bedienen, wo man im voraus überzeugt ist, daß die Schrift selbst, weder dem einen noch dem andern der ebengedachten Zufälle ausgesetzt ist. Man darf also nie in einem Briefe mit sympathetischer Dinte etwas consigniren, wenn derselbe mehrere Tage unterwegs seyn soll, weil man in einem solchen Falle sich offenbahr der Gefahr aussetzt, daß die Dinte ihre Würksamkeit verliehre; Dahingegen, wenn man sich an ein und demselben Orte mit seinem Correspondenten befindet, oder nur auf einige Stunden weit von ihm entfernt ist, läßt sich diese Art geheim zu schreiben, vortreflich brauchen, vorzüglich dann, wenn man seinem Correspondenten nur mit wenigen Wor-

ten Notizen zu geben hat. So weiß ich, z. B. daß mittelst eines in reines Papier eingeschlagenen Buchs, ein Paar Verliebte durch die Mutter der Geliebten sich ein sehr angenehmes nächtliches Rendezvous menagirten. Wer hätte auch Argwohn schöpfen sollen? Das Papier war ja so rein, worein das Buch eingeschlagen war; — Ja, ja! es war so rein — und doch enthielt es die nöthigen Worte in sympathetischer Dinte. —

Unterabtheilung II.

Von verschiedenen Arten sympathetischer Dinten, der Manier sie zu fertigen, und wie man sich ihrer bedient.

§. 13.

Wie schon erwähnt wurde, giebt es verschiedene Arten von sympathetischen Dinten. Die vorzüglichsten Arten derselben und die

Manier

Manier ihrer Fertigung und ihres Gebrauchs sollen hier angegeben werden, damit ein Jeder, der in den Fall kömmt, sich dieses Mittels geheim zu schreiben zu bedienen, im Stande sey, ohne Zuthun eines Dritten sich diejenige Gattung derselben, welche ihm die zweckmäßigste scheint, zu wählen und sie zu fertigen.

I.

Sympathetische Dinten, welche durch Erwärmung des Papiers sichtbar werden.

Grüne sympathetische Dinte.

§. 14.

Man nimmt vier Loth reinen Salpetergeist, schüttet solchen in einen kleinen Kolben, und vermischt ihn nach und nach mit so viel Kobold, als sich auflösen kann; wobey man

aber

aber das Gewicht des beygemischten Kobolds anmerken muß. Die geschehene Auflösung filtrirt man nun, versüßt das Aufgelöste mit Wasser, trocknet und wiegt es, und zieht es von dem ersten Gewichte des Kobolds ab, damit man erfahren möge, wie viel dadurch von dem Salpetergeiste aufgelöst worden. Hierauf nimmt man eben so viel Kochsalz, als man gefunden, daß sich wirklich vom Kobolde aufgelöst hat, schüttet solches in eine der Quantität der Flüssigkeit angemessene gläserne Retorte, gießet die filtrirte Auflösung des Kobolds darauf und treibt es bey gehörigem Grade des Feuers aus der Sandkapelle über, fast bis zur Trockne. Das Uebergegangene taugt nichts; Zu dem aber, was in der Retorte zurückgeblieben, schüttet man drey bis vier Loth destillirtes Wasser, löset damit alles auf, was aufgelöst werden kann, und bringt denn endlich alles auf ein Filtrum.

Wenn man nun das Papier, auf welches man mit dieser Dinte schrieb, gelinde erwärmt, sey's durch die Strahlen der Sonne oder durch ein Kohlenfeuer, so wird die Schrift in einer grünen Farbe sich zeigen; sobald aber das Papier wieder erkaltet, wird auch Alles wieder verschwinden, hingegen jederzeit bey einer neuen Erwärmung des Papiers zum Vorschein kommen.

Rosenfarbne sympathetische Dinte.

§. 15.

Um diese Art von sympathetischer Dinte zu fertigen, beobachtet man dieselbe Procedur, die man bey der im vorigen §en angezeigten grünen gebrauchte, jedoch mit dem Unterschiede, daß man nach der ersten Auflösung des Kobolds anstatt des Kochsalzes Salpeter hinzuthut.

Auch hier wird, so wie im vorigen Falle, die geheime Schrift nur dann sichtbar werden,

sobald

sobald man das Papier, welches man damit beschrieb, gelinde erwärmt und sie wird verschwinden, sobald es wieder erkaltet.

Uebrigens ist hier noch in Hinsicht der Art, wie man diese beyden Gattungen von sympathetischer Dinte sichtbar macht, zu bemerken: Daß sobald man das Papier zu sehr erhitzt, die Schrift in dasselbe sich einbrennt, folglich braun erscheint und nicht wieder durch Erkaltung des Papiers verschwindet.

II.

Sympathetische Dinten, welche nur dann erst sichtbar werden, wenn man das, was man damit schrieb, mit einer andern homogenen Flüssigkeit bestreicht.

Caffeebraune.

§. 16.

Man läßt eine Unze gestoßener Silberglätte mit vier Unzen destillirtem Weinessig

bey gelinder Wärme ausziehen und filtrirt alsdann diese Flüssigkeit. Mit dieser Dinte schreibt man nun aus einer ganz neu geschnittenen Feder das, was man dem andern in das Geheimniß Inizüirten wissen lassen will und läßt das Geschriebene von sich selbst nach und nach abtrocknen.

Eben so läßt man ein Loth Auripigment und zwey Loth ungelöschten Kalk in einem Nösel Wasser bey gelindem Feuer bis zur Hälfte einkochen, filtrirt dann das Wasser und bewahrt es in einem gut verstopften Glase auf. Mit dieser letztern Flüssigkeit überstreicht derjenige für den die Schrift bestimmt ist, das mit der obern Flüssigkeit beschriebene Papier, und auf diese Weiße wird das Geschriebene in Caffeebrauner Farbe sogleich sichtbar werden.

Purpurfarbne sympathetische Dinte.

§. 17.

Bey Fertigung dieser Art von sympathetischer Dinte procedirt man folgendermaßen:

Man löset einige Gran Gold in wenig Königwasser auf und verdünnet alsdann die Auflösung mit dreymal so viel destillirtem gemeinem Wasser. Mit diesem aufgelösten Golde beschreibt man nun das Papier und läßt das Geschriebene im Schatten abtrocknen. Wenn es ganz abgetrocknet ist, wird man von der Schrift selbst nichts gewahr werden, und nur dann erst wird dieselbe in einer schönen purpurrothen Farbe zum Vorschein kommen, wenn man sie mit einer Zinnauflösung überstreicht.

Diese Zinnauflösung, durch deren Hülfe diese Art von sympathetischer Dinte lesbar wird, erhält man auf folgende Weiße:

Man lößt in einer kleinen Quantität Königwasser nach und nach so viel englisches Zinn auf, als es in sich nehmen kann, filtrirt es und gießet hierzu eben so viel destillirtes Wasser.

Schwarze sympathetische Dinte.

§. 18.

Diese Art von sympathetischer Dinte erhält man durch nachfolgende Procedur:

Man weichet ein Loth klargestoßene schwarze Galläpfel mit zwey Tassen voll Wasser mehrere Tage lang in einem Glase ein.

Das

Das mit dieser Dinte Consignirte wird man nur dann erst deutlich lesen können, wenn man es mit Vitriol der ebenfalls in Wasser aufgelöst worden, überstreicht.

Blaue sympathetische Dinte.

§. 19.

Die blaue sympathetische Dinte fertigt man, wie folgt:

Man löset Vitriol in Wasser auf, und vermischt mit diesem Vitriol noch ein wenig Scheidewasser. Das mit dieser Dinte Geschriebene läßt man nun abtrocknen, und es wird davon nichts weiter zu sehen seyn. Bestreicht man aber dasselbe mit einer besondern vorbereiteten Berlinerblau-Extraction, so wird Alles, was bis jetzt unsichtbar war,

nunmehr in einer schönen blauen Farbe sichtbar werden *).

*) Die so eben angeführten verschiedenen Arten von sympathetischer Dinte sind aus Wiegleb natürlicher Magie entlehnt.

In den Cabinettern, welche für den Liebhaber dieses Büchelchen begleiten, sollen Proben nicht nur von den hier angezeigten verschiedenen Arten sympathetischer Dinte, sondern auch noch einiger anderer hier nicht berührter Gattungen derselben, zum Gebrauch schon zubereitet, beygebracht werden; Wo dann ein Jeder sich in den Stand gesetzt sehen wird, nach Gutdünken die Würkungen derselben untersuchen und prüfen zu können.

Abthei-

Abtheilung II.

Anweisung zu einer Schiffer-Schrift, welche schlechterdings für den Dritten undeschiffrirbar ist, sobald man ihm den Schlüssel zu derselben nicht gerade zu entdeckt und anzeigt.

---

§. 20.

Diejenige Schiffer-Schrift, von welcher ich zu behaupten wage, daß ihr Inhalt auf keinen Fall für den Dritten entdeckbar sey, wenn man ihm den Schlüssel, der zu ihrer Deschiffrirung nothwendig ist, nicht gerade zu, sey's ausdrücklich oder stillschweigend in die Hände liefert, besteht darin:

Daß man irgend ein Buch zum Schlüssel dieser Schiffer-Schrift wähle, das heißt, daß man durch Allegation entweder ganzer Worte oder einzelner Buch-

staben aus demselben ohne, wie sich von selbst versteht, diese Worte oder Buchstaben selbst anzuzeigen, die geheime Schrift, deren man sich bedienen will, zusammensetze.

§. 21.

Die Manier, wie man dieß bewürkt, ist an sich, in ihrer besondern Modification willkührlich. Hier soll eine dieser Modificationen, wie man zu Werke gehen kann, um diesen Zweck zu erreichen, Beyspiels Weiße bis in ihr kleinstes Detail verfolgt werden. Vorläufig aber müssen hier noch die besondern Arten angegeben werden, wie man die Worte, deren man sich in der geheimen Schrift bedienen will, mittelst Allegation aus dem gewählten Buche ausdrücken kann.

Die Umstände können heischen:

1) Daß man gerade der nemlichen Worte oder eines Theils ihrer Buchstaben benöthigt sey, welche sich im Buche befinden.

2) Daß

2) Daß man, um das Wort auszudrücken, dessen man benöthigt ist, Buchstaben aus verschiedenen Worten derselben Zeile, oder verschiedener Zeilen derselben Seite oder sogar auch verschiedener Seiten wählen müsse.

§. 22.

Für beyde Fälle passen folgende allgemeine Bemerkungen:

1) Man nimmt irgend ein Buch, welches in der Sprache geschrieben ist, in welcher man geheim schreiben will. In Hinsicht der Wahl dieses Buchs, muß man mit demjenigen an den man schreiben will, um recht sicher zu Werke zu gehen, mündlich übereingekommen seyn.

2) Aus diesem Buche sucht man nun diejenigen Worte oder Buchstaben zusammen,

men, deren man benöthigt ist, um sich dem in das Geheimniß iniciirten Correspondenten verständlich zu machen.

3) Die einzelnen Worte, deren man benöthigt ist, um seinem Correspondenten sich verständlich zu machen, trennt man von einander durch einen langen Perpendiculär-Strich.

Dasjenige übrigens, was als besondere Regel für den einen und den andern in dem vorigen §en distinguirten Fall paßt, wird unter der ihm eigenen Rubrik im Folgenden besonders angegeben werden.

I. Von

I.

Von der Art und Weiße, wie man dieselben Worte, welche sich in demjenigen Buche, dessen man sich zur Geheimschrift bedienen will, befinden oder wenigstens einen Theil der Buchstaben aus einem solchen Worte, allegiren kann.

---

§. 23.

Wenn der erste in der Rubrik angeführte Fall eintritt:

Daß man nemlich dieselben Worte, welche sich in demjenigen Buche, dessen man sich zur Geheimschrift bedient, allegiren kann,

geht man folgendermaßen zu Werke:

1) Hat man das Wort selbst gefunden, dessen man benöthigt ist, so schreibt man die Seitenzahl mit einer großen Ziffer.

2) Soll

2) Soll derjenige, mit dem man correspondirt die Zeilen dieser Seite von oben herab zählen, so macht man einen Strich horizontal über diese Ziffer; Soll er sie von unten hinauf zählen, so macht man einen ähnlichen Strich unter sie.

3) Um das Wort, dessen man benöthigt ist, anzuzeigen, macht man einen Gedankenstrich.

4) Unter diesem Gedankenstrich bemerkt man mit einer kleinern Ziffer die Zahl der Zeile *).

5) Ueber diesem nemlichen Gedankenstrich findet abermals eine kleine Ziffer ihren Platz, welche die Zahl des Wortes, von vorne

*) Ob man hier von oben herunter zählen müsse auf der Seite, oder von unten hinauf, weißt, wie schon bemerkt wurde, die größere Nummer aus, je nachdem sie unterstrichen oder überstrichen ist.

vorne an gerechnet in der Zeile, andeutet.

Zum Beyspiele also: Ich hätte, um mit einem Andern zu correspondiren, das sechste Stück der Horen, vom Jahrgang 1797 gewählt, und brauchte das Wörtchen: Von, so würde ich es durch folgende Schiffer ausdrücken:

$$\overline{34}\ \frac{1}{1}$$

Ferner: Ich bedürfte des Wortes: Der:

$$\overline{34}\ \frac{2}{1}$$

§. 24.

In dem zweyten Fall hingegen, wo man mittelst eines Theils der Buchstaben eines einzigen Wortes aus dem zur Geheimschrift bestimmten Buche, dasjenige Wort, dessen man in der Geheimschrift benöthigt ist,

zusam-

zusammensetzen kann, verfährt man, um dieß zu bewürken, folgendermaaßen:

1) Die Seitenzahl des Buchs, welches zur geheimen Schrift dienen soll, wird auf die nemliche Art, wie im vorigen §en angegeben wurde, angezeigt.

2) Die einzelnen Buchstaben des zu allegirenden Wortes werden, so viel deren sind, durch besondere Zeichen angegeben, und zwar so, daß diejenigen Buchstaben, deren man sich bedienen will, um das benöthigte Wort auszudrücken, durch Puncte; diejenigen hingegen, deren man nicht benöthigt ist, durch Commata in einer in gehöriger Ordnung auf einander folgenden Reihe angezeigt werden, und so also die Stelle des vorhin erwähnten Gedankenstrichs einnehmen.

3) Unter diese Reihe von Puncten und Commaten erhält die kleinere Ziffer, welche

welche die Zahl der Zeile andeuten soll, ihren Platz.

4) Ueber diesen Puncten hingegen bemerkt man die gleichfalls kleinere Ziffer, wodurch die Zahl des Wortes in der Zeile angegeben werden soll.

Zum Beyspiel, man wollte das Wort: Schönheit, in einer solchen Schiffer-Schrift ausdrücken, und zwar aus dem angeführten Stücke der Horen, so würde die Schiffer folgendermaaßen erscheinen können:

$$\frac{\quad}{24} \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \overset{4}{\underset{1}{\cdot}} \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \, / \, /$$

Oder: Man wollte das Wort: empfing ausdrücken:

$$\frac{\quad}{17} \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \overset{6}{\underset{9}{/}} \, / \cdot \cdot$$

II.

Von der Art und Weiße, wie man dasjenige Wort, dessen man benöthigt ist, mittelst Buchstaben aus verschiedenen Worten derselben Zeile oder verschiedener Zeilen derselben Seite, oder sogar auch verschiedener Seiten ausdrückt.

---

§. 25.

Wenn der erste in der Rubrik angeführte Fall eintritt:

> Daß man nemlich, um dasjenige Wort auszudrücken, dessen man benöthigt ist, Buchstaben aus verschiedenen Worten derselben Zeile des Buchs, welches zum Schlüssel dienen soll, wählen muß,

geht man folgendermaßen zu Werke:

1) Die Seitenzahl sowohl, als die einzelnen Buchstaben, welche aus den verschie-

schiedenen Worten derselben Zeile des Buchs gebraucht werden soll, allegirt man ganz so, wie oben *) bereits erwähnt wurde.

2) Jedes von denen aus der nemlichen Zeile des Buchs angezogenen Worten, wird von dem andern durch einen kleinen perpendikulären Strich getrennt.

3) Unter dieser Reihe von Puncten und Commaten erhält die den allegirten Worten gemeinschaftlichen Zeilen-Zahl mittelst einer kleinen Ziffer ihren Platz.

4) Ueber eine jede Abtheilung der allegirten Worte hingegen wird durch eine ebenfalls kleine Ziffer angezeigt, das wie vielste Wort es in der Zeile ist.

Zum Beyspiel: Man wollte den Artikel: Des in einer solchen Schiffer-

*) Siehe §. 23. unter Num. 1. und §. 24. unter Num. 2.

Schrift ausdrücken. Das angeführte Stück der Horen sollte den Schlüssel zur Schrift liefern, so könnte man ihn folgendermaßen anzeigen:

$$\overset{6}{\overline{9\,,\,,\,.}}\;\Big|_{16}\;\overset{7}{—}$$

§. 26.

Wenn der *zweyte* in der Rubrik angeführte Fall vorkommt:

Daß man, um das Wort auszudrücken, dessen man benöthigt ist, einzelne Buchstaben aus verschiedenen Worten verschiedener Zeilen derselben Seite wählen muß,

procedirt man folgendermaßen:

1) Die Allegation der Seitenzahl der einzelnen Buchstaben, welche man braucht, so wie auch der verschiedenen Worte, woraus sie genommen sind, ist ganz die

nemli-

nemliche, wie sie oben *) bereits angegeben wurde.

2) In Hinsicht der Allegation der Zeilenzahl aber, ist hier ins Besondere zu bemerken, daß man die Zahl derselben mit einer kleinen Ziffer unter einem jeden aus dem Buche zu allegirenden Worte bemerkt.

Zum Beyspiel: Man wollte mittelst Allegation aus dem mehrgedachten Stücke der Horen, das Wort: Wetters ausdrücken, so könnte man sich folgender Schiffer bedienen:

```
—    2          8            1        1
8 · · / / | / / · · · | / · / / / / | · /
     4          13           4        6
```

Es versteht sich von selbst, daß der Ausdruck Wetters hier nur deshalb

X 3 auf

*) Siehe §. 23. unter Num. 1, §. 24. unter Num. 2, und §. 25. unter Num. 2 und 4.

auf eine so weitschweifige Art angezeigt wurde, um die Sätze dieses §en selbst, ganz deutlich zu machen *).

§. 27.

Wenn der Dritte in der Rubrik angeführte Fall sich ereignet:

Daß man, um das Wort anzudeuten, dessen man in der Schiffer-Schrift be-

nö-

*) Die in den vier vorigen §§en in Schiffern geschriebenen Worte, würde in ihrer nähern Zusammenstellung also folgendermaßen erscheinen:

```
__  1     __  2     __          4
34 ---  | 34 ---  | 24 . . . . . . . . . . , , |
    1         1                 1
 von       der       S c h ö n h e i t

__ 6       7  __    2          8             1           1
9 , , . | --- | 8 . . , , | , , . . . | , . , , , , | . , |
          16        4         13            4           6
 d   e s    W e        t t e          r           s

               6
__
17 . . . . . . , , , , . . |
               9
   e m p f i      n g
```

nöthigt ist, einzelne Buchstaben aus verschiedenen Worten verschiedener Zeilen und verschiedener Seiten wählen muß,

verfährt man folgendergestalt:

1) Die Allegation der einzelnen Buchstaben, welche man braucht, um das Wort der Schiffer-Schrift auszudrücken, so wie auch die verschiedenen Worte, woraus die Buchstaben entlehnt sind und die Anzeige der Zeilenzahl ist ganz die nemliche, wie sie schon *) angeführt wurde.

2) In Betreff der Seitenzahl, procedirt man so, daß man je, wo man ihrer Anzeige benöthigt ist, sie nach dem kleinen Perpendiculär-Strich, wodurch die

*) Siehe §. 23. unter Num. 1, §. 24. unter Num. 2, §. 25. unter Num. 2 und 4. und §. 25. unter Num. 2.

einzelnen Worte getrennt werden sollen, anbringt.

Zum Beyspiel: Man wollte in dieser Schiffer-Schrift das Wort: C a l a b r i a aus dem angeführten Stück der Horen angeben:

$$\overline{16}\;..\;\overset{3}{\underset{5}{/////}}\;.\;\mid\;\underline{20}\;..\;\overset{4}{\underset{3}{/}}\;.\;\mid\;\overline{22}\;..\;\overset{6}{\underset{2}{////}}$$

§. 28.

Noch aber bleibt hier im Allgemeinen zu bemerken:

1) Um sich in jeder Hinsicht zu sichern, kann man mit seinem Correspondenten ausmachen, daß man mit zwey oder drey Büchern, die man sich zum Schlüssel dieser Schiffer-Schrift ausersehen, in einer gehörigen Ordnung abwechseln werde. So daß man, z. B. das Buch A. wenn man zum erstenmale schreibt,

das

das Buch B. wenn man es zum zweytenmale thut, das Buch C. wenn es zum drittenmale geschieht, brauchen wolle, und sodann mit dem Buche A. beym viertenmale wieder anfängt.

2) Wenn es bloß darauf ankommt, einzelne Worte geheim zu halten, so kann man sich diese Schrift sehr erleichtern, wenn man nur diese Worte in der Schiffer-Schrift ausdrückt.

Dieß kann aber, um illüstre Beyspiele anzuführen, bey wichtigen Depeschen, bey Befehlen zu Ausführung eines Operations-Plans im Kriege, bey Instructionen für Gesandte rc. sehr zweckmäßig angebracht werden.

3) Um die Deschiffrirung dieser Schiffer-Schrift sich zu erleichtern, thut man wohl, wenn man, während der Arbeit,

so wie man einen oder mehrere Buchstaben auffindet, dieselben sogleich über den Puncten, welche sie anzeigen sollen, bemerkt.

Abtheilung III.

Beyspiele von verschiedenen andern vorzüglichen Arten geheim zu schreiben.

§. 29.

Wie schon erwähnt worden, giebt es eine grosse Menge von weniger zweckmäßigen Manieren geheim zu schreiben, als die in der vorigen Abtheilung ist. Hier sollen von diesen verschiedenen Arten deren drey*) angeführt

*) Unter diesen drey anzuführenden Manieren geheim zu schreiben, wird die Mirabeauische Art

führt werden, welche mir noch allenfalls, trotz der Mängel, die sie nothwendig begleiten, die sichersten zu seyn scheinen. Ich werde sie je nach ihren Schlüsseln benennen.

1. Ge-

Art nicht angeführt werden. Sie besteht nemlich darin: Daß man das Alphabet in fünf gleiche Abtheilungen bringt, diese Abtheilungen gehörig numerirt, und da fünf Buchstaben zu jeder Abtheilung gehören, auch diese jederzeit mit 1 bis 5 bezeichnet; Die Numer, welche jede dieser Classen anzeigt, stellet man zu oberst, diejenige hingegen, welche den Buchstaben dieser Classe bezeichnen soll, zu unterst. Da nun Alles, was in dieser Schiffer-Schrift geschrieben werden soll, bloß durch die Zahlen von 1 bis 5 angedeutet wird, so bleiben dem Schreibenden die Zahlen 6 bis 0 zu freyer Disposition, und er bedient sich ihrer blos um durch willkührliche Einschaltung derselben unter die geltenden Ziffern, den Dritten in ein unabsehbares Labyrinth von Ungewißheit und Verwirrung zu führen.

So viel Ehre diese Schiffer-Schrift dem hervorstechenden Genie ihres Erfinders des Mirabeau macht, so wenig brauchbar ist sie jetzt,

da

I.

Geheimschreiberey mit Hülfe einfacher Quadrate.

---

§. 30.

Zur Ausführung dieser Art von Geheimschreiberey gehört folgendes:

Man versieht ein Quartblatt mit gleichen Quadraten, die in ihrer Größe gerade so viel betragen, als die Zeilen-Entfernung, die man bey der Geheimschrift beobachten will. Einige von diesen Quadraten macht man schwarz, andere läßt man weiß. Die Abwechselung

der

da sie einmal bekannt gemacht wurde. Nimmt man aber an, daß sowohl derjenige, der sich ihrer zum Schiffriren, als derjenige, der sich ihrer zum Deschiffriren bediente, eines besondern Schlüssels dazu bedurfte, so war sie doch in ihrer Anwendung nicht infaillibel; Denn durch die Entdeckung ihres Schlüssels, mußte nothwendig auch das ganze Geheimniß entdeckt seyn.

der schwarzen und weißen Quadrate hängt von der Willkühr des Schreibenden ab; Jedoch ist es der Sache angemessen, daß man die Zahl der schwarzen Quadrate zu der Zahl der weißen sich verhalten lasse, wie 1 zu 2, oder auch wie 1 zu 3. Die Schrift selbst muß so eingerichtet seyn, daß bloß diejenigen Worte, welche auf die schwarzen Quadrate zu stehen kommen, für den Andern mit dem man correspondirt, Bedeutung haben, und daß, wenn er sie nach der Reihe zusammenstellt, sie ihm die Notiz gewähren, die er durch die geheime Schrift erhalten soll. Derjenige, der geheim schreiben will, legt nun auf dieses mit Quadraten beschriebene Blatt, ein anderes reines von derselben Größe, beschreibt dasselbe so, daß er mit jeder Zeile eine Reihe von Quadraten ausfüllt. Soll diese Art von Schrift die vollkommenste Wirkung haben, so muß derjenige, welcher schreibt, ein ganz gleichgültiges Thema

darin ausführen, zugleich aber diejenigen Worte, welche für den Correspondenten die gehörigen Notizen enthalten sollen, in der Schrift auf die obbeschriebene Art mit anbringen. Der Andere, welcher diese Schrift erhält, muß das Blatt auf das Exemplar der Quadrate halten, welches er nach der Verabredung besitzt. Diejenigen Worte nun, welche auf die schwarzen Quadrate passen, werden ihm die Notizen anzeigen, die er erhalten soll.

§. 31.

Eine andere Art, wie man auf diese Weiße geheim schreiben kann, besteht darin: Daß man mit Beybehaltung alles dessen, was so eben gesagt wurde, anstatt zusammenhängend zu schreiben, ganz unter sich unzusammenhängende Worte wählt; Jedoch mit der Berücksichtigung, daß diejenigen Worte, welche die zu gebenden Notizen ent-

halten

halten sollen, ebenfalls genau auf die schwarzen Quadrate passen.

Daß die erstere Art sicherer sey, als die letztere, ist keinem Zweifel unterworfen, daß aber keine von beyden so infaillibel sey, als die Schiffer-Schrift, welche in der vorigen Abtheilung angezeigt wurde, ergiebt sich daraus, weil diese Art von Geheimschreiberey eines solchen Schlüssels bedarf, der, sobald man ihn nur zu Gesichte bekommt, gleich andeutet, was er wirklich ist.

2.

Geheimschreiberey mit Hülfe doppelter Quadrate.

---

§. 32.

Man nimmt ein Folio- Quart- oder Octav-Blatt, je nachdem man den Brief,

der

der die geheime Schrift enthalten soll, auf irgend ein Format schreiben will. Dieses Blatt bricht man in zwey gleiche Hälften und beschneidet es so, daß beyde Hälften des gebrochenen Blattes sich ganz genau decken. Nun theilt man die obere Hälfte des Blattes sowohl, als die untere in ganz gleiche Quadrate. Dieß letztere bewürkt man am sichersten, wenn man sich eines gleichschenklichten gespitzten Zirkels bedient, mittelst desselben die gedachten Quadrate auf beyden Blättern zugleich absticht und sodann dieselben mit Linien gehörig auszieht.

In das erstere Quadrat des untern Blattes, das die geheime Schrift enthalten soll, consignirt man den ersten Buchstaben der Schrift selbst, in das zweyte Quadrat des obern Blattes den zweyten Buchstaben, in das dritte Quadrat des untern Blattes den dritten Buchstaben und so fährt man

dann,

dann, mit Ueberspringung jedesmal eines Quadrats, zuerst auf dem obern, sodann auf dem untern Blatte des Briefs fort, bis man die Worte, wodurch man dem Andern eine Notiz geben will, selbst geendigt hat. Sodann trennt man die beyden Blätter des Briefs von einander und schickt zu verschiedenen Zeiten jedes besonders an den Correspondenten ab. Hat dieser nun beyde Blätter erhalten, so braucht er weiter nichts zu thun, als das obere Blatt des Briefes, welches dadurch kenntlich wird, daß das erste Quadrat davon leer ist, auf das untere Blatt genau aufzupassen und beyde Blätter gegen das Licht zu halten, so wird er die Nachricht, welche er durch die geheime Schrift erhalten soll, vollständig lesen können.

§. 33.

Diese Art geheim zu schreiben ist, in Hinsicht ihrer Manipulation zwar sehr zweckmä-

ßig, denn ein Blatt wird dem Dritten nichts nützen; Allein, wer steht dafür, daß nicht beyde Blätter in die Hände des Dritten kommen können, z. B. durch Auffangen der Briefe? — Bedenkt man dieß, so ist diese geheime Schrift allerdings auch nicht im Allgemeinen anzurathen, sondern nur in den Fällen, wo man gewiß weiß, daß die Bestellung, die man auf diese Art an seinen Correspondenten macht, in keine dritte Hand kommen könne.

3.
Geheimschreiberey mit Hülfe von Commaten.

---

§. 34.

Diese Art geheim zu schreiben beruht in folgender Procedur:

Man

Man schreibt einen ganz gleichgültigen Brief, beobachtet jedoch dabey, daß der Anfangs-Buchstabe jedes neuen Satzes, so wie allemal der erste Buchstabe nach jedem Comma diejenigen seyen, deren man zu Construirung derjenigen Worte, welche die geheime Notiz liefern sollen, benöthigt ist. Für jeden Dritten, wird ein solcher Brief nichts weniger als verdächtig erscheinen; Derjenige hingegen, mit dem man sich verabredet hat, auf solche Art geheim zu correspondiren, wird bloß die Anfangs-Buchstaben jedes besondern Satzes so wie die ersten Buchstaben nach jeden Comma sich auszuzeichnen brauchen, um den vollständigen Sinn desjenigen, was der Andere ihm auf diese Art in geheim wissen lassen wollte, aufzufinden.

§. 35.

Daß diese Art geheim zu schreiben für jeden Dritten, der keinen Argwohn eines ob-

waltenden Geheimnisses aus einer solchen ganz gleichgültigen Schrift abnimmt, ihren Zweck allerdings erfülle, ist keinem Zweifel unterworfen; Daß dieselbe aber auch auf der andern Seite sehr leicht entdeckbar und folglich sehr faillibel sey, sobald ein solcher Brief in die Hände eines Dritten kömmt, welcher Ursache zu haben glaubt, Verdacht eines zum Grunde liegenden Geheimnisses aus ihm zu schöpfen, liegt ebenfalls am Tage. Auch dieser Manier geheim zu schreiben, muß man sich also mit der größten Vorsicht und mit besonderer Berücksichtigung auf die Umstände, unter welchen man schreibt, bedienen.

X X.97

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wie sichert man sich vor Brief-Erbrechung und deren Verfälschung? In drey verschiedenen Abhandlungen. Nebst Siegel- und Schrift-Cabinetten für den Liebhaber

Lübeck ; Leipzig 1797

Graph. 10 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10431064-1
VD18 10630783